MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG

MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916

102 (1892)

125 (7.5.1892) Erstes Blatt

urn:nbn:de:bsz:mh40-52038

General-Anzeiger

In der Postliste eingetragen unter Nr. 2429.

Abonnement: 50 Pfg. monatlich. Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim." Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil Chef-Redakteur Dr. Hamel, für den lokalen und prov. Theil Ernst Müller, für den Inseratentheil: Karl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal" ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) sämmtlich in Mannheim.

Nr. 125. (Telephon-Nr. 218.) Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. Samstag, 7. Mai 1892.

Erstes Blatt.

Der Dank des Großherzogs.

Die „Karlsruher Zeitung" veröffentlicht nachstehenden Erlaß des Großherzogs:

Von den dankbarsten Gefühlen beseelt, folge ich dem Trieb meines Herzens, indem ich mich hiermit an alle Angehörige meines geliebten Landes richte mit dem Versuche, den genügenden Ausdruck für diese meine Dankbarkeit zu finden. Alle Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, welche mir in so vielfältiger Gestalt und in so zahlreichen Bethätigungen entgegengebracht wurden, haben mich tief gerührt und meine Seele zu Gott erhoben, Ihm zu danken, daß Er mir so viele Gnadenerweisungen hat zu Theil werden lassen. Dieser Dank gegen Gott ist es, in dem sich meine Gefühle vereinigen allen den liebevollen Kundgebungen gegenüber, die mir in so reichem Maße zu meinem Regierungsjubiläum gewidmet wurden. Ich möchte allen Denen aber noch besonders danken können, die mir ihre Anhänglichkeit in so verschiedener wohlthuender Weise in Wort und Bild, sowie durch kunstvoll gestaltete werthvolle Gaben erzeigt haben.

Möchten Sie alle überzeugt sein, daß ich den ganzen Werth dieser freundlichen Kundgebungen hoch schätze und dankbarst empfinde. Ich danke aber auch allen Denen, die mich erfreuen wollten durch öffentliche Veranstaltungen, an denen theilzunehmen mir aus Gesundheitsrücksichten nicht vergönnt war.

Alle diese Beweise inniger Zusammengehörigkeit, deren Bethätigung mich schon so oft in Freud und Leid beglückte, sind tief in mein Herz eingeprägt und werden die ferneren Tage, welche mir Gottes Gnade noch gestatten will meinen Pflichten zu leben, freudig erleuchten.

Möchte es mir vergönnt sein, durch treue Arbeit für das Wohl meines geliebten Landes den Dank zu bethätigen, dessen Ausdruck ich in diesen an alle Angehörigen desselben gerichteten Worten versucht habe.

Karlsruhe, den 6. Mai 1892.

Friedrich, Großherzog.

Oeffentliche und Privatinteressen an der Börse.

(Schluß.)

Die Vermittler machen die vielen Commissionäre und im börsenmäßigen Commissionsgeschäft liegt vieles — anerkanntermaßen — sehr im Argen. Hier werden und müssen ohne Zweifel die bestehenden Gesetze geändert werden (§ 374, 75, 76 des H.-G.-B.)

Die vielen Commissionäre an den Börsen sind großentheils Leute, welche die Spekulationslust des Publikums schüren und ausnutzen. Sie entziehen sich selbst dem Risiko der Speculation dadurch, daß sie in der Regel keine Geschäfte auf eigene Rechnung machen. Sie führen die Aufträge des Publikums aus. Sie decken sich in allen Fällen, in denen ihr Auftraggeber an sich nicht unbedingt Sicherheit bietet durch Depöts*). Sie beziehen für ihre uneigennützigen Bemühungen eine hübsche Provision, machen gelegentlich auf Kosten der Kunden ihren „Schnitt" bei der Coursberechnung und schließlich können sie noch, wenn das ihnen einen sicheren Gewinn verheißt, ihrem Auftraggeber das Gekaufte selbst zum Termine liefern oder was jener verkauft, selbst zum Termine abnehmen. Dann heimsen sie, immer unter dem Deckmantel des Commissionsgeschäftes, auch noch schöne Differenzen ein. Das ist alles nach unserem Handelsgesetzbuche gestattet. Es hieße ein solches Treiben begünstigen, wollte man die unglückliche Fassung der Art. 374, 75, 76 ferner bestehen lassen.

Schon die einfache Beseitigung dieser Bauernfangparagraphen wird es denen, welche sich ein Gewerbe daraus machen, sehr erschweren, das unerfahrene und wenig besitzende Publikum zu Börsenspekulationen zu verlocken. Je mehr das unberufene Publikum ferne bleibt, desto ruhiger und solider vollzieht sich das Geschäft an der Börse. Das ist der Angelpunkt aller Börsenreform!

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die periodischen Krisen, unter welchen die Industrie und die Arbeiter so sehr leiden müssen, nicht so allgemein wären, wenn sich die Coursbewegungen an den Börsen etwas sachgemäßer vollzögen. So wie es heute ist, sehen sich Viele sozusagen über Nacht zu einer Zeit durch Coursgewinne außerordentlich bereichert, zu einer anderen Zeit haben sie in kürzester Frist durch Coursverluste ein Vermögen verloren. Diese gleichzeitigen ungeheuren Gewinne und zu anderer Zeit wieder enormen Verluste so Vieler können ihre Wirkungen auf die Industrie nicht verfehlen.

Wenn auch, wie wir glauben, die Gesetzgeber den durch die Börsen nicht erzeugten, wohl aber vermehrten Schwankungen in Handel und Gewerbe machtlos gegenüberstehen, so hat der Staat doch die Pflicht, greifbare Gesetzesfehler zu beseitigen. Ein solcher ist auch Art. 69 des H.-G.-B., wonach vereidete Börsenmakler keine Handelsgeschäfte für eigene Rechnung machen sollen. Man kann das erfahrungsgemäß nicht verhindern. Thatsächlich treiben die vereideten Makler direkt oder indirekt wohl alle Geschäfte auf eigene Rechnung.

Wie klar und vernünftig sind doch im Vergleich zu unseren von Frankreich überkommenen gesetzlichen Bestimmungen diese Dinge an der Londoner Börse geordnet! Dort bedient man sich nicht einer Mittelsperson, wie bei uns des Maklers, sondern man hat zwei Zwischenmänner, den „broker" und den „dealer". Die Obliegenheit der „brokers" ist, Aufträge entgegenzunehmen und ihre Auftraggeber von der Ausführung zu unterrichten. Sie führen dieselben aber nicht direkt durch Abschluß untereinander aus, sondern handeln mit den „dealers", welche die von den „brokers" eingeleiteten Geschäfte mit diesen zum Abschluß bringen. Diese „dealers" handeln stets auf eigene Rechnungs, indem sie ihren Nutzen in einer Preisdifferenz suchen. Der eine handelt hauptsächlich dieses, der andere jenes Werthpapier. Praktisch hat das den großen Vortheil, daß sich die Gelegenheiten zum Ankauf und Verkauf sehr leicht finden. Seine Fehler wird auch dieses System haben, jedenfalls hat es aber den großen Vorzug, daß der „broker" Makler ist und Makler bleibt. Daß er als solcher stets seinen Auftraggebern die Schlußnoten über die mit den „dealers" gemachten Geschäfte aushändigt, wogegen er seine Courtage zu beanspruchen hat.

Auf welche Weise auch man in Zukunft bei uns die Stellung unseres Commissionärs, der thatsächlich kein Commissionär ist, und unseres Maklers, der thatsächlich kein Makler ist, regeln möge, so sei hier doch die Frage angeregt: ob es sich nicht empfehlen würde, entsprechend der ungeheuer gewachsenen Bedeutung des Bank- und Börsengeschäftes, die gesetzlichen Bestimmungen für den Handel in Effekten von den Gesetzesvorschriften für den Waarenhandel zu trennen. Die große Unkenntniß des Publikums und vieler unserer richterlichen Beamten von der Börse beruht wesentlich darauf, daß unser Handelsgesetzbuch über den Effektenhandel gar nichts enthält. Im Sinne des Handelsgesetzbuches sind Effekten Waaren.

Es dürfte nicht allzu schwer fallen, aus den Gebräuchen unserer verschiedenen Fondsbörsen ein deutsches Bank- und Börsenrecht zu bilden.

Dies würde zu einer Klarlegung vieler bezüglicher Begriffe führen. Gerade die Unsicherheit des Ausdrucks und die vielen Synonyme des Börsenjargons machen selbst die einfachsten Dinge dem Laien völlig unverständlich.

Wir zweifeln nicht, daß die von der Regierung begonnene Reform zu einer Besserung der Verhältnisse führen wird. Wir wollen aber nicht vergessen, daß die besten Gesetze dann wenig helfen, wenn die Organe, welche die Gesetze ausführen sollen, lediglich unter dem Einflusse privater Interessen stehen. Die Personen und Charakterfragen sind gerade im kaufmännischen Leben von der allergrößten Bedeutung.

Die der Commission vorgelegten Fragen handeln auch von persönlichen Empfehlungen oder Bürgschaften für Zulassung an den Börsen. Das scheint uns bedenklich, denn so wie die Welt einmal ist, könnte sich ein schädlicher Nepotismus entwickeln. Ferner wird gefragt: ob ein ehrengerichtliches Verfahren weiter ausgebildet werden soll. Dem möchten wir mit der Maßgabe zustimmen, daß unrechtmäßige (unfaire) Behandlung von Nicht-Börsenangehörigen seitens solcher ebenso streng zu ahnden ist, wie es gerügt wird, wenn ein Börsenmitglied das andere in unredlicher Weise benachtheiligt. Sehr wesentlich erscheint uns ferner, daß die Regierung vermöge eines weitgehenden Bestätigungsrechtes dahin wirkt, daß nur solche Personen in den Vorstand der sonst frei zu organisirenden Börsen kommen, deren Gemeinsinn und deren Uneigennützigkeit bei Verwaltung ihres Amtes über allem Zweifel erhaben ist.

Die Börsen haben als öffentliche Institute in erster Reihe den öffentlichen Interessen zu dienen. Jeder denkende Mann ist sich heute der Reformbedürftigkeit unserer sozialen Zustände bewußt. Je mehr die Besitzenden erkennen lernen, daß nur jeder an seinem Theile Verwalter und Nutznießer des nationalen Vermögens ist, desto gewissenhafter wird er das ihm zugefallene Gut zum Besten der Allgemeinheit verwalten. In diesem Sinne wünschen wir, daß die Börsenältesten ihres so wichtigen Amtes warten. Eine reiche Börse, welche dem ganzen Volke zu dienen berufen ist, ist ein Machtmittel für den Staat gleich dem stehenden Heere und nützlicher als dieses, denn sie befruchtet das Land. F.C.F.

*) NB. Der Ausdruck Depöt sollte rechtlich stets ein unangreifbares Depöt bedeuten. Sobald es sich dagegen um Sicherstellungen irgend einer Art handelt, sollte dieser Ausdruck unzulässig sein. Das von den Commissionären so häufig als Unterpfand ausbedungene s. g. „Depöt" ist die Grundlage, auf welcher die oben geschilderten Mißbräuche erst in so ausgedehntem Maße möglich werden.

Politische Uebersicht.

Karlsruhe, 6. Mai. Die Frage der Errichtung einer Landeskreditkasse ist schon vor einigen Jahren Gegenstand der Berathung sowohl innerhalb der Regierung, wie in den beiden Kammern gewesen. Die Erste Kammer hatte sich damals für, die Zweite mit ganz überwiegender Mehrheit gegen die Errichtung einer solchen Anstalt ausgesprochen. Bei der großen Zahl von Sparkassen, Stiftungen u. s. w., die auf das Ausleihen großer Summen gegen hypothekarische Sicherheit angewiesen sind, hielt man das Bedürfniß einer solchen Anstalt damals nicht für nachgewiesen. Innerhalb der Regierung hatte man zwar mit Vorarbeiten für einen bezüglichen Gesetzentwurf begonnen, sie aber wieder zurückgelegt, weil man sich den erwähnten und anderen damals eingehend erörterten Bedenken nicht verschließen konnte. Die Erste Kammer hat nun wieder sich zu Gunsten eines staatlichen Kreditinstituts ausgesprochen, aber auch andere Möglichkeiten, wie dem vorhandenen Kreditbedürfnisse der landwirthschaftlichen Bevölkerung entsprochen werden könnte, näher erwogen. Die Regierung hat, wie aus den Verhandlungen der Ersten Kammer hervorgeht, zunächst nur in Aussicht genommen, etwa mit einem größeren Bodenkreditinstitut in Verhandlung zu treten, damit dieses die nöthigen Einrichtungen treffe, um dem vorhandenen Kreditbedürfnisse in vollstem Maße zu genügen. Dem Gedanken der Errichtung einer Staatsanstalt scheint man zur Zeit nicht näher treten zu wollen, wohl aber dürfte feststehen, daß die Regierung, entsprechend dem zweiten Theil des Kommissionsantrags, die gewünschten Maßnahmen zur Befriedigung des landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisses ergreifen wird. — Ob die Zweite Kammer, wenn sie überhaupt Gelegenheit erhalten sollte, sich mit der vorliegenden Frage zu beschäftigen, ihre frühere Stellungnahme beibehalten oder verlassen wird, ist gegenwärtig nicht abzusehen.

Rom, 6. Mai. Der gestern in der Abgeordnetenkammer erfolgte Sturz des Ministeriums Rudini führt die Politik Italiens leider wieder in Unruhen. Die um Ostern glücklich beseitigte Krisis hätte den Kammerpolitikern eigentlich die Lehre eintrichtern können, daß man da mit einem gefährlichen Feuer spielt. Die damalige Krisis beruhte auf der Nothwendigkeit finanzieller Reformen, die von Jedermann zugestanden wurde, von Niemand aber auf eigene Rechnung und Gefahr übernommen werden wollte. Die Krisis endete mit einem einfachen Wechsel im Finanzministerium. Das also ergänzte Ministerium Rudini hat nun ein sehr weise durchdachtes Finanzprogramm aufgestellt; die Kammer hat sich mit einer geringen Mehrheit dagegen erklärt. Die Meinungsverschiedenheit der Volksvertreter ist demnach sehr gering. Was nun wird, weiß Niemand, denn die alte Nothwendigkeit der Finanzreform bleibt bestehen, und Geld hat das reiche Italien nun einmal nicht. Unter diesem Gesichtswinkel muß auch die ganze jetzige Krisis, wie die vorige, betrachtet werden. Mit der äußeren Politik hat sie nichts zu thun. Vollends ist eine Lockerung des Dreibundes ganz und gar ausgeschlossen. Der Dreibund besteht nach wie vor fort, denn in Italien fällt es Niemand ein, die unendlichen Vortheile desselben nicht anzuerkennen oder gar in dieser Richtung wortbrüchig zu werden.

Petersburg, 6. Mai. Die russische Börsenzeitung hört, die Aufhebung des Ausfuhrverbotes der Hafer- und Maisvorräthe aus Libau, Riga und Reval werde aus rein formellen Gründen wahrscheinlich erst Ende nächster Woche amtlich veröffentlicht werden. — Man glaubt, die Gestattung der Weizenausfuhr sei

MARCHIVUM

für den 15. Mai, der Roggenausfuhr wahrscheinlich für den 1. Juli a. St. zu erwarten, falls die Ernte-Aussichten sich nicht besonders verschlechtern sollten, was nach dem heutigen Saatenstande nicht zu befürchten sei. — Die Nordische Telegraphen-Agentur bestätigt aus bester Quelle, die Getreide-Kommission habe außer der Freigabe der Ausfuhr von Mais und Hafer aus den baltischen Häfen Riga, Libau und Reval auch der der Hafervorräthe für Archangel zugestimmt; desgleichen sei die Freigabe der Mais-Ausfuhr aus dem gesammten Reiche genehmigt.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 6. Mai.

19. Sitzung der I. Kammer.

Auf der Tagesordnung steht als einziger Gegenstand die Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Elementarunterricht. Dieser Gesetzentwurf ist, wie bekannt, bestimmt, die rechtlichen und Einkommensverhältnisse der Lehrer vollständig neu in der Richtung zu regeln, wie sie in der an beide Kammern gerichteten Bittschrift des Vorstandes des Allgemeinen badischen Volksschullehrervereins angegeben und durch die über dieselbe gepflogenen Verhandlungen der 2. Kammer bereits ausführlich gekennzeichnet ist.

Der Kommissionsberichterstatter, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Wielandt, betont in seinem Schlußwort, daß das vorliegende Gesetz, das die rechtliche und finanzielle Lage der Volksschullehrer regele, eines der wichtigsten der ganzen Tagung sei und die völlige Zustimmung der Kommission gefunden habe. Es handle sich um die Schule; wer die Schule habe, dem gehöre die Zukunft. Hohe zweite Kammer und Regierung hätten ihre Differenzen ausgeglichen und sich in erfreulicher Weise geeinigt. Redner geht dann an der Hand seines Berichts auf Einzelheiten ein, wie sie bereits ausführlich in der zweiten Kammer zur Sprache gekommen; er weist darauf hin, daß die Wünsche der Lehrer durch den vorliegenden Entwurf so weit möglich erfüllt seien; die Lehrer seien nunmehr dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung unterstellt mit Abschaffung der Ortsgehaltsklassen und gleichzeitiger Erhöhung der Bezüge in durchgreifender Weise. Trotz der großen finanziellen Opfer (über 1,200,000 M.), zu denen die Staatskasse gezwungen, und trotz mancher anderen Bedenken stimme auch die Kommission der ersten Kammer dem Gesetzentwurf bei und bitte um Annahme desselben in der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung. Sie glaubt, in dieser Weise das thunlichst rasche Inkrafttreten einer gesetzgeberischen Maßnahme so großartigen Charakters fördern zu sollen. Sie theile hierbei die von dem Herrn Präsidenten des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in dem andern hohen Hause ausgesprochene Hoffnung, daß das große Entgegenkommen der Großh. Regierung und die Opferwilligkeit der Volksvertretung mit dazu beitragen werde, daß der Lehrerstand mit neuer Freudigkeit und unermüdlicher Pflichttreue seinen schönen Beruf zum Segen des Landes erfüllen werde.

Freiherr Ernst August v. Göler bemerkt, nachdem das hohe andere Haus den Gesetzentwurf in Bezug auf die Besoldung der älteren Lehrer bessernd abgeändert, habe er sich trotz verschiedener anderer Schattenseiten, die nicht beseitigt, dennoch in der Kommission für unveränderte Annahme desselben ausgesprochen. Er fürchte zwar, es werde durch das Gesetz nach und nach eine innere Lösung der Schule von der Gemeinde herbeigeführt werden, weil der Lehrer sich als Staatsbeamter fühle und im Ortsschulrath mehr die Staatsinteressen vertreten werde. Im Uebrigen halte er gegenüber der Verwilderung der Jugend und den Bestrebungen der Umsturzparteien für wünschenswerth, wenn wöchentlich eine Religionsstunde mehr eingeführt werde, er bitte die Regierung, wo der Wunsch danach ausgesprochen würde, demselben nicht entgegenzutreten. Ferner sei er durchaus für Beibehaltung des Schulgeldes, selbst wenn es noch so gering sei. Die Abschaffung durch Gemeindebeschluß würde jedenfalls im nächsten Jahre als Agitationsmittel verwendet.

Prälat Dr. Doll ist diesbezüglich mit dem Vorredner einverstanden. Im Weiteren drückt er seine Freude über den Entwurf aus, der, wie ihn der Lehrerausschuß versichert, die Lehrer zufrieden stelle und zu dankbaren Unterthanen machen werde. Nachdem nun sämmtliche Beamtenkategorien besser gestellt, sei es auch ein unabweisliches Bedürfniß, an die Geistlichen zu denken, die nicht Noth leiden dürften.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck betont ebenfalls, daß die Besserstellung der Lehrer durch die Vorlage in vorzüglicher Weise erfolgt sei.

Minister Nokk ist erfreut über die allseitige Zustimmung des Hauses; die Opfer seien große, würden aber für eine große Sache gebracht. Er gebe zu, daß in gewissem Grade eine Lösung der Schule von der Gemeinde eintrete, doch sei es im eigenen Interesse der Lehrer, mit der Gemeinde und ihrem Vorstande gute Beziehungen zu pflegen. Die wegen des Schulgeldes geäußerten Bedenken werden kaum eintreten, da eine Zweidrittelmehrheit und die Zustimmung der Regierung nothwendig sei. In Bezug auf die Wünsche des Herrn Prälat D. Doll um Besserstellung der Geistlichen antworte er, daß er auf die baldige Annahme des Kirchensteuergesetzes hoffe, wodurch auch die Lage der Geistlichen (besonders Versorgung der Relikten) sich günstiger gestalten werde.

Damit ist die Generaldiskussion geschlossen.

In der Spezialdiskussion hätte Prälat Dr. Doll bei § 1 gewünscht, daß wegen des Alters bei der Schulentlassung die Regierungsvorschläge in Kraft geblieben wären; er wäre auch dafür, daß unfleißige Kinder noch ein Jahr in der Schule zurückbehalten werden könnten, für Mädchen hielte er eine 7jährige Schulzeit für genügend. Des Weiteren gibt bei § 2 die Vorschrift der Oberschulbehörde wegen der Schulentlassung im Sinne der neuen Vorlage, die noch keine gesetzgeberische Kraft habe, dem Redner Anlaß zur Kritik, die Geh. Rath Joos und Minister Nokk zu Erwiderungen veranlassen.

Bei § 22 kommt Prälat Dr. Doll auf die von Frhr. v. Göler gewünschte Einführung der vierten Religionsstunde zu sprechen und betont, daß ein diesbezügliches Gesuch der evang. Generalsynode von der Regierung schon früher abschlägig beschieden worden sei, worauf die Synode um Einstellung einer Religionsstunde wenigstens in den höheren Klassen gebeten habe. Es müsse jedenfalls etwas in dieser Richtung geschehen. Der Ortsschulrath aber mache gewöhnlich Schwierigkeiten.

Geh. Rath Joos erwidert, daß, wo die Gemeinde einverstanden, die Verwaltung die vierte Stunde gewiß nicht versagen werde, doch dürfe man der Gemeinde keine größeren Leistungen auferlegen, als die, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sei. Im Gesangsunterricht würde auch das geistliche Lied gepflegt.

Bei § 55 spricht sich Frhr. Ferdinand v. Bodman dafür aus, daß die Lehrer die Schulgüter auch selbstständig bewirthschaften, wodurch sie auf ihre Zöglinge belehrend und berathend einwirken können. Ebenso müsse der Lehrer dem landwirthschaftlichen Vereinswesen näher treten. Desgleichen halte er die Einrichtung von Schulgärten für wünschenswerth, die den Anschauungsunterricht zu heben geeignet seien.

Geh. Rath Joos hält diese Anregungen für sehr beachtenswerth, die Landwirthschaft sei ein gutes Lehrmittel für Lehrer und Schüler. Auch der Besuch der Obstbaukurse könne den Lehrern nur empfohlen werden.

Bei § 71 erklärt sich Berichterstatter Dr. Wielandt mit Beibehaltung des Schulgeldes bei erweiterten Volksschulen einverstanden, während es bei einfachen Volksschulen aufgehoben werden soll.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen und das Gesetz wird mit namentlicher Abstimmung einstimmig nach dem Kommissionsantrag angenommen.

Aus der Stadtrathssitzung

vom 5. Mai 1892.

(Mitgetheilt vom Bürgermeisteramt.)

Berichte liegen vor und werden zur Kenntniß gebracht: die Kassestandsdarstellung der Stadtkasse pro April, der Kassenabschluß des Gr. Hoftheaters pro März, der Kassenabschluß der Armenanstalt pro April, der Bericht des Arbeiter-Fortbildungs-Vereins über seine Vereinsthätigkeit.

Einem Gesuche um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Singspielhalle dahier bezw. dem Gesuche um Befürwortung bei Großh. Bezirksamt konnte nicht entsprochen werden.

Die Bestellung des Ernst Seeber zum Friedhofwächter wird genehmigt.

Herr Bildhauer Hoffart in München übersandte eine Anzahl Gypsmodelle, welche bei dem Guß der Figuren für die Paradeplatzgatter Verwendung fanden. Wegen der Aufbewahrung ist mit dem Vorstand des Alterthumsvereins in's Benehmen zu treten.

Es werden folgende Arbeiten und Lieferungen vergeben: Rheinkies: Den Herren J. Heuberger und H. Berthold je 750 cbm. Pflastersand: Herrn H. Gräff 1000 cbm; den Herren H. Berthold und C. Wühler je 750 cbm. Granitrandsteine: Den Herren Pfannstiel, Müller, Deuster und Freentzen in verschiedenen Quantitäten. Schlosserarbeiten betreffs Regulirung der Ringstraße: Den Herren Schneider und Pisterer. Die Maurerarbeiten daselbst: Herrn H. Kraus. Die Straßenbauarbeiten daselbst: Herrn H. Eisen.

Im Monat April wurden in den beiden Brausebädern 5800 Bäder genommen (2990 Neckarvorstadt und 2810 Schwetzingervorstadt.)

Die Bedürfnißanstalt auf dem Marktplatze lieferte im Monat April ein Erträgniß von Mark 57 25.

Das Marktgeld auf dem Spinnemarkt betrug pro April M. 2411 (gegen 2129 des Vorjahres.)

Die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift für den Anschluß der bebauten Grundstücke an die öffentlichen Kanäle betr., hat Herr Stadtbaurath Lindley sich zu einem mündlichen Vortrag über die wesentlichsten Bestimmungen derselben und insbesondere die Nothwendigkeit der von einigen Seiten beanstandeten Anforderungen bereit erklärt und wird solcher eingeladen werden, in nächster Zeit einen solchen Vortrag im Saale des Bürgerausschusses zu halten. Zur Anwohnung bei diesem Vortrag sollen die Mitglieder des Bürgerausschusses, ferner Mitglieder des Hausbesitzervereins, des Architektenvereins, sowie des Vereins der Aerzte Einladungen erhalten.

* **Hofbericht.** Der Großherzog empfing gestern Vormittag den Staatsrath Eisenlohr zur Vortragserstattung und nahm dann die Meldung von Offizieren entgegen. Nachmittags besuchten die Großh. Herrschaften die Kunstgewerbeschule, um noch einen letzten Theil der Ausstellung von Schülerarbeiten zu besichtigen. Später hörte der Großherzog die Vorträge des Geheimeraths von Regenauer und des Legationsraths Dr. Freiherrn von Babo. Gestern früh traf die Fürstin zu Fürstenberg aus Berlin in Karlsruhe ein, stieg im Großh. Schlosse ab und verweilte bis Mittags bei den Großherzoglichen Herrschaften. Die Fürstin setzte sodann die Reise nach Donaueschingen fort.

* **Das Fest der Nationalliberalen in Stuttgart.** Morgen Sonntag, 8. Mai, findet, wie schon unter Politischer Uebersicht mitgetheilt wurde, in Stuttgart ein großes Landes-Fest der nationalliberalen Partei statt, zu welchem die hiesigen Parteifreunde eingeladen sind. Eine rege Betheiligung auch von hier ist erwünscht. Diejenigen, welche sich bis jetzt entschlossen haben, der Feier anzuwohnen, werden Sonntag früh 8 Uhr 26 Min. von hier abreisen und werden weitere Theilnehmer freundlichst gebeten, sich anzuschließen.

* **Patent-Liste badischer Erfinder.** Angemeldet von: Theodor Kromer in Freiburg: Schloßzuhaltungen mit zwei Berührungspunkten für den Schlüssel in der Offenstellung. — Wilhelm Wolf in Mannheim: Vorrichtung zum Erfassen

Goethe und die Ehe.

Von Dr. Richard Hamel.*)

(Schluß.)

Die Milderungsgründe, welche Goethen zu Gute kommen, fallen nun bei Christianen weg, sobald man nicht nachzuweisen vermag, daß sie im vollen Verständniß der Goethischen Eigenart auf den Ehe versuch einging. Nur in diesem Fall nimmt sie an Goethes Wesen ergänzend theil und wird man ihr die Milderungsgründe, die man dem Dichter zugesteht, nicht versagen.

Nahm die Allgemeinheit bisher an, Christiane sei eine verständnißlose Person, eine bloße Haushälterin und Geliebte Goethes gewesen, so setzte sie in der That Goethe nicht minder wie seine spätere Gattin unendlich tief herab. Ein so genial beanlagter Mensch wie Goethe konnte keine gemeine Seele besitzen, und ein Weib, mit dem er Jahrzehnte zusammenlebte und das er schließlich als Greis auch unter Erfüllung der Form zur Gattin machte, keine oberflächliche Dirne.

Der wichtige Nachweis läßt sich führen, daß Christiane tieferes Verständniß für Goethes Wesen besaß, daß sie also instinktiv aus höheren Absichten, nicht blos aus sinnlicher Voreingenommenheit oder durch die Noth gezwungen, sich ihm hingab. Damit nimmt sie an den mildernden Gründen, die man Goethe zubilligt, theil.

Wie unser Dichter sein Mädchen im Parke zu Weimar „fand", als er nach seiner Rückkehr aus Italien und der Entfremdung mit der Stein sich ziemlich vereinsamt und unbehaglich fühlte, ist ja bekannt. Sollte ihm nicht etwas an italische Klarheit und südliche Ursprünglichkeit Gemahnendes bei der ihm Begegnenden aufgefallen sein und ihn augenblicklich für sie eingenommen haben? Christiane war nachweislich mit ihren 25 Jahren eine anmuthige Erscheinung; dies allein aber hätte den Dichter schwerlich zur Begründung eines dauernden Verhältnisses zu bewegen vermocht. In der That finden wir Christianens sinnige Verständigkeit, ihr klares Erfassen der Thätigkeit Goethes beurkundet. Goethe selbst sagt in einer seiner Elegien: „Wird doch nicht immer geküßt; es wird vernünftig gesprochen". Ganz besonders zog er aber Christiane zu seinen Arbeiten und Studien über naturwissenschaftliche Vorwürfe, so die „Metamorphose der Pflanzen", über die er 1790 eine Abhandlung veröffentlichte, heran. In demselben Jahre ließ er dieser Schrift ein Gedicht des nämlichen Gegenstandes folgen, das ausdrücklich an Christiane gerichtet und ihr gewidmet ist.

Wir sehen, Christiane waltet gewissermaßen über die vorwiegend reflectirende und symbolisirende Dichtung und Thätigkeit seiner späteren Zeit. Weil dies Bedürfniß sich in Goethes Natur nach seiner italienischen Reise immer stärker regt, fühlt er auch die Sehnsucht nach häuslicher Ruhe und still befriedigtem Glück; ein Beweis für unsere vorher entwickelte grundlegende Ansicht, daß das künstlerische Genie, so lange es mit der Wirklichkeit leidenschaftlich ringt, sich nicht der Ehe mit ihren Pflichten auf die Dauer willig fügen wird.

Ja, Christiane wußte ihm überdies Haus und Heim behaglich zu gestalten; daher seine Bezeichnung der Geliebten als des „häuslichen Mädchens". Ihre Tugenden dieser Art verglich er mit einem ganzen Strauße Veilchen. Sein abgeklärteres Innere erwartete und forderte ein reinlicheres und ordentliches Außenleben, Christiane schuf es ihm und damit eine nicht zu unterschätzende Bedingung zu heiterem, unbekümmertem Dichten und Streben. „Jede kleinliche Sorge des Lebens blieb ihm fern, seine frohe Laune gewahrt; die pekuniäre Seite des Hauswesens hielt Christiane unter einer Kontrole, welche Goethe, dessen Einnahme keineswegs den Verhältnissen entsprechend groß war, in den Stand setzte, das gastfreieste Haus in Weimar zu halten und außerdem für seine vielerlei Sammlungen und für sein Bedürfniß wohlzuthun noch Mittel übrig zu haben."

Zu all diesen großen weiblichen Vorzügen gesellte sich bei Christiane nun noch der innerhalb der richtigen Schranken größte und schönste: die natürliche, harmlose Unterordnung, das geringe Hervorkehren und Geltendmachen des eigenen Ichs. Diese Tugend mußte Goethe um so mehr bestricken, als er zur Zeit der ersten Begegnung mit Christiane grade mit der Stein sich überworfen hatte, weil diese Frau bedingungslose Hingebung von ihrem Liebhaber forderte und Ansprüche erhob, die ihn zur Flucht nach Italien vorwiegend bestimmt hatten und endlich den Bruch des Verhältnisses überhaupt herbeiführten.

Ganz im Gegensatz zu der bis zur Selbstentwerthung selbstlosen Christiane Vulpius war Frau von Stein das Muster einer bis zur Selbstentwürdigung egoistischen Liebhaberin. Sie fühlte sich allzusehr, auch Goethe gegenüber, als uneigenstes Wesen und verlangte die bedingungslose Anerkennung ihrer Eigenart. Zu diesem Behufe verschmähte sie kein Mittel, auch nicht die Künste der Koketterie. Unzweifelhaft war sie eine hochbegabte Frau, auch dichterisch beanlagt. Das Verhältniß steigerte sich zum wirklich unerlaubten; doch auch nach dem Genuß wußte sie Goethe zu fesseln. Dann wieder stieß sie ihn ab, Eifersucht quälte sie; ihr allein sollte er zugehören; um sie allein als Sonne sollte sein Genie kreisen und ihr seine Fruchtbarkeit zu ihrem Preise verdanken. „Nichts konnte dem verwöhnten Liebling des weiblichen Geschlechts gefährlicher, nichts spornender sein, als ihr ewiges Abstoßen und Anziehen." Aber mit der Zeit fühlte er doch den Jammer und das Elend eines solchen Liebeshandels, Elend auch in geistiger Beziehung, der sittlichen ganz zu geschweigen.

Zwei so egoistische Naturen, aus verschiedenstem Grunde selbstisch, konnten auf die Dauer nicht friedlich mit einander sich gehaben. Goethe war zudem eine kernhaft gesunde Natur. Aus dem fröstelnden Nebel der krankhaften Liebelei mit der Stein rettete er sich zur heiteren Gesundheit und Klarheit des Südens und seiner Kunst, besonders der Antike.

Das konnte die Verlassene ihm nie vergeben; und als sie den endlich Heimkehrenden schmollend und abstoßend empfing, bereitete sie selber das Feld und machte ihn empfänglich für die uneigennützige Hingebung und die gesunde Natürlichkeit der Christiane Vulpius.

Wir deuteten schon an, Christiane sei selbstlos bis zur Rücksichtslosigkeit gegen sich selbst gewesen und habe so die Tugend der Selbstentäußerung zum Schaden ihrer Persönlichkeit übertrieben. Dieser Mangel ist es nun, den alle ihre gern von uns anerkannten Vorzüge, den auch Goethes Werthschätzung und seine Trauer über den endlichen Verlust seines Weibes nicht ganz verdecken können. Das Muster einer deutschen Frau, zu dem sie so viel Eigenschaft besitzt, kann Christiane nicht heißen. Die vornehmste Eigenschaft fehlt ihr: die sichere und feste Abneigung gegen das moralisch Bedenkliche, sittlich Unschickliche, nicht unbedingt Reine. Diese höchste aller Frauentugenden vermissen wir bei ihr, und nichts auf der Welt kann sie ersetzen. Man muß und wird es ihr gerechtermaßen dankbar anrechnen, daß sie dem Dichter nach dessen Willen das Leben verschönte; aus Achtung vor der höchsten Würde des Weibes jedoch darf man Christiane nicht höher stellen. Aber der Dichter selbst kargt nicht mit seiner vollen Hochachtung! Das kann für die objektive sittliche Würdigung nicht maßgebend sein; verständlich ist es aus den Eingangs entwickelten Gründen. Treffend nannte seine eigene Mutter im Hinblick auf das unstatthafte Verhältniß zu Christiane ihn den „Hätschelhans", — das schärfste Urtheil, das man über Goethe in dieser sittlichen Beziehung fällen kann.

Hat er denn aber nicht im Alter die Ehe geschlossen? Jawohl; das langjährige ebegleiche Zusammenleben vermag dieser Schritt aber nicht zu entsühnen. Denn gleich zu Anfang wäre die Erfüllung dieser Form eine That von sittlicher Bedeutung gewesen, eine Verpflichtung, die Forderungen des eigenen Ichs zu beschränken; nachher ist sie nicht viel mehr als eine leere Förmlichkeit, eine Belohnung der Geliebten, daß sie dem Egoismus des Dichters nach seinem Wunsche stets zu Willen war. Goethe hat ja nicht die Form, etwa lediglich weil sie Form war, verschmäht, sondern sie aus dem vollen Bewußtsein ihrer schwerwiegenden Bedeutung und der Folgen für sein persönliches Gehaben umgangen. Er ließ sich also nicht aus rein menschlichem, verzeihlichem Gefühl, sondern aus Beweggründen persönlicher Willkür bestimmen. Daß diese Gründe auch die Möglichkeit einer freien und genialen Produktion betreffen, darf unser sittliches Urtheil nicht beeinflussen.

Das Gute in seinem Werthe für die Veredlung des Menschengeschlechts dem Schönen gleichstellen oder diesem gar unterordnen, — ein Irrthum der Goethe-Schiller-Zeit, — heißt etwa die Form eines goldenen Bechers höher schätzen als das Gefäß selber. Dem Nutzen und Zweck des Gefäßes gegenüber ist die Form aber untergeordnet und übergroße Künstlichkeit zerstört den Begriff des Gefäßes, macht es zur Spielerei. So führt allzu ästhetisches Empfinden zur praktischen und moralischen Schlaffheit. Mag man mit Winckelmann sagen: Die höchste Schönheit ist in Gott, so ist Gott doch nicht wesentlich das Schöne. Er ist aber wesentlich das Gute. So gelangt man zum Göttlichen sicher vermittelst des Guten, das Schöne geleitet nicht so sicher dorthin. Die Ehe endlich mit allen ihren Pflichten und idealen Aufgaben nach der Auffassung der höchsten Kultur ist die unbedingte Grundlage der sittlichen Vervollkommnung des Menschengeschlechts, mithin des sicheren Fortschritts zum Göttlichen, das heißt der vollen Herausgestaltung aller edlen Triebe der Menschennatur, wie das denn ein Verslein aus Mozarts Zauberflöte bildern, doch tiefsinnig folgendermaßen ausdrückt:

Mann und Weib und Weib und Mann
Reichen an die Gottheit an.

* * *

Berichtigung. Zu Anfang des 7. Abschnittes in dem gestern veröffentlichten ersten Theil des vorliegenden Essays muß es heißen: „Aus diesem tiefsten Grunde künstlerischer Wesenheit" (nicht: Wahrheit).

*) Mit einigen Veränderungen aus des Verfassers jetzt in 4. Auflage vorliegendem Werke „Ein Blütenjahr", Halle a. S., Verlag von Tausch und Grosse.

MARCHIVUM

und Niederdrücken des Preßdeckels an Cigarrenbündel- und Preßmaschinen; Zusatz zum Patente Nr. 51899. — Carl Beninger in Mannheim: Verfahren zur Herstellung von Heftpflaster aus Nitro-Cellulose. — Ertheilt an: Badische Normalwerkzeug-Fabrik Ettlingen in Ettlingen: Rändeleisen mit zwei im Winkel zu einander stehenden Rändelrädchen. — B. Fischer in Mannheim: Aus Hohlcylindern zusammengesetztes Flußfahrzeug. — C. Thurmann in Heidelberg: Spucknapf mit Doppelverschluß. — **H. Bruder** in Waldshut: Wachsauslaß-Apparat.

* **Gebrauchsmuster-Liste.** Eingetragen für: Gustav Dittler, Fabrikant in Pforzheim: Entlüftungs-Schraubventil mit schräg nach oben gerichteten Auslaß. — Carl Böhringer in Offenburg: Gefalzte Blechspule. — Jacques Schießer in Radolfzell: Tricotwaare mit vollständig glatter Rückseite und mit Längsstreifen jeder beliebigen Breite. — Ph. Kreis in Karlsruhe: Vorrichtung zur Herstellung von Gewölbebogen zwischen T-Trägern.

* **Mannheimer Maimarkt-Lotterie.** Wie Heidelberger Blätter melden, fiel der dritte Preis der hiesigen Maimarkt-Lotterie nach Heidelberg und zwar erhielt denselben Dienstmann Philipp Hummel daselbst.

* **Im Evangel. Arbeiterverein** (Hubertushalle) wird morgen Abend Herr Stadtpfarrer Ahles einen Vortrag halten über: „Glauben und Aberglauben". Für Sonntag, 22. d. M. ist, nach längerer Pause, wieder ein Familienfest im Saale der „Liedertafel" in Aussicht genommen, welches nach dem bis jetzt festgestellten Programm den Theilnehmern reiche Anregung zu geben verspricht.

* **Stenotachygraphie.** Es wird uns geschrieben: In der nächsten Zeit beginnt der „Stenotachygraphen-Verein" in Mannheim einen neuen Unterrichts-Kursus, auf den wir hier besonders aufmerksam machen wollen. Dieses System, das durch seine leichte Erlernbarkeit, seinen streng wissenschaftlichen Ausbau eine rasche Verbreitung gefunden, ist in jeder Hinsicht zu empfehlen.

* **Einen herrlichen Anblick** gewähren gegenwärtig wieder unsere städtischen Anlagen am Heidelberger Thor, in der Zufahrtsstraße und am Hauptbahnhofe. Dieselben prangen im schönsten Frühlingskleide, welches ihnen von sachkundiger Hand mit emsigem Fleiß und großer Sorgfalt geordnet wurde. Wahrhaft erquickend für Herz und Auge sind die in untadelhaftem Gewande sich zeigenden mit Blumenbeeten und Blumenständern geschmückten Rasenflächen, über denen dichtbelaubte Bäume ihren Schatten breiten. Der Kaiser Wilhelm-Ring bildet infolgedessen auch bei schönem Wetter eine der beliebtesten Promenaden; namentlich in den Mittagsstunden erblickt man auf demselben zahlreiche Spaziergänger. Daß unsere Anlagen auch bei den die hiesige Stadt besuchenden Fremden hohe Anerkennung finden, beweist folgende Notiz, welche wir in einem Wormser Blatte lesen. In derselben heißt es u. a. „Wer schon Gelegenheit hatte, nach anderen Städten zu kommen, beispielsweise Mannheim, der wird finden, daß man hier in Worms mit dem Instandsetzen der Anlagen noch weit zurück ist. Der Rasen auf dem Lutherplatz und so noch verschiedene andere Rasenplätze sind noch kahl und grau. In Mannheim jedoch sind die Anlagen am Bahnhof und beim Schloß in bestem Zustande und erfreuen durch ihr frisches, üppiges Grün jedes Menschenherz; während man hier erst damit beschäftigt ist, den Boden aufzuwühlen und umzugraben." Möge dieses Lob aus fremdem Munde unserer Kulturkommission ein Sporn sein, auf dem eingeschlagenen Wege fortzuwandeln, wenn ihre Thätigkeit auch im Bürgerausschuß nicht immer auf allen Seiten diejenige Anerkennung gefunden hat, die ihr gebührt, und wenn auch der Entfaltung ihrer Wirksamkeit wiederholt ein Damm entgegengesetzt worden ist.

* **Schnee im „wunderschönen" Monat Mai** dürfte wohl zu den Seltenheiten gehören. Der diesjährige Mai hat die zweifelhafte Ehre, zu diesen Seltenheiten zu zählen. Aus allen Theilen Südwestdeutschlands laufen Nachrichten über gestern stattgehabte Schneefälle ein. Im Taunus soll er sogar stellenweise liegen geblieben sein. Hierbei wollen wir gleich bemerken, daß in die nächste Woche die drei Eisheiligen Pankratius, Servatius und Bonifatius (11., 12. und 13. Mai) fallen. Hoffentlich setzen dieselben den Winterüberzieher und die Winterpaletots nicht abermals in Kurs.

* **Ein unerfreuliches Bild von dem gegenwärtigen Stand der Rheinschifffahrt** entwirft der Mainzer „N. A." Derselbe schreibt: Noch niemals hat die Schifffahrt unter ungünstigen Zeitverhältnissen so sehr zu leiden gehabt, als gegenwärtig. Zu einer Jahreszeit, in der sonst das Verschiffungsgeschäft in Blüthe steht, liegt es heuer in bedenklicher Weise darnieder; die großen Schifffahrtsunternehmer, die zumeist Abschlüsse in Jahreslieferungen thätigen, sind mehr oder weniger alle nur ungenügend beschäftigt; vornehmlich werden aber die kleinen Schiffseigner von dem schlechten Geschäftsgang in Mitleidenschaft gezogen, so daß bei vielen schon von einer wirklichen Noth geredet werden muß. In erster Linie müssen diese leidigen Verhältnisse auf das außergewöhnlich starke Anwachsen der den Rhein befahrenden Schiffe zurückgeführt werden. Der flotte Geschäftsgang in den letzten Jahren, sowie die ungewöhnlich günstigen Zahlungsbedingungen, namentlich der holländischen Schiffsbauer, haben manchen zur Anschaffung eines kostspieligen Fahrzeuges verleitet, welches bei Zeiten wie die gegenwärtige auch nicht den geringsten Ertrag abzuwerfen im Stande ist. In neuerer Zeit sind allerdings die Zahlungsbedingungen allseitig wesentlich verschärft worden, so daß schon aus diesem Grunde in Zukunft nur kapitalkräftige Schifffahrtstreibende zur Beschaffung neuer Fahrzeuge übergehen können. Die allgemeine Geschäftsflaue in Kohlen und Eisengewerbe übt ebenfalls einen sehr wesentlichen Einfluß auf die Rheinschifffahrt aus. Die Schiffsmiethen sind auf einen bisher nie gekannten Satz herabgesunken. Mehrere Schiffsbesitzer ziehen unter diesen Umständen vor, Schiffe und Bemannung unbeschäftigt zu lassen. Größere Unternehmer benutzen die Flauheit zur gründlichen Wiederherstellung ihrer Schiffe.

* **Die Eröffnung des Bazars des Gustav-Adolph-Frauenvereins** findet heute Nachmittag 2 Uhr im Casinosaale statt. Der Bazar dauert drei Tage (7., 8. u. 9. Mai). Während heute der Eintritt 20 Pfg. kostet, ist derselbe morgen Sonntag und Montag frei.

* **Muthmaßliches Wetter** am Sonntag, den 8. Mai. Der Hochdruck im Westen nimmt langsam zu, kann aber bei uns eher an Terrain gewinnen als in Norddeutschland, weil in den russischen Ostseeprovinzen die Depression von 750 mm mit großer Zähigkeit Stand hält. Auch in Norditalien liegt noch eine Depression und letzterer Umstand veranlaßt bei uns noch immer kalte Nordwestwinde, welche gelegentlich sogar kurze Schneefälle oder Graupeln im Gefolge haben. Für Sonntag ist noch ziemlich kühles in der Hauptsache jedoch trockenes und zeitweise auch heiteres Wetter, für Montag zunehmende Aufheiterung und allmähliche Wiedererwärmung in Aussicht zu nehmen.

Meteorologische Beobachtungen der Station Mannheim vom 7. Mai Morgens 7 Uhr.

Barometerstand in mm	Thermometer in Celsius: Trocken	Thermometer in Celsius: Feucht	Windrichtung*) und Stärke	Höchste und niederste Temperatur des verg. Tages: Maximum	Minimum
756.2	3.2	2.3	N 4	8.0	3.3

*) 0 Windstille; 1: schwacher Luftzug; 2: etwas stärker ec.; 8: Sturm; 10: Orkan.

Sielbau **Nachrichtendienst.** Mannheim.
Beobachtungen vom 6. auf 7. Mai.

Beobachtgszt.: Tag	Stunde	Meteorolog. Beobachtungen: Temperatur in Cels. Max.	Min.	Temp.	Hygrometer %	Grundwasserstände, Coten in N. N: Beobachtungsort	über Norm Null	Vorig. Stand	Stand am 30. 4. 1892
6.	12 Uhr Mitt.	+10	+5,5	+10	50	R 5, Krankenh.	91,79	89,05	89,10
						L 15, Lindenhf.	91,35	89,50	89,47
6.	7 Uhr Nachm.	+7	+6,5	+6,5	60	R 8, R. Realsch.	90,73	—,—	—,—
						K 9, Planken	96,49	89,26	89,20
7.	7 Uhr Morg.	+8	+2	+7	75	Neukrankenhaus	95,07	89,10	89,27
						A 3, Louisensch.	97,73	88,97	89,17

*) R 5 wird seit 1. Januar 1877 beobachtet. Höchster Stand 92,00 N. N. am 1. Januar 1883. Niedrigster Stand 87,39 N. N. am 17. Oktober 1883. Niederschläge: 0,0 m/m. Gestern (6. d.) Abends 7 Uhr hatten wir leichten, unmeßbaren Schneefall.

Aus dem Großherzogthum.

* **Heidelberg,** 5. Mai. Der Bürgermeister eines benachbarten Ortes wurde verhaftet und zur Untersuchung ins hiesige Amtsgefängniß verbracht, weil ihn der Verdacht trifft, behufs Erlangung eines Betrages von 1200 M. eine Urkunde gefälscht zu haben. Der Mann soll nämlich unter diese Urkunde die Namen der Gemeinderathsmitglieder fälschlich gesetzt haben.

* **Furtwangen,** 5. Mai. Nachdem vor wenigen Tagen die 17 Jahre alte Elise Dorer von Katzensteig wegen Verdachts des Kindsmords verhaftet worden war, wurde nunmehr auch deren Vater, der 47 Jahre alte Maurer Emil Dorer, festgenommen. Er soll mit seiner oben genannten Tochter sträflichen Umgang gehabt haben.

* **Konstanz,** 6. Mai. Wie schon kurz mitgetheilt, wurde der 38 Jahre alte Landwirth Friedrich Obser von Heppach vom hiesigen Schwurgericht wegen Ermordung seiner Ehefrau zum Tode verurtheilt. Ueber die Anregung zum Mord und dessen Ausführung erzählte der Mörder in der Verhandlung Folgendes: Am 13. März fuhr ich nach Markdorf. Gegen Abend wurde die Heimkehr angetreten, unterwegs aber noch zweimal eingekehrt. Sowohl in Markdorf als auch unterwegs habe ich ganz mäßig getrunken, so daß ich in nüchternem Zustande etwa um 10 Uhr nach Hause kam, und dort meine Frau durch Klopfen ans Fenster weckte und aufforderte: „Kreszenz, steh auf und komm rasch", welcher Aufforderung die Frau unter Schmähreden über mein spätes Heimkommen Folge leistete. Als ich dann in die Stube kam, hat die Frau noch ärger geschimpft und mich „Lump" geheißen, worauf ich ihr mit Schlägen ins Gesicht gedroht habe. Daraufhin hat sie sich in die Küche geflüchtet, ich bin ihr nachgesprungen, habe sie am linken Arm gepackt und so ins Gesicht geschlagen, daß sie zu Boden fiel. Am Boden habe ich sie an beiden Schultern gefaßt und ihren Kopf mit dem Gesicht einigemal stark auf den mit Backsteinen gepflasterten Boden gestoßen. Alsdann bin ich ihr auf den Nacken gekniet; sie hat dabei gerufen: „erwürge mich nur grad, Du Lump" und da habe ich ihr erwidert: „das kann Dir gleich passiren." Gleichzeitig zog ich den Geißelriemen aus meiner Tasche, legte ihr denselben um den Hals und drehte die Schlinge 2—3 Minuten mit der Faust fest zu — aber nur in der Absicht, sie zu erschrecken!! Während dieser Vorgänge habe ich nicht gemerkt, daß sie sich irgendwie zur Wehr gesetzt hat. Ich gerieth in eine große Aufregung und war sehr erschrocken, als ich die Schlinge losließ und wieder in die Tasche steckte, daß sie kein Lebenszeichen von sich gab. In der Küche war es ganz dunkel, obwohl es draußen mondhell und Schnee gefallen war; in der Stube neben der Küche brannte die Laterne auf dem Tische. In meiner Aufregung stand ich längere Zeit im finsteren Hausgang und war rathlos, was ich mit der Leiche anfangen soll. Zuletzt entschloß ich mich, dieselbe in den Abtritt des Nachbars Lins zu werfen. Ich packte die Leiche an den Kleidern im Genick und schleppte sie durch die Hinterthür am Haus hinunter zum Abtritt des Lins. Dort konnte ich kein Brett losbekommen; ich trug die Leiche deshalb zum Güllenloch und warf sie durch die mittelst eines weggehobenen Brettes hergestellte Oeffnung in die mit Jauche gefüllte Grube mit dem Kopf nach unten gekehrt. Das Güllenloch habe ich nicht wieder zugedeckt, damit es beim Entdecken der Leiche den Anschein erwecke, als sei meine Frau selbst hineingesprungen. In mein Haus zurückgekehrt, habe ich eine Blutspur am Küchenboden entdeckt: ich habe dieselbe aufgewaschen. Im Januar des Jahres 1891, also schon ein Jahr vor der That, forderte Obser den Schuster Dreher in Unteruhldingen auf, nachdem er ihn zu diesem Zwecke besonders auf die Straße an einen abseits gelegenen Ort gerufen hatte, er solle ihm seine Frau ermorden und zeigte ihm einen 100-Markschein mit dem Zusatz, er (Dreher) erhalte noch weitere 200 M., wenn er die That vollbracht habe. Dreher ging auf dieses Ansinnen natürlich nicht ein.

* **Lahr,** 6. Mai. Die Reichswaisenhaus-Rechnung wird alljährlich amtlich geprüft und Großh. Ministerium des Innern ein Auszug daraus vorgelegt. Aus der Rechnung für das Jahr 1891 theilen wir hier folgendes mit: Die Einnahmen betrugen M. 105,940.44. Die Ausgaben betrugen M. 20,907.06. Das Vermögen stieg auf M. 420,902.87, dasselbe betrug am Schlusse des Vorjahres M. 377,147.85, Vermehrung also M. 43,755.02. Das Haus hatte in Pflege und Erziehung am 1. Januar 1891: 65 Zöglinge; es gingen zu im Laufe des Jahres 17; es gingen ab im Laufe des Jahres 13, sodaß sich am Jahresschluß noch 69 Waisenknaben in dem Hause befanden. Auf Ostern haben wieder 22 Knaben nach Vollendung ihres schulpflichtigen Alters das Haus verlassen, um Lehrstellen anzutreten, die ihnen, entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten, von der Verwaltung des Hauses unter freundlicher Mithilfe von Fechtgenossen verschafft worden sind.

* **Kleine Mittheilungen.** In Biberach kam das 12jährige Söhnchen des Zimmermanns Lehmann von Zell a. H., welches sich in Biberach bei Verwandten aufhielt, dem Räderwerk der dortigen Oelmühle zu nahe und erhielt solche Verletzungen, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird. — In Wolfach stürzte der 8jährige Johannes Schwarz in den Mühlenkanal und ertrank.

Pfälzisch-Hessische Nachrichten.

* **Ludwigshafen,** 6. Mai. Mit einer neuen Hafenanlage für Ludwigshafen beginnt es nun Ernst zu werden. Wie aus München gemeldet wird, beansprucht das Projekt einen Kostenaufwand von 3,475,000 M. exclusive des Aufwandes für Terrain, welches von den betheiligten Gemeinden als Entschädigung zur Verfügung gestellt werden soll. Zunächst werden 1,351,500 M. postulirt, da die Arbeiten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Der neue Hafen kommt oberhalb Ludwigshafen zwischen dem Mundenheimer Altrhein und der Sulzer'schen Fabrik zu liegen. Das Bassin soll 1250 Meter Länge und 80 Meter mittlere Breite erhalten. — Auch der Speyerer Hafen wird ausgebaut. Der Kostenaufwand hiefür beträgt 270,000 M. ohne Grunderwerb, welchen die Stadt Speyer bestreitet.

* **Frankenthal,** 6. Mai. Von einem Spaziergang zurückgekehrt, den er mit seiner jungen Frau gemacht, erschoß sich in seiner Privatwohnung der Kaufmann Julius Weil. Was den hier allgemein beliebten Mann zu dieser traurigen That veranlaßte, ist bis jetzt unaufgeklärt. Der Verlebte soll mit seiner ihm vor etwa einem halben Jahr angetrauten Gattin in glücklichster Ehe gelebt haben. Man vermuthet geistige Störung.

* **Kleine Mittheilungen.** In Kaiserslautern stürzte im Sitzungssaale des Landgerichts ein Zeuge nach Leistung des Eides plötzlich vom Schlage getroffen zusammen. — In Offenbach bei Landau hat sich der 58 Jahre alte verheirathete Ackerer Weiß III. in seiner Scheuer erhängt.

Gerichtszeitung.

* **Mannheim,** 19. April. (Strafkammer III.) Vorsitzender: Herr Landgerichts Direktor Weizel. Vertreter der Großh. Staatsbehörde: die Herren Staatsanwälte v. Duisch und Mühling.

1) Der Wirth der „Philosophen-Höhe" in Heidelberg, Ludwig Scholl, 1821 in Karlsruhe geb., soll sich dadurch einer Uebertretung der Polizeistunde schuldig gemacht haben, daß er in der Nacht vom 2. zum 3. Febr. d. J. nach 1 Uhr an drei Heidelberger Herren Kaffee verabreicht, die einen bei ihm logirenden Fremden, der in selbiger Nacht seine von England hergereist kommende Frau vom Bahnhofe abgeholt hatte, bis in die Wirthschaft des Angeklagten begleiteten. Vom Großh. Bezirksamt Heidelberg war Scholl deshalb eine Geld-

---

Die Karpfenmühle.

Volksroman aus der Franzosenzeit von Max Benno.

Nachdruck verboten.

58) (Fortsetzung.)

„Nach den französischen Kriegsgesetzen ist Georgs Vermögen verwirkt," fuhr der Rentmeister weiter. „Ich bin fest überzeugt, daß Villaume, sobald er zurückkommt, Beschlag darauf legt! Er ist ein Hitzkopf und Euch ohnehin wegen jener alten Geschichte, an die Ihr noch denken werdet, nicht grün. Er wird Euch nicht schonen, wenn sich irgend eine Betheiligung von Eurer Seite an der Verbergung des Rebellen nachweisen läßt. Der Oberst ist mir sehr gewogen. Ebenso meinem Emil. Sein Zorn kann ohne Zweifel beschwichtigt werden, wenn man dafür sorgt, daß er denselben an der Gemahlin und Schwiegertochter von Freunden auslassen müßte. Nach einer eingelaufenen Mittheilung hat sich die Erbschaftsabwicklung in seiner Heimath in unerwarteter Weise verzögert, und es dürfte immerhin noch vierzehn Tage anstehen, bis er wieder in Burgholz eintrifft. Diese Frist genügt, um alles zu ordnen. Es ist Gefahr im Verzug! Wir dürfen mit der Hochzeit nicht bis nach Ablauf des Trauerjahres warten. Es ist auch nicht nothwendig. In anderen Familien geschieht es ebenfalls nicht. Es steht zu Wichtiges für uns auf dem Spiel. Willigen Sie ein, liebes Kind," schloß er, zu Kreszenz gewandt. „Allenfallsige Hindernisse will ich schon aus dem Wege räumen und in der nächsten Woche werden Sie mit meinem Sohne getraut!"

Ohne eine Miene zu verändern, hatte das Mädchen auf das Vorbringen des Rentmeisters gehört. Trotz des scheinbaren Wohlwollens erkannte sie seine Absicht recht gut. Junk befand sich in viel größerer Sorge wegen eines Vermögensverlustes, als sie. Die schon längst gewonnene Ueberzeugung, daß es dem Rentmeister sowohl als dem Sohne desselben lediglich um ihr Geld zu thun war, wurde ihr dadurch abermals in der eindringlichsten Weise zum Bewußtsein gebracht. Das Bild Gerhards stieg in seiner ganzen Schönheit vor ihr auf. Glühendheiß blitzte ein Gedanke durch ihr Gehirn. Wie, wenn sie den schnöden Mammon in die Hände des Habsüchtigen legte und sich dadurch die Freiheit erwarb? Schnell jedoch, wie er gekommen, schwand dieser Hoffnungsschimmer. Junk hatte sie belehrt, daß ihr Vermögen voraussichtlich als Resultat der bevorstehenden Untersuchung zur Strafe für die Rettung des Geächteten der französischen Kriegskasse verfalle. Sie konnte also nicht über die nöthige Kaufsumme verfügen und ihr Erbtheil nur retten, wenn sie auf den Vorschlag des Rentmeisters einging. Aber gerade das wollte sie nicht. Lieber eine Bettlerin, als einen Schritt unternehmen, unter dessen Wirkung der glimmende Docht ihrer Hoffnung auf eine vielleicht doch noch glückliche Schicksalswendung mit einem Schlage erlosch. Das von Junk Befürchtete erschien ihr überhaupt nicht so schrecklich. Im Gegentheil. Am Ende wurde sie gerade durch den angedrohten Verlust von freiwillig übernommenen Fesseln befreit.

Kreszenz wies den Vorschlag des Rentmeisters ruhig, aber entschieden zurück. Sie erinnerte ihn an ihr Uebereinkommen und erklärte, daß sie unter allen Umständen daran festhalten werde.

Junk gerieth über die Weigerung des Mädchens in Zorn. Er bezwang sich jedoch und suchte sein Ziel vorerst noch einmal in der Darstellung all der tausend Widerwärtigkeiten, Quälereien und Gefahren, welche sie dadurch über sich selbst und ihre Heimath herauf beschwöre. Er erreichte auch damit keinen bessern Erfolg. Als er sich dann endlich nicht mehr zu mäßigen vermochte und, die Maske fallen lassend, mit cynischer Rücksichtslosigkeit den vermeintlichen wahren Grund ihres Eigensinns: das Verhältniß zu dem Geächteten, nannte, da erhob Kreszenz sich und wies den alle Klugheit vergessenden Ankläger mit hoheitsvollem Blick in die Schranken. Sie leugnete ihre Empfindungen für den verfolgten Freund nicht, sie hielt dem verblüfften Rentmeister entgegen, daß sie Emil nur ihre Hand, nicht auch ihre Liebe versprochen habe und daß sie ihr Wort halten werde, sobald es Zeit für sie werde, auch nach der Schließung des heiligen Bundes vor dem Altare der übernommenen Pflichten eingedenk zu sein, sie werde dieselben getreulich erfüllen — mehr von ihr verlangen könne man nicht!

Junk war viel zu aufgebracht, um wieder in das Gespräch einlenken zu können. Er ging im Zorn fort, ärgerte sich aber nachher doch furchtbar darüber, daß er sich hatte hinreißen lassen und aus der Rolle gebracht worden war.

Mit der Drohung, daß Kreszenz sich die Folgen ihrer unbedachten Handlungsweise selbst zuzuschreiben haben werde, verließ er die Mühle.

Der Muth, welchen das Mädchen dem Rentmeister gegenüber an den Tag gelegt hatte, hielt nach dessen Entfernung nicht an. Sie war nur ein Weib. Die Natur verlangte ihr Recht. Sie weinte bitterlich.

Therese sprach ihr Muth zu. Diese hatte sich während der Anwesenheit Junks in einiger Entfernung von dem Tische mit einer Näharbeit ans Fenster gesetzt und kein Wort zwischen die Beiden gemischt. Es war ihr nicht entgangen, wie Junk von Zeit zu Zeit zu ihr hinübergeschielt und in seinen Anreden beharrlich die Mehrzahl gewählt hatte. Unbekümmert um seine Manöver waren ihre Augen der entstehenden Naht auf der vor ihr liegenden Leinwand gefolgt. Auch der Tante waren während des Gesprächs ähnliche Gedanken gekommen wie Kreszenz, hatten jedoch sofort tiefere Wurzeln gefaßt. Warum sollte es nicht erlaubt sein, die vorhandene Frist zur Abschüttlung des drückenden Joches zu benützen, wenn es durch Preisgabe eines Theils ihres Vermögens möglich erschien?

Außer Junk hatte noch kein Mensch von einer Beschlagnahme gesprochen und so lange dies nicht geschah, stand ihnen das freie Verfügungsrecht zu. Theresens überzeugende Sprache weckte den bereits aufgegebenen Gedanken auch wieder in dem Gemüthe des Mädchens. Er bekam mehr und mehr eine greifbare Gestalt. Die Beiden waren zu einem Versuche entschlossen, nur wie sie die Sache einleiten sollten, wußten sie nicht. Da wurde ihnen von einer Seite Hilfe gebracht, an welche sie am wenigsten gedacht hatten.

Der Geschäftsmann Ephraim Morgenstern ging seit einigen Tagen mit beharrlich tief auf die Brust herabgesenktem Kopfe umher. Er grüßte nur flüchtig und sprach nicht mehr, als gerade nothwendig war. Dieses Gebahren kannte man an ihm als einen Beweis, daß er sich mit etwas Besonderem beschäftigte. In der That arbeitete Ephraim an einem Plan.

(Fortsetzung folgt.)

MARCHIVUM

strafe von 10 Mark (event. 1 Tag Haft) zuerkannt worden, doch wurde letzterer auf seinen Einspruch hin vom dortigen Schöffengericht freigesprochen. Nun legte die Großh. Staatsanwaltschaft Berufung ein, die heute eine Verurtheilung des Scholl zu 2 Mk. Geldstrafe zur Folge hat. — 2) Auf der Anklagebank befindet sich ein schon mit Gefängniß und Zuchthaus bestrafter Betrüger, der 46 Jahre alte Sattler Wilhelm Muttone von Barmen, der hierher vom Landesgefängniß in Plötzensee verbracht wurde, wo er die ihm von den Landgerichten Hildesheim und Berlin zuerkannten Gefängnißstrafen von 3 und 5 Jahren zu verbüßen hat. Zu letzteren Strafen war er wegen einer Reihe von Betrügereien verurtheilt worden, die er jedesmal dadurch verübte, daß er Mädchen die Ehe versprach und sie dann zur Herausgabe ihrer Ersparnisse veranlaßte. Auch in Heidelberg hatte er im März v. J. ein Mädchen, Namens Selma Schreck, das daselbst in Diensten stand, auf diese Weise um eine Baarschaft von 130 Mark gebracht. Das Mädchen hatte sich auf eine vom Angeklagten erlassene Annonce hin gemeldet, mit welcher „ein alleinstehender Herr eine Haushälterin in der Absicht, sie zu ehelichen, sucht." Er selbst stellte sich als dieser Herr vor und gab sich als Oberförster Ernst Steinbach aus. Weiter schwindelte er dem Mädchen vor, er wolle es heirathen, müsse aber vor der Verehelichung eine neue Stellung in Freiburg antreten, wohin ihm später das Mädchen folgen solle. Nachdem er brieflich auch die Einwilligung der Mutter des Mädchens bezüglich der Heirath eingeholt hatte, händigte ihm letzteres die obenerwähnte Baarschaft aus und übergab ihm einen Gepäckschein für die Auslieferung ihres Koffers, woraufhin der Angeklagte nichts mehr von sich hören ließ. Wegen dieser Betrügerei erhält der Angeklagte Muttone zu den zuletzt erwähnten Gefängnißstrafen nach dem heutigen Urtheil des Gerichtshofes noch eine Zusatzstrafe von sechs Monaten Gefängniß. — 3) Die Berufung des 31 Jahre alten Zimmermanns Friedrich Wieland von Großsachsen, der am 18. Januar in einem Spezereiladen in Heidelberg Waaren im Werthe von 4 Mark widerrechtlich mitgenommen haben sollte und deßhalb schöffengerichtlich zu 4 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war, wird für begründet erklärt und der Angeklagte freigesprochen. — 4) Vom Schöffengericht Heidelberg war der 40 Jahre alte Wirth Wilhelm Hermann von Grünwettersbach, z. Zt. in Leimen wohnhaft, wegen Vergehens gegen § 288 des R.-St.-G.-B. (Pfandhinterziehung) zu 1 Woche Gefängniß verurtheilt worden, weil er am 18. Januar d. J., gelegentlich einer bei ihm vollzogenen Pfändung, 26 Flaschen Wein im Werthe von 20 Mark durch Verbergen in einer Schublade im Keller bei Seite gebracht haben sollte. Doch kann sich der Gerichtshof heute von einer strafbaren Schuld des Angeklagten nicht überzeugen, so daß letzterer auf die von ihm eingelegte Berufung hin freigesprochen wird. Die Vertheidigung führte Rechtsanwalt Dr. Katz. — 5) Wegen Verletzung der Wehrpflicht (unerlaubten Verlassens des Bundesgebietes) werden Hermann Baierle von Dielheim und 22 Genossen in contumaciam zu je 160 M. Geldstrafe (event. 33 Tagen Gefängniß) verurtheilt. — 6) Am 20. März d. J. war bei Großsachsen ein 25 Meter langes und 8 Meter breites Stück Waldboden in Brand gerathen, welch' letzterer von dem 14 Jahre alten Volksschüler Jac. Schmitt von Heiligkreuz, der in betr. Waldung mit einigen Knaben mit Zündhölzchen gespielt hatte, verursacht worden war. Schmitt, heute wegen fahrlässiger Brandstiftung angeklagt, kommt in Anbetracht seines jugendlichen Alters mit einem Verweis davon. Vertheidiger des Angeklagten war Rechtsanwalt Dr. Alt. — 7) Am 1. Febr. d. J. hatte der 29jährige Schreiner Georg Herdinger von Laudenbach daselbst seinem Nachbar, dem Taglöhner Michael Rohrein infolge vorausgegangener Streitigkeiten zugerufen: „Wenn Du herauskommst, spalte ich Dir den Hirnkasten!", weßhalb Erstgenannter wegen Bedrohung schöffengerichtlich zu 7 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war. Herdinger legte Berufung ein, die heute eine Herabsetzung seiner Strafe auf 2 Tage Gefängniß zur Folge hat. Als Vertheidiger fungirte Rechtsanwalt Dr. Katz.

Tagesneuigkeiten.

— **Frankfurt,** 7. Mai. Von dem Defraudanten Jäger scheint man in Folge der Vernehmung seiner in Brüssel entdeckten Geliebten in der That eine Spur entdeckt zu haben. Er soll sich unter falschem Namen auf einem nach der Insel Ceylon abgegangenen Dampfer eingeschifft haben und man hofft ihn bei der Landung daselbst in Colombo festnehmen zu können. Es bleibt abzuwarten, ob man diesmal auf der richtigen Spur ist. Wenn dies der Fall, dann steht der Auslieferung Jäger's nichts im Wege, da Ceylon unter englischer Verwaltung steht und Deutschland mit Großbritannien einen Auslieferungsvertrag besitzt.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

* **Karlsruhe,** 6. Mai. Die Zeitungsnachricht, die Regierung arbeite eine neue Ordensvorlage aus, wird von unterrichteter Seite als unbegründet bezeichnet. — Nach dreistündiger Debatte wird die Petition der Stadt Offenburg um Erstellung einer Staatsbahn Offenburg-Willstätt-Kehl von der 2. Kammer der Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Ein Antrag Muser auf empfehlende Ueberweisung wurde mit 28 gegen 26 Stimmen abgelehnt.

* **Stuttgart,** 7. Mai. Für die Württembergisch-Badischen Kaisermanöver ist vorläufig Folgendes bestimmt: Der Kaiser trifft am 18. September in Karlsruhe ein, am 19. Parade des 14. Corps bei Karlsruhe, 20. Parade des 13. Corps bei Stuttgart, 21. Corpsmanöver des 13. Corps, 22., 23. und 24. September Manöver des 13. gegen das 14. Corps; der Ort des Manövers ist noch unbestimmt. (Frkf. Ztg.)

* **Berlin,** 6. Mai. Das „Militär-Wochenblatt" veröffentlicht die Ernennung des Kronprinzen zum Secondelieutenant im ersten Garderegiment zu Fuß. In Spandau fand in Anwesenheit zahlreicher Fürstlichkeiten die feierliche Einstellung des sein zehntes Lebensjahr vollendenden Kronprinzen statt. — Die „Germania" veröffentlich an leitender Stelle einen aus Mainz datirten von zahlreichen Centrumsabgeordneten unterschriebenen Aufruf zu einer Wallfahrt nach Fulda für den hl. Vater, der „ein Gefangener in seinem Palast und den gemeinsten Beschimpfungen ausgesetzt sei." — Der Professor der Chemie August Wilhelm v. Hoffmann ist gestorben. — Der „Reichsanzeiger" meldet: Der Obersthofmeister der Kaiserin, Frhr. v. Mirbach, hat den Rang der Wirklichen Geheimräthe erhalten.

* **Berlin,** 7. Mai. (Priv.-Telegr.) Das „Berl. Tgbl." meldet: Aus Zanzibar wird berichtet, Emin Pascha sei gestorben. Das Gerücht beruht auf unverbürgten Arabermeldungen.

* **Wien,** 6. Mai. Die „N. Fr. Pr." meldet aus Fiume, Fürst Bismarck habe dem Brautpaar Graf Herbert Bismarck und Gräfin Margarete Hoyos in einer herzlichen Depesche seinen Segen gespendet und seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, seine junge Schwiegertochter bald kennen zu lernen.

* **Wien,** 7. Mai. Heute fuhren alle Lohnwagen von ihren Standplätzen in die Ställe, womit der Strike der Kutscher begann.

* **Paris,** 6. Mai. Der Papst hat an den Erzbischof von Paris ein Sendschreiben gerichtet, in welchem er der französischen Geistlichkeit Gehorsam gegen die Staatsgewalt empfiehlt. — Ein Bauer feuerte zwei Revolverschüsse gegen den Thürhüter des Justizministeriums ab und verwundete denselben. Er erklärte, er sei das Opfer einer Ungerechtigkeit. — In Cherbourg und einigen anderen Städten wurden Sprengbomben aufgefunden, deren Zündschnur erloschen war.

* **Paris,** 6. Mai. Die Mehrzahl der französischen Blätter sieht im Sturze Rudinis einen Beweis dafür, daß das italienische Parlament nichts mehr vom Dreibund wissen wolle. „Gaulois" meint, die Entlassung Rudinis mache die Reise des Königs Humbert nach Berlin schwierig, sie sei ein Triumph des dreibundfeindlichen Vaticans.

* **Rom,** 6. Mai. Der König hat das Entlassungsgesuch des Ministeriums angenommen. Die Ministerkrisis wird voraussichtlich lange andauern und schwierig zu lösen sein.

Mannheimer Handelsblatt.

△ **Mannheimer Effektenbörse** vom 6. Mai. An der heutigen Börse notirten Badische Bank 113.80 bez., Verein chem. Fabriken Stamm-Aktien 76½ bez., Anilin-Fabrik-Aktien 266 G.

Coursblatt der Mannheimer Börse vom 6. Mai.

Obligationen.

4 Bad. Oblig. Mark	104.40 bz	3½ Rhein. Hyp.-Pfandbriefe	98.30 bz
3 " " 1886	106.70 P	4 R. Hyp.-Pfdbr. S. 43—46	101.60 bz
4 " " fl.	102.25 bz	4 " " " 47—49	100.50 bz
4 " T. 100 Loose	137.50 bz	4 " " " 53	100.70 bz
4 Reichsanleihe	86.— P	3½ Mannheimer Obl. 1888	94.50 P
3½ "	99.90 bz	4 " " 1885	101.75 G
3	106.85 bz	4 " " 1890	102.80 P
4 Preuß. Consols	86.— P	4 Heidelberg	101.40 G
3½ " "	99.90 bz	4 Freiburg i. B. Obl.	101.50 G
3	106.85 bz	3½ "	—.—
3 Reichsbahn... Scrips	—.— G	4½ Ludwigshafen Mk.	103.— bz
4 Preuß. Consols	—.— bz	4	102.— G
4 Bayer. Obligationen Mk.	106.30 bz	4½ Waghäusel Zuckerfabrik	100.25 P
4 Pfälz. Ludwigsbahn Mk.	103.— G	5 Oggersheimer Spinnerei	99.75 P
4 " Ludwigsbahn fl.	102.25 G	5 Verein Chem. Fabriken	101.— G
4 " Maxbahn	103.— G	5 Westeregeln Alkaliwerke	106.— G
4 " Nordbahn	113.— G	4½ H. Pr.-O. d. Spey. B.	100.50 bz
3½ " Priorit.	96.30 G	4½ Zellstofffabrik Waldhof	131.25 G

Actien.

Badische Bank	113.50 bz	Brauerei Schwartz	106.— P
Rheinische Creditbank	118.— G	Sinner Brauerei, Spiritus- und Preßhefefabrik	190.— G
Rhein. Hyp.-B. 70 pCt. E.	131.50 G	Werger'sche Brauerei	49.— G
Pfälz. Hyp.-Bank	121.75 G	Badische Brauerei	66.50 bz
Pfälzische Bank	114.— bz	Ganter, Brauerei Freiburg	—.— G
Mannheimer Volksbank	125.— G	Brauerei z. Sonne Speyer	112.50 bz
Deutsche Union-Bank	79.50 bz	Mannh. Dampfschleppschiff.	117.50 G
Gewerbebank Speyer 50% E.	111.75 G	Rhein. Rhein- u. Seeschiff.	—.— G
Landauer Volksbank 40% E.	117.75 G	Bad. Schifffahrts-Assecuranz	800.— P
Pfälzische Ludwigsbahn	221.60 bz	Bad. Rück- u. Mitversich.	4?0.— G
" Maxbahn	143.60 bz	Mannheimer Versicherung	590.— G
" Nordbahn	112.— P	Mannheimer Rückversich.	490.— P
Heidelberg-Speyerer Bahn	87.50 bz	Württ. Transportversich.	750.— G
Stamm-Akt. i. Ver. ch. Fabr.	76.50 P	Oberrhein. Vers.-Gesellschaft	—.—
Vorzugs-Akt.	147.— G	Oggersheimer Spinnerei	80.— P
Badische Anilin- u. Soda	266.— G	Ettlinger Spinnerei	100.— P
Westeregeln Alkaliwerke	91.50 G	Mannheimer Lagerhaus	82.50 P
Chem. Fabrik Goldenberg	97.— bz	Mannh. Gummi- u. Asbestfabr.	77.— P
Hofmann u. Schötensack	—.— G	Karlsruher Maschinenbau	140.— bz
Verein D. Oelfabriken	79.20 G	Hüttenheimer Schamott	51.— bz
Waghäusel Zuckerfabrik	56.— G	Kaiser, Nähmasch. Lamb. u. Bei.	—.—
Mannheimer Zuckerraffin.	100.— G	Speyerer Dampfziegelei in Liq.	98.— P
Mannheimer Aktienbrauerei	125.— P	Verein Speyerer Ziegelwerke	—.—
Eichbaum-Brauerei	101.— G	Pfälz. Preßh. u. Spritfabr.	156.— G
Ludwigshafener Brauerei	183.— bz	Portl.-Cementwerk Heidelberg	122.60 bz
Schwetzinger Brauerei	81.— G	Zellstofffabrik Waldhof	141.— bz
Brauerei z. Storch	98.— P	Emaillirwerke Maikammer	—.—
Heidelberger Aktienbrauerei	150.— P		

Frankfurter Mittagsbörse vom 6. Mai. Die auch heute von Wien gemeldeten auf's neue matteren Course zeigten evident, daß der Nimbus der Valuta-Regulirung selbst an seinem Ursprungsort stark im Verblassen begriffen ist. Auch die jüngst meistgenannte große Berliner Firma versuchte es mittelst Circulären gegen Banken, aber für Eisenaktien Stimmung zu machen. Die Spekulation entwickelte nur geringe Thätigkeit. Von den leitenden Bankaktien eröffneten Credit beträchtlich unter ihrem letzten Stand, konnten aber späterhin im Einklang mit der auf einigen anderen Gebieten Platz greifenden Besserung einen Theil ihrer anfänglichen Einbußen zurückgewinnen. Disconto, Handelsgesellschaft und Dresdener haben mäßige Coursverluste aufzuweisen. Am Montanmarkt hatten die oben erwähnten stimulirenden Anregungen mit der großen Apathie der Spekulation zu rechnen, und sind dort nur sehr mäßige Coursbesserungen zu verzeichnen. Von industriellen Unternehmungen haben die Aktien der Türkischen Tabak Regie-Gesellschaft ca. 2½ pCt., Nordd. Lloyd 1 pCt. nachgebend. Privatdiskonto 1¾ pCt.

Frankfurter Effecten-Societät v. 6. Mai, Abends 6½ Uhr. Oesterr. Kredit 272¾, Diskonto-Kommandit 193.60, Nationalbank f. D. 115.90, Berliner Handelsgesellschaft 140, Darmstädter Bank 138.70, Dresdener Bank 141, Banque Ottomane 111.40, Oesterr.-Ung. Staatsbahn 247, Lombarden 75½, Buschtherader 381¼, Elbethal 197½, Prince Henri 60.80, Meridional-Aktien 123, Marienburger 55.60, Ungar. Goldrente 93, Oesterr. Goldrente 95, 3proz. Portugiesen 28.20, 4½proz. Tabak 74.50, 4proz. Egypter 98.10, Türken B 29.45, Conf. Türken 77.10, Ottom. Zoll-Obligat. 92.45, ¼proz. Portugiesen 39.20, Alpine 49.60, Bochumer 120.10, Dortmund 58, Gelsenkirchen 132.60, Harpener 143.60, Hibernia 115, Laura 111.10, Türkenloose 25.25, 4proz. Griechen 57.90, 5proz. do. 61, 4½proz. Buenos-Ayres 53.70, 3proz. Mexikaner 26.10, La Veloce 71.

Mannheimer Vieh-Markt vom 6. Mai. Es wurden beigetrieben und wurden verkauft per 100 Kilo Schlachtgewicht zu Mark: — Ochsen I. Qualität —, II. Qualität M. —, — Schmalvieh I. —, II. —. — Farren I. —, II. —. 125 Kälber I. 140 II 135. 238 Schweine I. 120, II. 114. — Milchkühe per Stück — — — —, — Zugst- u. d. Rindvieh ——— — Ferkel M. — —, — 8 Schafe 30 M. Ziege per Stück M. — —— Zusammen 360 Stück. Gesammterlös von Mark .

Mannheimer Produktenbörse vom 6. Mai. Weizen per Mai 18.85, Juli 19.15, November 19.15; Roggen Mai 19.00, Juli 18.25, November 17.00; Hafer Mai 18.30, Juli 13.85, November 13.85; Mais Mai 11.60, Juli 11.60, November 11.80 M. Tendenz: fester. An heutiger Börse herrschte eine feste Tendenz und konnten sich die gestrigen Preise behaupten. Der Umsatz war in allen Artikeln in schwacher.

Amerik. Produkten-Märkte. Schlußcourse vom 6. Mai.

Monat	New-York Weizen	New-York Mais	New-York Schmalz	New-York Kaffee	Chicago Weizen	Chicago Mais	Chicago Schmalz
Januar	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
Februar	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
März	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
April	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
Mai	91—	53⅞	6.48	—.—	81⅛	48¼	6.12
Juni	——	47⅞	—.—	11.61	——	——	—.—
Juli	91½	47⅞	6.56	—.—	81¾	40⅞	6.25
August	91—	47⅞	6.60	11.60	——	——	—.—
September	90¾	48—	—.—	11.60	——	——	—.—
Oktober	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
November	——	——	—.—	—.—	——	——	—.—
Dezember	89⅞	——	—.—	11.60	——	——	—.—

Schiffahrts-Nachrichten.

Mannheimer Hafen-Verkehr vom 5. Mai.

Schiffer ev. Kap.	Schiff	Kommt von	Ladung	Ctr.
	Hafenmeisterei I.			
Blum	Bismarck	Rotterdam	Stückgüter	—
Deckhausen	Agrippina		"	—
	Hafenmeisterei II.			
Möblich	Singer	Köln	Stückgüter	6848
Belen	Christof Fritz 2	Rotterdam	"	17008
Wehner	Ruhrort 10		"	13880
Wilmsen	Ruhrort 23	Ruhrort	Kohlen	19400
Ulf	Stebling	Hochfeld	Roheisen	5700
Frebel	Karoline	Vlissingen	Petroleum	8010
Geis	Gott mit uns	Biebrich	Cement	4644
Stern	Max	Duisburg	Kohlen	14206
Fuchsloch	Wilhelm			17400
Spies	Jakob	Weisenau	Cement	7040
	Hafenmeisterei III.			
Beruhöven	Breslau	Rotterdam	Roggen	8000
Kunz	Industrie 8	Ruhrort	Stückgüter	6060
Neuer	Münzing	Jagstfeld	Salz	7232
"	Luise	"	"	5602
"	Caroline	"	"	5614
Randenbusch	Randenbusch	Heilbronn	Stückgüter	2110

Philadelphia, 5. Mai. (Telegr. Schiffsbericht der Red Star Linie, Antwerpen.) Der Postdampfer „Illinois" welcher am 10. April von Antwerpen abgefahren war, ist heute wohlbehalten hier angekommen.

Mitgetheilt von der Generalagentur Conrad Herold in Mannheim.

Wasserstands-Nachrichten

Rhein	
Konstanz, 6. Mai 3.50 m. — 0.01	Bingen, 6. Mai 2.28 m. — 0.08
Hüningen, 6. Mai 2.70 m + 0.14	Kaub, 6. Mai 2.60 m. — 0.05
Kehl, 6. Mai 3.05 m + 0.03	Koblenz, 6. Mai 2.64 m. + 0.00
Lauterburg, 6. Mai 4.29 + 0.06	Köln, 6. Mai 2.82 m + 0.00
Maxau, 6. Mai 4.47 m + 0.03	Ruhrort 6. Mai 2.16 m + 0.06
Mannheim, 7. Mai 4.49 m + 0.06	Neckar
Mainz, 6. Mai 1.73 m — 0.01	Mannheim, 7. Mai 4.50 m + 0.20
	Heilbronn, 7. Mai 1.04 m. + 0.20

Geld-Sorten.

Dukaten	Mk. 9.60—65	Russ. Imperials	Mk. 16.70—65
20 Fr.-Stücke	" 16.21—25	Dollars in Gold	" 4.20—16
Engl. Sovereigns	" 20.41—36		

Turnverein Mannheim!

Aufruf zum Turnen!

In einem gesunden Körper
wohnt ein gesunder Geist.

An dem gegenwärtigen Zeitpunkte tritt wieder eine große Anzahl junger Leute aus der Schule ins Leben, um sich irgend einem Berufe zu widmen. Wir nehmen deßhalb Anlaß, diese jungen Leute selbst, vornehmlich aber die Eltern auf die Bedeutung einer geregelten Leibesübung für den im besten Wachsen begriffenen jungen Menschen aufmerksam zu machen.

Keine der bürgerlichen Berufsarten ist geeignet, den Körper in jeder Hinsicht auszubilden, mag manche auch noch so anstrengend sein. Bei jeder einzelnen erstreckt sich die Thätigkeit der Muskeln auf einen mehr oder minder beschränkten Theil des menschlichen Organismus, während der übrige Theil vernachlässigt wird. Daher die sogenannten Berufskrankheiten, die schlechte Körperhaltung, die Schwäche und Mißbildung einzelner Glieder und die mannigfachen Beschwerden von Leuten noch jugendlichen Alters.

Das Turnen allein kann diesen schlimmen Einflüssen einseitiger Berufsthätigkeit vorbeugen.

Die Erziehung zum gesunden, kräftigen, harmonisch ausgebildeten Menschen, das ist in erster Linie die Aufgabe der edlen und für die Vervollkommnung und Erhaltung der Kraft, Gesundheit und Gewandtheit des menschlichen Körpers bietet kein Sportbetrieb die gleiche Gewähr wie eben wieder das Turnen.

Ein wohlgeordneter Turnunterricht bildet aber nicht nur den Körper, er gewöhnt die jungen Leute an die Unterordnung in einem größeren Ganzen, an Gehorsam und Mannszucht, er ist ferner eine Schule der Entschlossenheit und Geistesgegenwart, der Mäßigung und der Besonnenheit, er befestigt in hervorragendem Grade die Fundamente der Sittlichkeit. Daß der Turnbetrieb die beste Vorschule für den späteren Militärdienst darstellt, ist eine in der Armee längst anerkannte und voll gewürdigte Thatsache.

Aber nicht allein die Jugend, das mittlere und reifere Alter schöpft nicht minder Nutzen aus einem rationellen Turnbetrieb. Befestigung der Gesundheit, Gewinn neuer Lebenskraft und Lebenslust sind die unschätzbaren Früchte, welche er dem Manne bietet. Unser Wunsch ist es, daß mit dem beginnenden Sommerhalbjahre recht viele junge Leute sich auf unseren Turnstätten neu anmelden, und wir fordern daher im Interesse der heranwachsenden Generation selbst auf das dringendste auf: „Eltern, schickt Euere Söhne auf den Turnplatz!" Und der Mann, dem es Ernst ist mit seiner Gesundheit, und der Freude hat am freien Spiel der Kräfte, der trete gleichfalls in unsere Reihen und unterstütze die gute, edle Sache!

Unser schönes Ziel heißt Hebung der Volkskraft, der Volksgesundheit und damit Stärkung des Nationalgefühls!

Der Vorstand des Turnvereins Mannheim.

Neuer Viehhof Mannheim.

Restauration A. Wünsch

Seckenheimer Straße 136.

Große schöne Lokalitäten. Sommerwirthschaft. **Vorzügliche Speisen und Getränke.** Schöner Spaziergang. 37201

Palästina-Weine.

direct importirt aus dem Weinkeller der vereinigten deutschen Weingärtner-Colonien in Sarona — Jaffa — Jerusalem.

	per Flasche M.	per Hectol. M.
Sarona, roth	1.20	110
Jaffa, roth	1.50	130
Perle von Jericho, weiß, Süßwein (feiner Frühstücks- u. Dessertwein)	1.80	170

Bei Abnahme von 12 und mehr Flaschen tritt eine Preisermäßigung von 10 Pfg. per Flasche ein.

Die Weine sind für Blutarme, Magen- und Nervenleidende vermöge ihres sehr reichen Taningehaltes und ihrer absoluten Naturreinheit unübertroffen und eignen sich in Folge ihres köstlichen Aromas als Dessertweine vorzüglich. 37085

Zu beziehen in **Mannheim** von dem **Allein-Vertreter**

R. Haldenwang, M 4, 5.

In der Dr. Blau'schen Privatklinik, Dresden, Langestr. 47 werden alle, auch die hartnäckigsten u. veraltetsten **Geheimen** Geschlechts- u. Hautkrankheiten, Pollutionen, Onaniefolgen, Ausflüsse des M. u. Fr., sowie Schwächezustände ohne Berufsstörung, ausw. briefl. nach neuestem, wissenschaftl. Verfahren u. 38j. Erfahrg. von Spezialärzten schnell u. sicher geheilt, nicht m. Mitteln, denen Siechthum od. früher Tod folgt. Hon. 5 M. Schutz geg. Pollutionen 5 M. 31663

Dankschreiben Geheilter sind in Masse einzusehen.

Damen- u. Kinderblousen

Morgenjacken, weiße & farbige Röcke

35101 empfiehlt

J. J. Quilling, Paradeplatz.

Amtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Fischereigesetzes betr.

(125) Nr. 43,405. Auf Grund der Artikel 9, 12 und 14 des Fischereigesetzes und der §§ 39, 41, 43, 46 und 48 der Landesfischereiordnung geben wir hiermit bekannt, daß am **1. Mai** die **Schonzeit für Karpfen, Barben und Schleien** beginnt und **bis zum 30. Juni** dauert, die Schonzeit für **Aeschen** und **Regenbogenforellen** dauert noch bis zum 30. April, **für Zander, sowie für Bersche im Neckar bis zum 31. Mai u. für Krebse bis zum 1. Juni.**

Während der Schonzeit ist nicht nur der Fang, sondern auch — ausschließlich der drei ersten Tage der Schonzeit — alles Feilhalten, Veräußern und Versenden der geschützten Fischarten verboten. Dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf den Verkauf von Fischen solcher Art in Gasthäusern u. Restaurationen, worauf wir noch besonders hinweisen.

Bei erlaubtem Fang nach Ablauf der Schonzeit beträgt das **Mindestmaß** für Karpfen, Barben und Aeschen 25 cm, für Schleie und Regenbogenforellen 20 cm, für Zander 35 cm, für Bersche 15 cm und für Krebse 8 cm.

Zuwiderhandlungen werden nach § 14 des Fischereigesetzes mit Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. 38671

Mannheim, 27. April 1892.

Großh. Bezirksamt:
Wild.

Konkursverfahren.

Nr. 23994. Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Georg Michael Daub**, T 5, 14 in Mannheim wurde heute Nachmittags 6 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Kaufmann Friedrich Bühler dahier.

Konkursforderungen sind bis **zum 25. Juni 1892** bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle diejenigen, welche an die Masse als Konkursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben.

Zugleich wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag, den 31. Mai 1892, Vormittags 9 Uhr

sowie zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag, den 9. Juli 1892, Vormittags 9 Uhr

vor dem Gr. Amtsgerichte Abth. II Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. Mai 1892 Anzeige zu machen. 38704

Mannheim, 5. Mai 1892.

Gerichtsschreiberei Großherzogl. Amtsgerichts.
Mayer, Rechtspraktikant.

Ladung.

Nr. II 10415. 1. Der am 20. Dezember 1851 zu Ballenberg geborene Johann Valentin Straßwimmer, 2. der am 23. August 1861 zu Reichenbach geborene Bierbrauer u. Gypser Bernhard Wiedmann, 3. der am 20. April 1860 in Ober-Sodom geborene Schneider Paul Peter Lokeß, 4. der am 18. Februar 1865 in Rastgade geborene Fabrikarbeiter Hermann Tritsch, alle zuletzt hier u. z. Zt. unbekannt wo abwesend, werden beschuldigt und zwar die unter 1, 2 u. 3 Genannten als Wehrmänner der Landwehr, der unter 4 Genannte als beurlaubter Reservist, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, — Uebertretung gegen § 360³ R.-St.-G.-B. dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier auf

Dienstag, den 28. Juni 1892, Vormittags 8 Uhr

vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 St.-P.-O. von dem Kgl. Meldeamt hier ausgestellten Erklärungen vom 4., 17. und 31. März l. J. verurtheilt werden. 38642

Mannheim, den 5. Mai 1892.

Die Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.
Hoerst.

Düngerversteigerung.

Das Ergebniß von Pferdedünger vom Maimarkte wird

Montag, den 9. Mai d. J., Vormittags 1/2 12 Uhr

auf dem alten Viehhof öffentlich gegen Baarzahlung versteigert. 38637

Städt. Schlacht- und Viehhof.
Der Director.

Bekanntmachung.

Die Einführung der mitteleuropäischen Einheitszeit betr.

Nr. 6830. Während der Sommermonate und bis zum 1. Oktober 1892 wird der Beginn des Wochenmarktes auf Morgens 6 Uhr der neuen Zeit festgesetzt, was wir hiermit veröffentlichen.

Mannheim, den 28. April 1892.

Bürgermeisteramt.
Bräunig.

38666 Kallenberger.

Gr. Bad. Staatseisenbahnen. Dungversteigerung.

Mittwoch, den 11. Mai 1892, Vormittags 9 Uhr

werden auf dem in der Nähe des Neckarauer Uebergangs gelegenen Desinfektionsplatz ca. 4 Landfuhren Dung, welcher aus Viehwagen gesammelt ist, öffentlich versteigert. 38659

Die Steigerungsbedingungen werden vor der Steigerung bekannt gemacht.

Mannheim, 3. Mai 1892.

Gr. Bahnverwaltung.

Oeffentliche Versteigerung.

Donnerstag, den 12. Mai d. J., Vormittags 11 1/2 Uhr

werde ich im Börsenlokale, dahier nach aufliegendem Muster

50,000 Kilo La-Plata Weizen

gemäß Ort. 343 H. G. B. gegen zweimonatlichem Bank-Rembours öffentlich versteigern. 38711

Mannheim, den 6. Mai 1892.

Burgard,
Gerichtsvollzieher.

Oeffentliche Versteigerung.

Samstag, 7. Mai ds. Js., Nachmittags 2 Uhr

werde ich im Pfandlokal Q 4, 5 dahier: 38672

80 Zentner Weiß- und Brodmehl, 3 Ztr. Schweineschmalz, 1 1/2 Zentner Zucker,

1 Sopha, 1 Chiffonier, 1 Kommode, 2 Rohrsessel, 2 Dienstbotenbetten, 1 Ladentheke, 1 Real, 1 Waage mit Gewicht, 2 Bilder 1 Nachttisch, 1 Parthie Säcke, 1 Bäckereieinrichtung, 1 Ster Holz und sonst Verschiedenes gegen baare Zahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern.

Mannheim, 5. Mai 1892.

Eschenauer,
Gerichtsvollzieher, C 1, 15.

Oeffentliche Versteigerung.

Montag, den 9. Mai d. J., Nachmittags 2 Uhr

werde ich im Pfandlokal Q 4, 5:

1 Ladentheke, 1 großes Ladengestell, 1 Klapptisch, 1 Großherzogsbüste, 1 Blumenkorb, 4 Spiegel 2 Kanapee, 1 Kommode, 1 Amerikanerstuhl, 5 Bilder, 1 Staffelei, 5 Flöten, 1 Clarinette, 3 Betten, 3 Tische, 1 Regulateur, 1 Kleiderschrank, 1 Reisekoffer, 1 Reisetasche, 1 Reisedecke, 1 schwarzer Rock, 3 Herrenhemden, Taschentücher, 1 Farbmühle, versch. Leimfarben, Töpfe, Blechkannen, ferner

um 4 Uhr Nachmittags

mit Zusammenkunft am Mannheim-Weinheimer-Bahnhof: 60 versch. Gerüststangen, 30 versch. Dielen, 4 einfache- und 2 Doppelleitern, 1 Parthie Hebel, Strike, 1 Handkarren gegen Baarzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern. 38721

Mannheim, 6. Mai 1892.

Hibschenberger,
Gerichtsvollzieher.

Oeffentliche Versteigerung.

Montag, den 9. Mai 1892, Nachmittags 2 Uhr

versteigere ich im Auftrage, Geschäftsaufgabe halber, in Litera S 2, 12 gegen Baarzahlung: 15 vollständige Betten, 4 Schränke, 4 Waschtische, verschiedene Stühle, 4 Bänke, 1 Canapee, 1 Speisekasten, für Wirthe geeignet, 3 Wirthstische, 1 Küchenschrank mit verschiedenem Geschirr, 3 große emaillirte Kochöfen und Verschiedenes. 38654

J. Mayerhuber,
Auktionator.

Wohnungsveränderung.

Meinen werthen Kunden, Freunden und Gönnern zur Mittheilung, daß ich von heute an in 38631

G 7, 32, 2. Stock

wohne und bitte auch um ferneres, geneigtes Wohlwollen.

Hochachtungsvoll

Martin Rottermann,
G 7, 32, 2. Stock.

Heirath.

Eine Wittwe, nicht mehr jung, mit angenehmem Aeußern und eigenes Geschäft, wünscht sich mit einem älteren Herrn mit etwas Vermögen zu verheirathen. Zwischenhändler werden nicht berücksichtigt. Hierauf Reflektirende wollen ihre Adresse unter **D. K. 38700** in der Expedition d. Bl. niederlegen. 38700

Hypotheken

in beliebigen Beträgen, auf angefangene Neubauten, ratenweise beziehbar, zu günstigen Bedingungen vermittelt 30896

Ernst Weiner,
B 5, 11 1/2.

Civilstandsregister der Stadt Mannheim.

April. **Verkündete.**

29. Ludwig Pfeffer, Kaufm. u. Christine Bergbold.
30. Christian Huber, Seiler u. Kath. Gatter geb. Handschumacher.
28. Andr. Joh. Sim. Ravenstein, Architect u. Cäc. Frzska. Han. Mohor.
30. Heinr. Jak. Gramlich, Kaufm. u. Dorothea Decker.

Mai.

2. Michael Kronauer, Spengler u. Barb. Wellenreuther.
2. Jakob Reinhard, Fabrikarb. u. Anna Schadt.
2. Nikolaus Hetterich, Händler u. Wilhe. Mayer.
3. Johannes Stahl, Schlosser u. Kath. Elisabans.
3. Hieronymus Oetzel, Tagl. u. Elis. Detscher geb. Siegmaier.
4. Franz Seldner, Kaufm. u. Karoline Böhm.
5. Franziskus Faß, Bäcker u. Wilhelmine Kirsch.
5. Heinrich Riedel, Bäcker u. Maria Kohler.
5. Josef Widack, Schuhm. u. Susanna Schreck.
5. Jos. Ant. Ebeld, Bahnarb. u. Anna Magd. Häffner.
6. Karl Ludw. Wallmann, Bäcker u. Barb. Christ. Schmitt.
6. Rudolf Graad, Kaufm. u. Marg. Schwander.
6. Ludwig Abel, Kaufm. u. Helene Haug.
6. Anton Leineweber, Schiffer u. Susanna Göckel.
4. Peter Mayer, Hauptamtsass. u. Sus. Edelmann.
4. Joh. Pet. Frdr. Habermehl, Gastwirth u. Philippine Grimm.
4. Joh. Jak. Kaiser, Fabrikarb. u. Eva Bohnenstengel geb. Keck.
5. Hch. Chr. Ad. Jungmann, Schmied u. Eva Ernst.
4. Eduard Eberhard, Procurist u. Marg. Ros. Kühnel.

April. **Getraute.**

30. Lorenz Fieger, Bureaudiener m. Therese Hoffner.
30. Heinrich Keller, Schmied m. Karoline Ruber.
30. Johannes Ebert, Eisengießer m. Marie Haas.
30. Joh. Gg. Kurz, Schlosser m. Elisabeth Gießer.
30. Norbertus Rist, Eisendreher m. Kath. Bletzing.
30. Josef Müller, Maschinenmstr. m. Elisabeth Maier.
30. Karl Klein, Schlosser m. Elisabeth Rau.
30. Eduard Keller, Landwirth m. Rosine Winkenbach.
30. Jak. Christian Stutzmann, Fabrikarb. m. Christiane Haug.
30. Karl Ebinger, Kübler m. Friederike Huter.
30. Albert von Toussaint, Kaufm. m. Marie Schmitt.
30. Kaspar Müller, Schlosser m. Therese Frietsch.

Mai.

5. Laurentius Haller, Bäcker, m. Marie Anna Appel.
5. Heinrich Kaßner, Obsthdlr. m. Marg. Jlig.
5. Josef Schultheiß, Tagl. m. Karoline Koch.
5. Josef Heilmann, Rechtsanwalt m. Marie Bender.

April. **Geborene.**

24. d. Schriftsetzer Heinrich Löffel e. T. Anna Marie.
25. d. Tagl. Frz. Frdr. Dörr e. T. Elise Katharine.
23. d. Kutscher Jakob Kapp e. T. Emma Elisabeth.
23. d. Eisenhobler Heinrich Zwirlein e. T. Amalie Philippine.
25. d. Tagl. Otto Röder e. T. Frieda Ottilie.
24. d. Zimmerm. Karl Frdr. Egolf e. T. Susanne Luise.
24. d. Kaufm. Emil Brunner e. T. Eleonore Helene.
29. d. Schreiner Sebastian Huber e. S. Johann.
25. d. Bierbrauer Franz Schäfer e. S. Franz Josef Goswin.
28. d. Aufseher Peter Beck e. T. Anna Justine.
27. d. Wirth Karl Braun e. T. Rosa.
29. d. Küfer Gotthilf Hohloch e. S. Karl.
30. d. Bahnarb. Karl Aug. Hollerbach e. T. Marie Katharine.
26. d. Expeditionsassistent Gustav Adolf Feißkohl e. T. Johanna Katharina Georgine.
29. d. Tagl. Salomon Geiser e. S. Karl Ludwig.
28. d. Kaufm. Friedrich Suzen e. T. Elisabetha Maria Magdalena.
24. d. Tagl. Heinrich Heilig e. T. Elisabeth.
24. d. Schreiner Adam Frank e. T. Luise.
25. d. Bahnhofarb. Jakob Lützel e. S. Johann Richard.
25. d. Schreiner Ludwig Füg e. S. Ludwig.
26. d. Eisengießer Michael Dürrenberger e. T. Hedwig Hermine.
27. d. Bahnarb. Philipp Böhler e. S. Gustav Eugen.
30. d. Tagl. Adam Münstermann e. S. Konrad.
29. d. Tramb.-Conduct. Frdr. Calmbacher e. S. Karl.
27. d. Heizer Peter Fohr e. S. Albert Ludwig.
27. d. Maurer Paul Wilh. Kaiser e. T. Kath. Johanna.
27. d. Glaser Karl Maus e. T. Marie Magdalena.
28. d. Tagl. Martin Kraft e. T. Joha. Luise Wilh.
28. d. Fabrikarb. Felix Heiler e. T. Luise.
29. d. Expeditionsass. Wenz. Riedinger e. T. Helene Emma Frieda.
29. d. Schlosser Wilh. Engelhardt e. S. Wilhelm Leonhard.
27. d. Milchhdlr. Friedr. Guthmann e. T. Magdalena.
27. d. Bäcker Hermann Römer e. S. Alfred Hermann.
30. d. Zahntechniker Wilh. Ritzinger e. S. Kurt Hellmuth.
29. d. Kaufm. Karl Ferd. Hofmann e. T. Marg.
29. d. Kaufm. Castor Speck e. S. Theod. Heinr. Aug. Herm.
28. d. Schlosser Wilh. Deil e. S. Heinrich Wilhelm.
29. d. Gerichtsvollzieher Karl Ant. Lader e. T. Anna Antonie.
28. d. Mühlsteinarb. Rochus Stengenberger e. T. Anna.
28. d. Schmied Ludwig Schneider e. S. Wilhelm Peter.

Mai.

1. d. Bremser Leopold Fritz e. T. Anna Philippine.
1. d. Tramb.-Control. Julius König e. S. Frz. Wilh. Emil.
2. d. Schlosser Albert Wingert e. T. Helene.
1. d. Kaufm. Leo Bender e. T. Marie Luise.
1. d. Fabrikarb. Aug. Mittel e. S. Aug. Friedrich.
2. d. Geschäftsagent Adam Bossert e. T. Paula.
4. d. Schlosser Chr. Heinr. Horn e. T. Elisabeth Mathilde.
2. d. Fabrikarb. Stefan Grassel e. S. Friedrich Anton.
2. d. Rangirer Martin Grießer e. S. Wilhelm.
3. d. Maurer Josef Merold gen. Stöckl e. S. Johann August.
4. d. Eisengießer Ignaz Gommenginger e. T. Luise Marie.
1. d. Wirth Karl Jos. Lang e. T. Luise Crescentia.
1. d. Schiffer Ludwig Kumpf e. T. Marg. Emma.
2. d. Eisenbahnschaffner Karl Pfaff e. S. Karl.
1. d. Tagl. Ernst Rietheimer e. S. Ernst Friedrich.
3. d. Buchdruckereibesitzer Max Hahn e. S. Karl Friedrich.
4. d. Kaufm. Alfred Gerich e. T. Elsa Amalie Sofie.
5. d. Tagl. Jakob Traband e. T. Marie.
3. d. Kaufm. Richard Steudel e. S. Richard.
4. d. Eisengießer Joh. Reinemuth e. T. Elisabetha.
1. d. Metzger Joh. Bapt. Silberbauer e. S. Franz Josef.
4. d. Zimmermann Heinrich Siegel e. S. Karl Heinrich.
2. d. Schneider Philipp Schenk e. T. Elisabetha.
5. d. Schmied Wilhelm Beisel e. S. Karl Wilhelm.
3. d. Uhrmacher Josef Marx e. S. Heinr. Peter Anton.
3. d. Schreiner Hermann Schäffer e. S. Franz Goswin Hermann.
6. d. Fabrikarb. Georg Schmitt e. S. Wilhelm.
3. d. Schiffer Jakob Maus e. T. Karol. Frzska. Marg.
4. d. Gärtner Heinrich Reit e. T. Margaretha.

April. **Gestorbene.**

28. Eva Elisabeth, T. d. Eisenbahnschaffners Karl Pfaff, 11 M. 23 T. a.
28. Barb. geb. Hofer, Ehefr. d. Händlers Maxim. Gött, 28 J. 8 M. 20 T. a.
29. Kath. geb. Wippler, Ehefr. d. Wirths Frz. Alois Volz, 28 J. 9 M. 17 T. a.
28. d. verh. Gärtner Eduard Dewald, 68 J. a.
29. Barb. geb. Feuerstein, Wwe. d. Landw. Konrad Bühler, 64 J. a.
29. Johanna, T. d. Schreiners Sebastian Huba, 1 Std. a.
30. d. verh. Büreaudiener Friedrich Lichtenberger, 42 J. 9 M. a.
29. Lina Philippine geb. Sulzer, Ehefr. d. Landw. Gg. Ant. Kuchenmeister, 36 J. 23 T. a.
28. Marg., T. d. Heizers Johann Schleich, 8 M. a.
29. Richard Emil, S. d. Locomotivführers Karl Burk, 8 M. 8 T. a.
30. Oskar, S. d. Fabrikarb. Oskar Schmitt, 11 M. 20 T. a.
29. d. verh. Aktuar Heinrich Mathes, 67 J. 6 M. a.
30. d. verh. Arbeiter Hermann Stahl, 32 J. 9 M. a.
30. Karl Johann, S. d. Gießers Jakob Göckel, 2 M. 9 T. a.
30. Karl Friedrich, S. d. Fuhrmanns Joh. Mich. Heinz, 1 J. 6 M. 5 T. a.
30. Johanna Helene geb. Hummel, Ehefr. d. Kaufm. Aug. Wendel, 32 J. 8 M. 21 T. a.
30. d. verh. Schuhmacher Gg. Anton Saffrich, 26 J. 6 M. a.
30. Marie, T. d. Fabrikarb. Anton Imhof, 2 J. 10 M. a.
30. Wilhe. Karol., T. d. Bahnarb. Gottlob Beckert, 5 M. 12 T. a.

Mai.

1. d. ledige Taglöhner Albert Heißler, 19 J. 4 M. a.
1. Marg geb. Elwert, Wwe. d. Papiermachers Sebastian Müller, 71 J. 1 M. a.
2. Sabine Corn. Frieder. Marg. geb. Wiegel, Ehefr. d. Kaufm. Karl Held, 23 J. a.
1. Karl Friedr., S. d. Fuhrm. Karl Klemm, 3 M. 7 T. a.
1. Nathalie Ida, T. d. Maurers Alfred Genehr, 1 J. 9 M. 6 T. a.
1. Edith Rosalie Julie, T. d. Postschaffners Emil Gabriel, 1 J. 10 M. 10 T. a.
2. Eva Kath., T. d. Gärtners Peter Elsner, 4 M. 11 T. a.
2. Bertha, T. d. Fabrikarb. Otto Hildebrandt, 1 J. 2 M. a.
2. Adolf, S. d. Schmieds Peter Knecht, 19 J. a.
2. Kath. Franziska geb. Werner, Wwe. d. Schreiners Franz Vogel, 68 J. 11 M. a.
3. Elise, T. d. Formstechers Gg. Karl Weber, 16 J. 8 M. a.
3. Friedrich Jakob, S. d. Maschinisten Friedrich Kromer, 18 J. 6 M. a.
3. Maximilian, S. d. Fuhrm. Maxim. Schroff, 9 M. 19 T. a.
3. Anna Magdal., T. d. Büreaugeh. Josef Schürle, 1 J. 6 M. a.
3. Maria Victoria Therese, T. d. Wirths Konrad Heiler, 1 M. 14 T. a.
4. Anna geb. Krebs, Ehefr. d. Packträgers Johann Karl Kraus, 26 J. a.
3. d. ledige Heizer Karl Metzger, 19 J. 6 M. a.
6. Franziska geb. Winkler, Wwe. d. Schuhm. Peter Mohr, 72 J. 16 T. a.
6. d. verh. Privatm. Wilh. Unterlegner, 89 J. 6 M. a.

Grab-Denkmäler
reichhaltiges Lager.
Bruno Wolff,
Bildhauer. 30317
G 7, 23. Mannheim G 7, 23.

Kirchen-Ansagen.

Evangel. protest. Gemeinde.

Sonntag, den 8 Mai 1892. Jubilate.

Trinitatiskirche. 1/2 9 Uhr Militärgottesdienst. Predigt. Herr Kirchenrath Greiner. 1/2 11 Uhr Predigt. Herr Stadtpf. Hitzig. 2 Uhr Christenlehre. Herr Stadtpf. Hitzig. Abends 6 1/2 Uhr Vortrag von Herrn Pfarrer Geiger über die Anstalt für Schwachsinnige in Mosbach.

Concordienkirche. 1/2 10 Uhr Predigt. Herr Stadtpf. Ahles. 11 Uhr Kindergottesdienst. Herr Stadtpf. Ahles. 2 Uhr Christenlehre. Herr Stadtpf. Ahles.

Lutherkirche. 10 Uhr Predigt. Herr Stadtpfarrer Simon.

Friedenskirche. 1/2 10 Uhr Predigt. 11 Uhr Christenlehre. Herr Stadtvikar Saelzer.

Diakonissenhauskapelle. 11 Uhr Predigt. Herr Stadtvikar Mühlhäuser.

Evangelisches Vereinshaus, K 2, 10.

Sonntag Vormittag 11 1/2 Uhr Sonntagsschule. Nachmittags 3 Uhr bibl. Vortrag von Herrn Pfarrer Neeff. Montag Abend 1/2 9 Uhr bibl. Besprechung im Männer- und Jünglingsverein. Mittwoch Abend 1/2 9 Uhr Bibelstunde. Jedermann ist freundlichst eingeladen.

Altkatholische Gemeinde.

Sonntag, den 8. Mai, um 10 Uhr Gottesdienst.

Gemeinde der bisch. Methodistenkirche U 6, 28, Hinterh.

Sonntag Nachm. 1/2 2—1/3 Uhr Kindergottesdienst (Sonntagsschule.) 3—4 Uhr Religiöser Vortrag von Herrn Prediger L. Mann. Dienstag Abend 1/2 9—1/2 10 Uhr Erbauungsstunde. Zutritt Jedermann frei.

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten widme ich die Nachricht von dem am 5. Mai, Morgens 1/2 4 Uhr erfolgten Ableben meines lieben Bruders, des

Großh. Oberamtsrichters

Karl Selb

in **Emmendingen.**

Die Beerdigung findet **dahier** vom Portale des Friedhofs aus am **Samstag** Nachmittag 3 Uhr statt. 38670

Dies statt besonderer Anzeige.

Mannheim, den 6. Mai 1892.

Anwalt **Selb.**

Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten hiermit die schmerzliche Mittheilung, daß unser innigst geliebter Gatte, Vater, Schwiegervater, Großvater und Onkel,

Herr Wilhelm Unterlegner,

Privatmann 38663

heute Morgen sanft verschieden ist.

Um stille Theilnahme bitten

Die trauernden Hinterbliebenen.

Mannheim, den 6. Mai 1892.

Dies statt besonderer Anzeige.

Die Beerdigung findet **Sonntag** Vormittag 9 Uhr vom Sterbehause C 2 No. 5 aus statt.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Theilnahme bei dem uns so schwer betroffenen Verluste unseres unvergeßlichen Sohnes, sowie für die zahlreichen Blumenspenden sagen wir unsern innigsten Dank. 38714

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Friedrich Kromer.
Maschinist.

MARCHIVUM

Große Fischwaaren-Versteigerung.

Wegen vollständiger Geschäfts-Aufgabe versteigere ich im Auftrage: 38698

Dienstag, den 10. Mai ds. Js.,
Vormittags 10 Uhr u. Nachmittags 2 Uhr
in dem Geschäfts-Lokal **Lit. D 1, 1** dahier gegen gleich baare Zahlung in schicklichen Abtheilungen:

180 Dos. Hummer, 70 Gl. Anchovis,
12 „ Aal in Gelée, 250 Dos. Oelsardinen,
40 „ Appetitfild, 27 „ Lachs,
17 Faß Rollmops, 7 Faß Sardinen,
6 „ Kräuterhäringe,
Capern, Krebsbutter, Senf, Paprika, Caviar, Sardellen, Brathäringe u. Verschiedenes.
8 große Fischplatten, 4 porzell. Fischtöpfe, 3 porzell. Häfen
sodann
die vollständige Laden-Einrichtung nämlich: 1 großes Bassin für lebende Fische, 2 Theken, 2 große Regale, 1 Eiskasten, 3 Waagen mit Gewichte, 1 große Marquise, 1 Copirpresse, 2 Stühle, 1 Kleiderschrank, 1 Gaslüstre (Doppelarm) **u. Sonstiges.**

Zu zahlreichem Besuche ladet ein:

Th. Paul, jun.,
Auctionator.

Mannheimer Park-Gesellschaft.

Samstag, den 7. Mai, Nachm. 4—6 Uhr

Grosses CONCERT

(der Kapelle Petermann.) Direktion: Hr. Kapellmeister C. Petermann.

Sonntag, den 8. Mai, Nachm. 3—6 Uhr

Grosses CONCERT

der Kapelle des II. Bad. Grend.-Regt. Kaiser Wilh. I No. 110. Direction: Herr Kapellmeister **M. Vollmer.**

Entree 50 Pfg. Kinder 20 Pfg. Abonnenten frei.
Den Abonnenten ist der Eintritt **nur** gegen Vorzeigen der Abonnementskarten gestattet.
Bei ungünstiger Witterung finden die Concerte im Saale statt. 38603

Der Vorstand.

Badner Hof.

Sonntag, 8. Mai 1892

Oeffentlicher Festball

Anfang Nachmittags 3 Uhr mit Feierabendverlängerung.

38682 **C. Hillebrand Wtw.**

U 1, 1. Grünes Haus. U 1, 1.

Sonntag, den 4. Mai 1892 38883

Oeffentlicher Festball.

Anfang Nachmittags 3 Uhr. Robert Heller.

Kaiser Friedrich.

Samstag, den 7. Mai 1892, 38702

CONCERT

vom I. süddeutschen Männer-Quartett.

Als feinsten

Qualitäts-Kaffee

empfehle meine 38712

Specialmarke

per Pfund M. 1.40.

Jacob Uhl.

Sommer-Malta-Kartoffeln
Matjes-Häringe.

Gemüse-Conserven
junge Erbsen
Prinzeßbohnen
Schnittbohnen
gemischte Gemüse.

Feinste Gebirgs-Preiselbeeren
per Pfd. 50 Pfg.

Essig-Gurken

extrafeines Olivenöl
in 1/1 u. 1/2 Flaschen.
echten Düsseldorfer Senf.

Feine Käse.

Messina-Orangen
per Duzt. 80 Pfg.
empfiehlt 38722

J. H. Kern, C 2, 11.

Schellfische
Cabliau
frisch eingetroffen.
Moritz Mollier Nachf.
D 2, 1. Teleph. 488.

Vorzügliche 38713

Matjes-Häringe
Malta-Kartoffel

Ung., ital. u. deutsche Salami
Cervelat- und Braunsch.
Leberwurst
Corned beef, Zunge
alles auch im Ausschnitt.

Malsow's div. Pains
Anchovis-Paste, Shrimp-Paste
rc. rc.

Feine Käse
Westphäl. Pumpernickel.
Herm. Hauer, N 2, 6.

Astrach.-Caviar
Ural-Caviar
In. Matjes-Häringe
Geräuch. Störfleisch
Thür. Salzgurken
frisch eingetroffen empf. 38723
Moritz Mollier Nachf.
D 2, 1. Teleph. 488.

Vereine

Singverein.
Samstag Abend 1/2 9 Uhr
Specialprobe
für 2. Tenor. 38701

Sängerbund.
Samstag, den 7. Mai,
Hauptversammlung
präcis Abends 9 Uhr
im Lokal. 38720

Ev. Arb.-Verein
Mannheim.
Sonntag, den 8. Mai 1892,
Abends 8 Uhr
in der Hubertus-Halle (Wilder Mann) 38699
Vortrag
von Herrn Stadtpfarrer **Ahles.**
Zu zahlreichem Besuch ladet ein **Der Vorstand.**

Gründlicher **Klavier- und Violinunterricht** wird gegen mäßiges Honorar ertheilt.
Gefl. Offerten erbittet man unter A. S. No. 38685 an die Expedition d. Ztg. 38685

Bodenseeforellen
per Pfd. M. 1.80—
Frischen Hummer
Rheinsalm, Soles,
Turbot, Cabljaue
Schellfische 38725
Hechte, Merlan
Schollen, Maifische
Matjes-Häringe rc.
Ph. Gund, O 2, 9. Planken.

Verloren

Spazierstock mit silberner Krücke u. Aufschrift „Franz H. Augustin" am Nachmittage des 3. Mai auf dem Fahr-Wege von der Hauptpost nach dem neuen Viehhofe verloren gegangen. 38618
Dem redlichen Finder **3 Mk.** Belohnung i. Bureau F 8, 11/13.

Ankauf

Wer zahlt die höchsten Preise für **getragene Kleider, Schuhe und Stiefel?** 35569
L. Herzmann, E 2, 12.

Verkauf

Zu verkaufen.
In einer der ersten und verkehrsreichsten Hauptstraße in ausgezeichneter Lage der Oberstadt, ist ein **Haus** mit Thoreinfahrt, hübsche Läden, geräumiger Hof, große Magazinräumlichkeiten, sehr gute Keller, zu jedem Geschäft geeignet, billig und unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. 38684
Offerten unter No. 38684 an die Expedition d. Bl.

Violine,
hochfeines Instrument billig zu verkaufen. 38394
Zu erfragen in der Expedition.

Zweirad gebr. hoch u. nieder zu verkaufen. H 9, 2. 38265

Ein neues **Velociped** zu verkaufen. 38521
Näheres im Verlag.

Eine Mineralogie- und Pflanzensammlung
vom In- und Ausland wegen Wegzugs sofort billig zu verkaufen. 38679
Näheres im Verlag.

Eine bereits noch neue eichene **Treppe** mit 2 Wendungen, 3 m 25 hoch, 0,95m breit, zu verkaufen. Näh. T 6, 5b 2. St., oder P 1, 12, Laden. 37949

Eine ziemlich neue **Wirthschafts-Einrichtung,** Büffet mit Pression, Tische, Stühle rc. billig zu verkaufen. 38101
Näheres im Verlag.

Ein vollständiges **Bett, 1 Chiffonnier** und 2 Roßhaarmatratzen billig zu verk. 38175
Näh. O 6, 2, 2. St., links.

2 Stoßkarren zu verkaufen 38666 **H 3, 13.**

Zweirädriger **Handkarren** billig zu verkaufen. 38396
Q 7, 5.

4 Handkarren, (2 mit Federn) preiswürdig zu verkaufen.
Näheres **große Wallstadtstraße 20.** 34987

Eine kleine **Federnrolle** für Milch- oder Flaschenbiergeschäft und mehrere 2räderige **Karren** zu verkaufen. 31384
G 5, 17 1/2.

Eine **Pritschenrolle,** ein- und zweispännig, mit doppelter Drehscheibe, zu verkaufen. 34559
Näheres im Verlag.

2 Wirthstische zu verkaufen. **Q 4, 13/14.** 38553

Ein noch schöner 38038
Kinderwagen
zu verkaufen. **T 2, 5,** 3. Stock.

Eine größere Parthie 37793
Kartoffeln
wegen Umzug billig zu verkaufen.
Näheres **F 5, 10, Laden.**

2 frischmelkende **Gaisen** zu verkaufen. 37506
12. Querstr. 21. Neckargärt.

Zu verkaufen:
sieben junge Füchse, schöne Exemplare. 38591
Zur Ansicht im großen Hirsch, **S 1, 13.**

Schöner großer **Hof- und Luxushund** (engl. Rasse) 1 Jahr alt, gut dressirt, sofort billig zu verkaufen. 38204
Näh. Wagner, 1. Querstraße 8.

Stellen finden

Per sofort gesucht zur Aushülfe ein selbständiger 38696
Bautechniker
der in der Aufstellung von Baurechnungen und Entwerfen von Bauplänen bewandert ist.
Näheres in der Expedition.

Compagnon-Gesuch.
Zur Vergrößerung eines flottgehenden und erweiterungsfähigen Geschäftes wird ein Compagnon mit einigen tausend Mark Einlage gesucht. Branche-Kenntniß nicht erforderlich. Einlage wird sicher gestellt. Offerten unter B. S. Nr. 38706 an die Expedition ds. Bl. erbeten. 38706

Ein **energischer, tüchtiger**
Magazinier,
verheiratheter Mann wird für ein **größeres Fabrikgeschäft** zu engagiren **gesucht.**
Offerten mit Gehalts-Ansprüchen unter **Nr. 6859b** an **Haasenstein & Vogler, A.-G., Mannheim** erbeten. 38709

Gärtnerbursche.
Für meine Obstanlagen suche ich zu sofortigem Eintritte einen fleißigen, selbstständig arbeitenden Gehilfen gegen hohen Lohn.
Georg Groebe, 38619
Heidelberg-Neuenheim.

Mehrere tüchtige **Tüncher** gesucht. 38571
Florian Hoffmann, K 2, 19.
Tüncher- und Malergeschäft.

Tüchtige **Schuhmacher** für Herren- u. Damenarbeit gesucht.
38482 **M 2, 18, Müller.**

Kübler.
2 geübte auf Schmier-Kübel **in Akkord** gesucht. 38668
Langstraße 43.

Tagschneider
auf dauernde Beschäftigung gesucht. **N 2, 11.** 38567

Gute **Schuhmacher** ges. L 2, 6. 38438

Ein tüchtiger **Pferdebursche** gesucht. 38710
Näheres in der Expedition.

Hausmeisterinstelle
verbunden mit freier Wohnung und Gehalt ist an eine einzelne Person zu vergeben. 38557
Näheres **N 3, 9,** 3. Stock.

Tücht. **Maschinen-Näherin** sofort gesucht. **F 5, 19.** 38579

Zum Wohle der dienenden Klasse
N 4, 21. 38572

Bürgerliche **Köchinnen** sofort für hier und auswärts gesucht.

Ein braves **Mädchen,** das bürgerl. kochen kann, findet bei gutem Lohn angenehme Stelle.
Zu erfragen in der Expedition. 38595

Ein tüchtiges Mädchen sofort gesucht. F 8, 5, 3. St. 38627

Arbeiterinnen und Lehrmädchen gesucht. 38534
Anna Weitfeld,
Damenconfection, P 4, 12.

Ein ordentliches **Mädchen** kann das Kleidermachen erlernen in D 5, 12, 3. St. 37575

Ein Lehrmädchen und eine Arbeiterin zum Kleidermachen sof. gesucht. **R 4, 4.** 37928

Ein **Zimmermädchen** und ein tüchtiges **Mädchen** finden gute Stellen. 38703
Fr. Schuster, G 5, 3.

Ein **Mädchen,** das gut kochen kann, häusliche Arbeit verrichtet, sogl. ges. **B 7, 5,** 2. St. 38667

Stellen suchen

Als **Comptorist, Magazinier, Aufseher, Cassenbote** rc. sucht ein solider, tüchtiger, cautionsfähiger Mann Stellung; derselbe ist in der einfachen wie doppelten Buchführung, sowie in allen schriftlichen Arbeiten bewandert.
Off. unt. C. L. 38528 an die Exped. d. Bl. erbeten. 38528

Junger Mann sucht in seiner freien Zeit schriftliche Arbeiten gegen mäßige Vergütung zu besorgen. 34806
Näheres im Verlag.

Stadtkundige Persönlichkeit
übernimmt Adressen zu schreiben. Offert. unter Nr. 36027 an die Expedition ds. Bl. 36027

Bautechniker,
auf Bau und Büreau tüchtig, mit allen im Baufach vorkommenden Arbeiten vertraut, sowie Anfertigen der Canal- u. Wasserleitungsplänen, sucht Stellung. Gefl. Offerten sub G. an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M. 38707

1 **Mädchen** sucht Kunden im Ausbessern u. Weißnähen. 38518
Näh. **M 5, 1,** 3. St. rechts.

Ein **Spülmädchen,** sowie **Mädchen** für Hausarbeit suchen Stellen. 38577
Frau **Pfister, J 2, 8,** 3. St.

Mehrere **Dienstmädchen** suchen und finden gute Stellen. 37791
Bureau Bär, P 3, 9.

Eine erfahrene **Kinderfrau** sucht sofort Stelle. 38266
Zu erfragen **S 2, 20,** 4. St.

Eine reinl. Frau wünscht in besseren Häusern Beschäftigung im **Waschen** u. **Putzen.** 38569
J 5, 8, 3. St., Hinterhaus.

Eine geübte **Wärterin** empfiehlt sich zur Wartung bei Wöchnerinnen und Kranken, besonders während der Nacht.
Näh. **S 2, 6** 3. St. 34201

Eine junge, ehrl. **Frau** sucht tagüber Beschäftigung. 38598
T 2, 20, 2. St.

Eine gesunde, kräftige **Schenkamme** sucht Stelle. 38717
Näheres bei Hebamme **Horsch** in **Schriesheim.**

Ein anständiges **Mädchen,** das gut kochen kann u. Hausarbeit übernimmt, sucht sofort Stelle.
Zu erfragen **F 4** No. **18,** parterre. 38708

Lehrlinggesuche

Setzerlehrling
mit guter Schulbildung sofort gesucht. 35077
Dr. H. Haas'sche Buchdruckerei
E 6, 2.

Ein ordentlicher und strebsamer junger Mann kann in die **Lehre** treten. 38314
Photographische Anstalt
v. Herm. Klebusch.

Tapezierlehrling
gegen Bezahlung gesucht. 38182
G. Kaps, B 2, 4.

Ein intelligenter **Junge** in die **Lehre** gesucht. 38578
Ed. Aue, P 4, 1,
Herren- und Damenfriseur.

Ein ordentlicher Junge vom Lande als **Lehrling** in eine hiesige **Gärtnerei** gesucht. Näh. in der Expedition d. Bl. 38414

Tapezierlehrling, der etwas Bezahlung erhält, gesucht.
Paul, G 7, 31.

Lehrling
mit guter Schulbildung, gegen sofort. Zahlung gesucht. 37296
Isidor Heinsheimer, Q 2, 17
Kurzwaaren und Schuhmacher-Artikel en gros.

Friseur-Lehrling
gesucht. 38384
E 2, 4/5.

Miethgesuche

Ein gut gehendes **Cigarrengeschäft** in einer hiesigen frequenten Straße zu miethen oder zu kaufen gesucht. 38657
Off. unter F. R. 38657 an die Expedition ds. Blattes.

Ein junger Mann **sucht** zum **15. Mai** ein **gut** 38705
möbl. Zimmer
mit Pension in der Nähe der **Planken** oder **Heidelbergerstraße.** Franko-Offerten mit Preisangabe erbeten unter **P. Z. Heidelberg, Lauerstraße 11 III.**

Ein Parterre-Zim. für Bureau in guter Lage zu miethen gesucht.
Offerten unter No. 38547 an die Expedition d. Bl. 38547

Magazine

B 4, 10 Hinterhs., Werkstätte und kleine Wohnung zu vermiethen. 37556

D 1, 12 helle Werkstätte mit oder ohne Wohng. zu verm. Näh. 2. Stock. 38626

J 8, 25 Werkst., Schuppen und Gewerbeplatz zu vermiethen. 38387

L 2, 3 eine geräumig. Werkstätte mit oder ohne Wohnung zu vermiethen. 37977

M 2, 13 helle ger. Werkstätte zu verm. Näheres 2. Stock. 30737

U 5, 10 eine helle große Werkstätte oder als Magazin zu verm. 38413

U 6, 27 großer Saal u. eine schöne Werkstätte mit oder ohne Lagerraum zu v. Näh. 2. Stock. 30033

Ein großes **Magazin,** event. mit Keller u. Büreauräumen zu vermiethen. 37785
Zu erfragen **J 9, 35/38,** 2. St.

Größere **Fabrikräume** über dem Neckar, 5 Minuten vom Hess. Bahnhof entfernt zu vermiethen. Gefl. Anerbieten vermittelt unter Nr. 37784 die Expedition. 37784

Läden

C 1, 12 Laden mit Zubeh. z. v. Näh. 2. Stock. 37495

D 2, 14 1 schöner Laden mit 2 Schaufenstern. Nebenzimmer rc. zu verm. 32039
Näheres im Conditorladen.

E 1, 13 **Laden** über die Messe z. v. 37698
Näh. **B 1, 5,** Schirmladen.

E 3, 14 **Laden** zu verm. 37582

F 1, 9 Marktstr., Laden, mit 2 Schaufestern **sofort** bill. in Aftermiethe abzugeb. 38022

G 6, 21 Laden mit Wohn. zu verm. 38497

H 9, 4a 1 Laden mit Wohnung zu vermiethen. Näh. 2. Stock. 38522

M 5, 2 Laden mit Wohnung zu verm. 37971

O 5, 15 Laden mit od. ohne Wohnung z. ver.
Näh. P 6, 21. 2. St. 38138

R 3, 5 Laden, auch zu Bureau geeignet, zu vermiethen. 37755

R 7, 1c 2 Räume als Bureau sofort oder später zu vermiethen. 38408

T 2, 22 Laden mit Wohnung in ausgez. Lage zu verm. Näh. 2. St. 37595

U 5, 27 schöner Laden für jedes Geschäft geeignet, mit Wohnung zu verm.
Näh. J 1, 11c, Laden. 36407

Als Bureau od. Laden
passend, 4 Zimmer und Küche **M 2, 8** zu vermiethen. 38613

M 2, 8 kleine Wohnung
im Hof, 2 Zimmer z. v. 35614

Guter Weinkeller
beziehbar **M 2, 8** zu v. 35615

Gegenüber dem Kaufhaus,
1 Laden mit schönem Schaufenster zu verm. 35217
Näheres im Verlag.

In bester Lage der Breitenstraße ein hübscher großer Laden mit oder ohne Wohnung zu vermiethen. 37778
Näh. bei **Levy, F 2, 10,** 3. St.

Laden mit und ohne Wohng. sofort zu vermiethen. 35608
Jacob Doll, ZJ 2, 1.

Ein geräumiger **Laden** in sehr guter Lage, in welchem seit langen Jahren ein feines Geschäft mit bestem Erfolg betrieben wurde und welcher sich zu jedem Geschäft eignet, ist anderweitig zu vermiethen. 38527
Offerten unter **M. K.** 38527 an die Expedition ds. Blattes.

Laden mit Wohnung z. v. bei **Max Heinr. Haas, D 2, 5.** 38544

Schöne **Parterreräume** für **Büreau zu vermiethen, in der Hafengegend.** 37786
Zu erfragen **J 9, 35/38,** 2. St.

Geschäftslocal E 1, 16
sofort zu vermiethen. 38109

Prima 38629
Bier- u. Weinwirthschaft
in vorzüglicher Lage zu verm.
Näheres im Verlag.

Eine **Parterre-Wohnung** für Bureau sehr geeignet, zu vermiethen. Näh. **R 1, 12.** 34916

Ein schöner **Laden** mit 2 großen Schaufenstern, in guter Lage, pr. 1. Oktober d. J. oder später sehr preiswerth zu vermiethen.
Gefl. Offerten sub **V. 6824b** bei **Haasenstein & Vogler A.-G., Mannheim** niederzulegen. 38454

Zu vermiethen

A 3, 6 große Wohnung, 4. Stock zu vermiethen. 37774

A 5, 3 am Rhein, 1 kl. neu hergerichtete Wohng. an 2 Leute zu vermiethen. 38381

B 1, 1 zwei schöne, elegant möblirte Zimmer mit Pianino in schönster Lage zu vermiethen. 38664

B 2, 15 part., 6 Zim. mit Zubeh. als Wohnung od. Bureau zu v. 38675

B 4, 10 1 kleine freundliche Wohnung z. v. 38519

B 5, 11 1 2 Zim. u. Küche 2 im Seitenb. zu vermiethen. 37946

C 2, 6 abgeschl. 3. Stock 3 Zim. Küche u. Zubh. sof. oder später zu verm. Näh. 2 Stock. 38662

C 3, 2 Part.-Wohn. m. Lagerraum oder Werkstätte zu vermiethen. 37984

C 4, 17 eine Wohnung, 6 Zim. und Küche im 4. Stock, an eine stille Familie oder an einzelne Damen per 1. Juli zu verm. 37094

C 4, 18 abgeschl. 3. Stock, 4 Zim., Zub. p. 1. Juni z. v. Näh. 2. St. 34217

C 8, 13 4. Stock, neuherg., zu verm. 38550

C 8, 13 1 schönes, großes unmöbl. Zim. auf die Straße geh., zu v. 38551

C 8, 14 1 eleg. Wohnung 3. Stock, 7 Zim. mit sämmtlichen Zubehör zu v. Näheres K 8, 11/20. 37603

D 1, 2 4. Stock, Balkon-Wohnung, 4 Zim., Küche, Keller u. Zubeh. zu vermiethen. 38545

D 3, 2 4. St., 1 hell. leer. Zim. zu v. 38447

D 6, 6 Beletage, 7 Zim., Badecabinet 2c. per sofort zu verm. Einzusehen im 3. Stock. 35120
Näheres D 7, 15.

D 6, 13 2. St., 6 Zim. Küche, Kammer u. Zubehör zu verm. 38281

D 7, 21 3 event. 4 schöne Zim., Küche im 4. St. zu v. Näh. 2. Stock. 38555

E 6, 8 2 Zim., Küche und Kell. zu v. 38680

E 7, 3 kleine Wohn. zu v. Näh. 2. St. 34057

E 8, 8a 4. St., 2 Zimmer u. Küche, und 1 Zimmer u. Küche zu ver. 38669
Zu erfragen G 6, 17, 2. St.

F 2, 11 Wegzugshalber ist eine abgeschlossene Wohnung, 1 Tr. h., 5 mittelgr. Zimmer mit Balkon, Küche u. Zubeh., der Neuzeit entsprechend ausgestattet, an kl. Fam. per Juni oder später zu verm. 38224
Näheres F 2, 11, 1 Treppe hoch von 3—5 Uhr.

F 4, 4 Hths., kl. Wohng. zu verm. 37927

F 4, 19 3. St., 4 Zimmer, Küche, Keller und Wasserltg. zu verm. 38156

F 4, 21 2 Zim., Küche, Kam. u. Keller zu v. 37913
Näheres 2. Stock.

F 5, 5 abgeschl. 4. Stock, neu hergerichtet, 3 Zim. u. Küche zu verm. 37929

F 5, 27 schöne Mansardenwohn. z. v. 37783

F 7, 14 der 2. Stock, 6 Zim., Salon nebst Zubehör bis Juli beziehbar an ruhige Familie zu vermiethen. 38418
Näheres 3. Stock.

F 7, 20 eine schöne, gesunde, abgeschl. Wohnung 3. Stock, 7 Zim., Küche und Zubehör, Waschküche und Trockenspeicher, Gas- u. Wasserleitung per Mitte Mai oder später an eine ruhige Familie sehr preiswürdig zu verm. 37504
Näheres im Comptoir, parterre.

Ringstraße, F 7, 24
schön. 2. Stock, 6 Zim., Küche u. Zugehör z. vm. Näh. Part. 34447

G 5, 5 helle, freundliche Wohnung, 4 Zim., Garderobe und Zubehör billig zu vermiethen. 37602

G 6, 17 1 Zim. u. Küche zu verm. 37564

G 7, 6 2. Stock, 6 Zimmer mit allem Zubehör zu vermiethen. 37514

G 7, 21 nächst der Ringstraße, schöner 3. Stock, 8 Zim. und Zubehör per Mai zu vermiethen. 34358

G 8, 14 3. St., abgeschloss. schöne Wohnung 3 Zim., Küche, Magdk. u. Zubeh. sofort zu verm. 36155

G 8, 17 Vorderhaus, 3 Zim. und Küche nebst Zubehör zu vermiethen. 38467

G 8, 30 eine abgeschlossene Wohng., 2 große Zim., Küche u. Zubeh. zu verm. Näh. Hinterh. 2. St. 38693

G 8, 26 mehrere kl. Wohn. 2 Zimmer u. Küche zu vermiethen. 35359

H 3, 2 2. Stock, 6 Zimmer u. Küche, ganz od. getheilt zu vermiethen. 38409

H 3, 13 eine Wohnung zu verm. 38665

H 6, 1 frdl. Wohnung zu v. Näh. 3. St. 38537

H 6, 3|4 eine Wohnung (8 Zimmer und Zubehör) zu vermiethen. 38568

H 7, 21 Mans.-Wohnung zu verm. 38019

J 1, 5 Hinterh., 2 kl. Wohn., je 1 Zim. mit und ohne Küche sof. beziehb. z. v. 37888

J 2, 5 4. St., 3 Zim. u. Küche zu v. 38445

J 2, 16 4. Stock, ein schönes freundl. leeres Zim. sofort zu vermiethen. 37985

J 3, 21 2 Gaupenwohn. zu verm. 38692
Näh. Schwetzgstr. 39.

J 4, 12b 3. St., 2 Zim. u. Küche, auf die Straße geh., zu verm. 37728

J 4, 13 2 Zim. mit Küche zu verm. 32752

J 5, 9 Parterrewohn., auch als Bureau geeignet, im 2. Stock eine Wohnung zu vermiethen. 37975

J 7, 19 3. St., nahe der Ringstr., 5 Zim. mit Zubehör, neu hergerichtet billig zu vermiethen. 38406

J 7, 22 2 Zim. u. Küche und 1 einz. Zim. zu v. Näh. 2. Stock. 38018

J 8, 25 3 Zim. u. Küche zu verm. 38886

K 1, 11b 2. Stock, 7 Zim. u. Zubeh. zu v. Näh. parterre. 38423

K 2, 10 freundl. kleinere Wohn. im Seitenbau des Vereinshauses, an stille Familie zu verm. 36935

K 2, 13c Ringstraße, part., 3 Zim. Küche, Magdkam. und Zub. zu v. Näh. 3. Stock rechts. 38554

K 3, 9 3. Stock ganz oder geth. zu v. 38673

K 3, 16 Part.-Wohnung 4 Zim., Küche u. Zubehör event. mit Magazin u. großem Keller. 38561
C. J. Schwenzke, K 3, 16.

K 3, 16 2. St., 6 Zimmer Küche m. Zubehör per August zu verm. 38697

K 4, 7 1|2 d Ringstr. 3. St., 6 Zim., Küche u. Zubehör, großer Balkon zu v. Näh. K 4, 7½b, 2. St. 35207

L 2, 6 Part.-Wohn., 3—4 Zim., Küche u. Zubh. sogl. zu vermiethen. 38434

L 2, 12 am Schloßplatz 2 sehr schöne Zimmer, mit oder ohne Möbel, per sofort zu verm. 34643

L 4, 2 schönes Zimmer mit Alkov an einzelne Person zu verm. 38142

L 4, 18 part., Wohn zu v. Näh. 3. St. 38663

L 7, 7a eleganter 4. Stock, 6 Zimmer, Badezimmer 2c., sofort oder später, wegen Versetzung zu v. 37586

L 11, 1a 4. St., 3 Z., K., Sp.-Magd. 2c. sgl. z. v. 38555

L 12, 3a 4. St., 6 Zim. u. Zubeh. an ruhige Familie zu vermiethen. 38392
Näheres 2. Stock.

L 12, 3b Seitb., part., 2 unmöbl. Zimmer mit sep. Eing. zu verm., auch ein kleines Magazin.
Zu erfragen part. 31589

L 13, 5 der 2. Stock, beseh. aus 6 Zim., Küche, Speisekammer, Mädchenzimmer und allem Zubehör, versetzungshalber vom 1. Juni ab beziehbar zu vermiethen. 38398
Näheres daselbst 4. Stock.

L 14, 2 4. Stock Hths., 2 Zim., Küche u. Keller pr. 1. Juni zu verm. 37095

L 14, 10a Kaiserring, elrg. 4. Stock, 6 Zim., Badezim. nebst Zubehör sofort zu vermiethen. 38104
Georg Kallenberger, Baumeister.

L 15, 9 3. St., elegante Wohnung, 5 gr. Zimmer, Küche u. Zubeh. sofort zu verm. Näh. part. das. 38688

M 4, 12 Hths., 1 kl. helle Wohng. z. v. 38690

M 5, 5 1 schöner 2. Stock, 5 Zim., Küche u. Zubeh. (Gas- u. Wasserleitung) zu verm. Näh. 3. St. 38317

N 2, 2 2. St., 6 Zimmer und Zubeh. zu vermiethen. Näh. part. 36458

N 4, 9 eine Part.-Zimmer mit Küche an eine einzelne Person sof. zu vermieth.
Näheres im 2. Stock. 34975

O 7, 12 4. Stock, 4 Zim., Küche u. Zubehör zu vermiethen. 32116

O 7, 16 2 schöne Wohnungen im 2. u. 3. Stock zu verm. 38676

P 2, 4|5 1 leeres Mansardenzimmer sogl. bez., zu vermiethen. 38517

P 4, 6 3. Stock, 3 Zim., Garderobe, Küche u. Zubehör zu verm. 37968

P 4, 7 part., Wohnung, 3 Zim., Küche u. Zub. per 1. Juni zu vermiethen.
Näheres 2. Stock. 38346

P 4, 8 2. St., 3 Zimmer, Küche u. Zubehör per Mitte Mai zu verm. Einzusehen von 2—3 Uhr. 38494

Im neuen gut eingerichteten Hause
P 7, 9 ist die abgeschlossene Parterre-Wohnung, 4—5 Zimmer, vom 1. Juni ab beziehbar, an ruhige Familie oder als Bureau zu vermiethen. Näh. P 7, 18, 1 Tr. 37590

P 7, 19 Heidelbergerstr.
2. Stock, 7 Zimmer, Badezimmer u. s. w. sof. od. später z. v. 31124

In meinem Hause
Lit. P 7, 25 Heidelbergerstr.
ist die **Bele-Etage, 8 Zim., Küche, Küchen-Kammer** und Zubehör aufs **eleganteste** ausgestattet, pr. 1. Juni oder später zu vermiethen. 36567
Zacharias Oppenheimer,
Lit. Q 7, 17a.

Q 2, 23 in nächst. Nähe der Post, schöne Wohnung, 6 Zim. u. Zub. preiswerth zu vermiethen.
Näheres im Laden. 38432

Q 3, 15 2. St., 3 Zim. u. Küche z. v. 34445

Q 3, 15 nächst der Post, Parterrewohnung als Comptoir geeignet z. v. 34444

Q 3, 18 2. St., 1 Zim. an eine einzelne Person zu verm. 38428

Q 3, 20 gr. Zimmer a. d. Str. geh. u. Küche per 15. Mai zu verm. 37705

Q 5, 6 Parterrewohnung zu vermiethen. 37890

Q 5, 13 1 kl. Wohng. im Hinterh. z. v. 37690

Q 7, 11 nächst der Ringstraße, hübscher 2. Stock, (m. schöner Gartenaussicht) 5 große Zim., Küche u. Zubehör zu verm. 37076
Näheres daselbst.

Q 7, 11 4. St., (Mansarde) 2 Zimmer, Küche m. Wasserltg., sowie Keller zu vermiethen. 38504

R 3, 16 1 schöne Mansardenwohnung zu vermiethen. 36125

R 4, 14 2 Zim., Alkov mit allem Zubehör zu vermiethen. 37986

R 6, 6a Neubau, 2 Zim. u. Küche z. v. 38180

R 6, 16 kleine Wohnung zu verm. 37601

S 2, 1 2. St., 4 Zim., Küche nebst allem Zubehör per sofort zu verm. 33524

S 3, 2 1|2 3 Zim und Küche zu verm. 38123

S 6, 1b Restauration Reichskanzler, 2 St., Ecw., 2 Zim. u. Küche sof. zu v.
Näheres Wirthschaft. 38108

S 6, 1b 2. Stock, Ecke der Ringstr., 6 Zim., Küche und Zubeh. mit Balkon, sowie 2 Mansardenzimmer sof. zu verm. Näh. Parterre oder L 13, 17. 38485

T 3, 5b kl. Wohnungen zu vermieth. 37951

T 6, 2 1|2 kl. Wohn. billig zu verm. 38411

T 6, 6a 2 Zim. mit Küche z. v. N. 3. St. 38466

U 1, 12 2. St., abgeschl., 4 Zimmer, Küche, 1 Magdkammer, nebst Zubehör mit Wasserleitung zu verm. 38526

U 1, 16 je 1 Wohnung
U 4, 16 2. Stock zu v.
U 5, 26 3 und 4 Zim. u. Küche zu verm. Näh. L 13, 14, 2. St. 36772

U 3, 22 a. d. Str., 1 gr. leeres Zim. u. 2 kl. sehr schöne an 1 Herrn od. Dame sof. z. v. 38430

U 4, 8 Parterre-Wohnung, 5 geräumige Zim., auch als Geschäftswohnung zu vermiethen. 2 Zim. und Küche (Gaupenwohnung) sof. beziehbar zu vermiethen. 34816
Auskunft U 4, 8, 3. Stock.

U 5, 17 1 schöne Wohnung, 2 Zim., Küche, Keller u. allem Zubehör zu verm. 37402

U 6, 14 Friedrichsring, elegante Wohnungen mit prachtv. Aussicht, je 7 Zimmer, Küche, Badezim., Magdkam. und Zubehör per 1. Juli oder später zu verm. 38674
Näheres U 4, 8, part.

U 6, 27 schöner 2. Stock, 3 große Zim. zu vermiethen. 36784

U 6, 27 schöne Parterrewohng., 4 Zim. u. Küche, billig zu vermiethen.
Näheres 2. Stock. 36784

17. Querstraße 32. 1 schöne Wohnung m. od. ohne Werkstätt sof. z. v. 38278

4 bis 12 Mark.
1, 2 u. 3 Zimmer m. Wsstlt. und Keller zu verm. 35605
Traitteurstr. 8—10,
Schwetz.-Str. rechts

Eine abgeschl. **Wohnung,** eine Treppe hoch, 5 gr. Zimmer mit Balkon, Badezimmer, Küche u. Zubehör, Aussicht auf den Bahnhof-Platz, im Rücken auf die Gärten, per 1. Juli zu vermiethen. Preis M. 1400. Näheres L 13, 15, 3. Treppen. 36427

Langstraße 26. Abgeschl. Wohnung, 3 Zimmer u. Küche, und 2 Zimmer, Küche nebst Zubehör zu verm. 38538

Eine ruhige, kleinere Wohnung in der Oberstadt auf 1. August zu vermiethen. 38436
Näheres A 3, 3.

Friedrichsfelderstr. 6, 3. St., in nächster Nähe des Hauptbahnhofs, schöne Wohnung, 3 Zim. und Küche mit freier Aussicht an ruh. Leute zu verm. 38523

12. Querstraße 21. Ein schönes Gartenzimmer sofort zu vermiethen. 38565

Schwetzinger-Vorstadt,
abgeschlossene Wohnungen, 2—3 Zimmer u. Küche mit Wasserl. und Zubeh. zu verm. Näheres **Amerikanerstr. 15.** 36848

Eine schöne Wohnung, 3—4 Zim., Küche und Zubehör, 4. Etage an eine ruhige Familie zu vermiethen. 34365
Zacharias Oppenheimer,
Q 7, 17.

Seckenheimerstr. 46a, 3. St., 3 Zim. u. Küche mit Zubehör zu vermiethen. 36752

Waldhofstraße 13. 3 Zimmer und Küche zu verm. 37764

Beletage in schönster Lage
7 Zimmer, Badezimmer, Küche per 1. Mai zu vermiethen.
Näheres D 7, 15. 31389

2 Zimmer, Küche u. Kammer im Hinterhaus an ruhige Leute zu vermiethen. 32331
Näheres D 4, 7, 1 Treppen.

Neckarau.
2 schöne Zim., nach Wunsch möbl., einz. oder zus. zu verm.
Näheres bei **A. Glöcklen,** vis-à-vis dem Bahnhof. 38665

Möbl. Zimmer

B 2, 4 1 möbl. Parterrezim. zu verm. 37967

B 2, 16 2. St., 1—2 g. möbl. Zimmer zu vermiethen. 38153

B 4, 10 einfach möbl. Zimmer zu v. 38240

B 6, 8 2 ineinander auf die Str. u. freien Platz geh. möbl. Zim. preisw. zu verm. Näh. 2. Stock. 36725

C 1, 16 zwei eleg. möbl. Zimmer an 1 od. 2 Herren pr. sof. zu verm. 34831
Näheres im Laden. 34831

C 3, 9 3 Tr. h., 1 kl. möbl. Zim. sof. z. v. 38122

C 4, 5 2 Treppen hoch, ein fein möblirt. Zimmer zu vermiethen. 38404

C 4, 12 1 Tr., fein möbl. Zimmer pr. Juni zu vermiethen. 37366

C 4, 15 2 Tr., einf. möbl. Zim. zu v. 38068

C 4, 20|21 2 Treppen, schön möbl. Zimmer mit oder ohne Pension zu vermiethen. 30196

D 2, 14 2 Tr. hoch, möbl. Zim. zu v. 37681

D 3, 2 4. St., 1 möbl. Zim. zu verm. 38446

D 6, 1 3. St., hübsch möbl. Zim. mit oder ohne Pens. für 1—2 Herren z. v. 34620

E 3, 1 1|2 nächst d. Planken 1 gut möbl. Zim. an 1 Herrn zu verm. 38431
Näheres Café Dunkel.

E 3, 17 Planken, 1 Tr., 2 schön möbl. Zim. an 1 od. 2 Herren od. Damen m. od. ohne Pension sof. z. v. 37790

E 5, 5 2 gut möbl. Zim. im 2. Stock als Wohn- u. Schlafzim. geeignet, an 1 od. 2 Herren sof. zu verm. 37099

F 2, 12 2. Stock 1. möbl. Zim. p. sof. z. v. 37997

F 3, 4 2. Stock, möbl. Schlaf- und Wohnzimmer zu verm. 38549

F 4, 13 2 ineinandergeh. möbl. Zimmer an 1 oder 2 Herren zu v. 38687

F 4, 19 2. St., 1 schön möbl. Zimmer zu vermiethen. 38644

F 4, 21 3 Tr. hoch, ein sch. möbl. Zim. sofort zu vermiethen. 38100

G 2, 8 3. St., 1 sch. möbl. Zim. zu v. 38664

G 2, 19|20 1 schön möbl. Zim. sof. bill. zu vermiethen. 38207

G 4, 15 2 Tr., 1 möbl. Zim. zu v. 37836

G 5, 1 2. St., 1 gut möbl. Zim. sof. zu v. 38212

G 7, 31 3. St., einf. möbl. Zim. z. v. 38541

G 8, 18, ein fein möbl. Zim. auf d. Str. geh., 1 Treppe hoch sofort oder später zu vermiethen. 38599

H 7, 12 1 fein möbl. Part.-Zim. mit oder ohne Pens. sof. zu verm. 37289

H 7, 18 1 oder 2 gut möbl. Zim. im 2. St. als Wohn- u. Schlafzim. geeign., a. 1 od. 2 sol. Hrn. z. v. 38188

K 1, 2 2. St. f. möbl. Zim. sof. zu ver. 38458

K 2, 16 fein möbl. Parterre-Zim. mit sep. Eing sofort zu verm. 37976

K 2, 19 2. St., 1 sch. mbl. Zim. zu v. 38552

K 3, 1 2. Stock, 1 fein möbl. Zim. zu v. 37252

K 3, 15 3. St., 1 schön möbl. Zimmer an 2 anständ. Herren sogleich oder pr. 1. Mai zu vermiethen. 37746

K 4, 3 1 schön möbl. Part.-Zim. mit od. ohne Klavierbenützung zu verm. 38716

K 4, 8 1|2 parterre, an der Ringstraße, ein möbl. Zim. zu verm. 38691

K 4, 8 1|4 2. St., 1 g. möbl. Zim. z. v. 38096

K 4, 9 sch. möbl. Zim. m. freier Aussf. auf die Ringstr. sofort zu verm.
Näh. 3. Stock links. 38546

L 6, 4 1 gut möbl. Part.-Zim. mit oder Pension sofort zu vermiethen. 38118

L 10, 7a 4 Stiegen, 1 möbl. Zim. sof. zu vermiethen. 38120

L 11, 1b 3. St., sch. möbl. Zim., auf Verlangen mit Pension sofort, ebenda selbst ein schön unmöbl. Zim. zu vermiethen. 38258

L 11, 29b 3. Stock, ein einfach möbl. Zimmer zu verm. 33041

L 12, 8 part., hübsch möbl. Zim. mit Kaffee M. 18 zu vermiethen. 38395

L 17, 1b 3. Tr. möbl. Schl.- und Wohnz. ausnahmsweis sehr billig z. v. 38459

L 17, 1b 3 Tr. einf. möbl. Zim. mit 2 Betten zu vermiethen. 38460

L 18, 10 1 frdl. gut möbl. Zim. an 1 Herrn sof. zu vermiethen. 37942

M 2, 13 2. Stock, 1 schön möbl. Zimmer zu vermiethen. 36781

M 2, 18 2. St., 2 schön möbl. Zim. an 2 anst. Leute sof. zu v. 37788

M 3, 7 drei schön möblirte Zimmer m. Balkon, erste Etage, zusammen od. einzeln zu vermiethen. 38635

M 3, 7 schön und einfach möbl. Zim. billig zu vermiethen. 36554

M 4, 2 2. Stock, 2 schön möbl. Zim. mit oder ohne Pension zu vermiethen. 37777

M 4, 5 gut möbl. Zim. m. oder ohne Pension sof. zu vermiethen. 38529

M 5, 4 2. Stock, einfach möbl. Zim. sof. zu v. 37981

M 5, 5 3. St., 1 sch. möbl. Zimmer z. v. 38540

N 1, 2 Kauthaus, 3. Stock Vorderhs., 1 schön möbl. Zim. zu verm. 38593

N 4, 11 Ecke der Kunststraße, 2 hübsch möbl. Zim. Wohn- u. Schlafzim., an 1 od. 2 Herren zu verm. 38493

N 4, 24 2. Stock, einige Herren kön. gut. bill. Mittag- und Abendtisch erhalten. 38421

O 3, 4 2 Tr., schön möbl. Zimmer mit Pension zu vermiethen. 38412

O 4, 10 3. Stock, freundl. möbl. Zim. an 1 oder 2 Hrn. bill. zu v. 38235

O 7, 16 möbl. Zim. für 1 oder 2 Personen zu vermiethen. 38677

P 4, 12 3. St. hoch, 1 sch. möbl. Zim. a. 1 od. 2 Hrn. m. Pens. sof. zu v. 37984

P 6, 3 ein einf. möbl. Zim. zu verm. 38661

Q 1, 4 3. St., 1 möbl. Zim. zu verm. 38406

Q 3, 15 3. St., Vorderh., möbl. Zim. an 1 oder 2 Herren zu verm. 38422

Q 5, 13 3. St., 1 möbl. Zim. z. v. 37081

Q 6, 5 1 möbl. Zim. zu v. Näh. 2. St. 38715

Q 7, 4 2. St. rechts, ein gut möbl. Zim. z. v. 38083

R 4, 25 2 fein möbl. Zim. sof. zu v. 37679

S 1, 9b 2. St. nächst der br. Str., 1 freundlich möbl. Zim. m. sep. Eing. sogl. z. v. 38184

S 2, 5 part., 1 möbl. Zim. m. Pension an 1 oder 2 Ladnerinnen sof. bill. z. v. 38242

T 3, 15 2. St., g. möbl. Zim. sof. zu verm. 38427

T 4, 29 Neubau, 2 Tr. hoch, 2 möbl. Zimmer zu verm. 38036

U 1, 1c 3. Stock, auf die breite Straße 1 schön möbl. Zimmer zu verm. 38307

U 5, 9 3. St., ein gut möbl. Zimmer mit Pension an ein oder zwei Herren (auch Schüler) zu verm. 38188

U 5, 17 ein schön möbl. Zimmer zu verm. 37403

U 6, 8 Ringstr., 1 Tr. hoch, fein möbl. Wohn- u. Schlafzim. m. sep. Eing. auch einzel bill. sof. od. später z. v. 37960

Lindenhofstr. 47, 2 gut möbl. Zim. sof. zu v. 38410

Mittelstraße 2 s. 4. Stock, 1 möbl. Zimmer sof. z. v. 38262

Schwetzingerstr. 20, 3. St., 2 möbl. Zim. zu verm. 38525

Friedrichsfelderstraße 6, 3. Stock, sch. möbl. Zim. nächst. Nähe d. Hauptbahnh. bill. zu v. 38524

Schwetzingerstr. 80, part., fein möbl. Zim. zu v. 38542

Friedrichsring Hoch-Part., 2 schön möbl. Zimmer sofort zu vermiethen.
Näh. im Verlag. 37978

Ein gr., frdl., gut möbl. Eckzimmer mit sep. Eingang an 1 oder 2 anst. Herren sofort zu vermiethen. 37941
Näheres im Verlag.

Ein fein möbl. Zimmer incl. Pension: Frühstück, Mittagstisch (Suppe 2 Gänge) Kaffee, Abendessen, freies Licht, Heizung u. Bedienung, sofort an einen soliden Mann billig zu v. 38185
Näh. in der Exped. ds. Blattes.

Zu vermiethen
2 große ineinandergehende Zim., zu Wohn- und Schlafzim. eingerichtet, mit Clavierbenützung sollen bis 20. Mai an besseren Herrn vermiethet werden, auch können dieselben einzeln möblirt eingerichtet werden. 38465
Näh. H 2, 19, 2. Etage.

(Schlafstellen.)

H 2, 12 2. St. im Stb., schöne Schlafst. für 2 sol. Arbeiter zu v. 38119

Q 7, 4 2. St. lks., gute Schlafst. billig zu vermiethen. 38543

R 4, 25 2 Schlafst. zu verm. 38686

S 3, 2 1|2 4. St., 2 gute Schlafstellen z. v. 38378

Kost und Logis

F 4, 11 2. Stock Kost und Logis. 37906

G 2, 14 Kost u. Logis für 1 israel. jung. Mann. 37751

H 4, 24 3. St., junge Leute in Kost und Logis gesucht. 37730

H 8, 13 2. St., Kost u. Logis pr. Woche 7.50 Mk. 37630

K 2, 23 2. St. Hinterhaus, Kost u. Logis pro Woche 7 Mark. 37767

S 2, 12 Kost u. Logis bei **J. Hofmeister.** 35602

T 5, 2 2. St., es werden noch einige Herren zu sehr gutem Mittagessen angen. Preis sehr bill. 38337

Zum Luxhof, F 4, 12½.
Guter Mittagstisch zu 60, 80 u. 1,20, sowie Speisen à la carte zu jeder Tageszeit. 36060
H. Heinlein.

Es werden noch einige Herren in Kost angenommen. 38573
N 4, 21, part.

MARCHIVUM

Der neueste

Damen-Hut-Bazar

F 2, 9 (nächst dem Speisemarkt) **F 2, 9**

bietet fortwährend die größte Auswahl in **garnirten und ungarnirten**

Damen-, Mädchen- u. Kinder-Hüten

zu den denkbar billigsten Preisen.

Blumen, Spitzen, Bänder, Federn, Brautkränze, Corsets in vorzüglichen Qualitäten.

Wiederverkäufer erhalten Rabatt. 38318

Hugo Kieser jun., F 2, 9 u. L 12, 5b.

Berliner Corsetten-Fabrik

Niederlage bei

P. Guttmann, S 1, 9.

Neueste Façon

beste Zuthaten, beste Arbeit in Rohr, Uhrfeder und Fischbein

per Stück 1 M., M. 1.35, M. 1.85, M. 2., M. 2.35, M. 3.30, M. 4.10, M. 4.50 bis M. 7.50.

Täglich Eingang von Neuheiten in: 38690

Frühjahrs- und Sommer-Kleiderstoffen.

Bergmann & Mahland
Inh. Anton Bergmann,
Optiker u. Feinmechaniker
E 1, 15 Planken E 1, 15.

London & Universal Bank,
LIMITED.
(Gegründet 1867.)
449, Strand, Charing Cross,
London, W.C.
AUTORISIRTES CAPITAL: 20,000,000 Mark.
RESERVEFOND etc: 3,800,000 Mark.

ERÖFFNUNG VON GIRO-CONTOS.

Zinsvergütung auf Depositen:

	Per Annum
Bei einmonatlicher Kündigung	2%
Bei dreimonatlicher Kündigung	4%
Bei ein- zwei- oder drei-jährigerKündigung	5%

Die Zinsen werden vierteljährlich gezahlt. 32154
Weitere Auskunft erhält bereitwilligst

Die Direction.

Frau Hummel

aus Straßburg

empfiehlt von **Mittwoch** ab

Damenwäsche mit Handstickerei.

Billigste Preise und günstige Gelegenheit. 38492

Letzte Bude am Kaufhaus.

R. Fürst.

Möbelhandlung
T 4, 29 T 4, 29
empfiehlt 35668
ganze Aussteuern für Brautleute,
wie auch alle **Gebrauchs-** und **Luxusmöbel** in größter Auswahl bei billigsten Preisen in **guter** und **solider Arbeit.**

Zum 14134

Poliren

und **Aufpoliren** wird angenommen. **U 7, 4, 4. Stock.**

Bazar

des Gustav-Adolph-Frauenvereins

am 7., 8., 9. Mai 1892.

im **Casino-Saale.**

Eröffnung Samstag, 7. Mai, Nachmittags 2 Uhr. Eintritt 20 Pfg.
Sonntag, 8. Mai, Anfang 11 Uhr Vormittags und **Montag,** 9. Mai, 10 Uhr Vormittags. Eintritt frei.

Die Mitglieder und Freunde des Vereins werden gebeten, die dem Bazar zugedachten Gaben bis längstens Freitag an die unterzeichneten Vorstandsdamen einzusenden. 38455

Frau O. Hitzig, G 4, 5.	Frau M. Keller, ZD 1, 1a.	Frl. E. Guyet, N 4, 17.
„ E. Ahles, G 4, 2.	„ J. Heß, D 8, 1.	„ J. Langeloth, Q 1, 4.
„ B. Gottschalck, L 16, 12	„ S. Christ, N 1, 7.	„ J. Bürkel, L 11, 8.
„ J. Seubert, M 5, 7.	„ S. Kaiser, G 8, 10.	

Feldstecher,

worunter die neuesten Arten, empfehlen

Bergmann & Mahland,
Inh.: Ant. Bergmann, 36625
Optiker u. Feinmechaniker, Planken, **E 1, 15**

Einzel-Verkauf zu Engros-Preisen.

Spezial-Geschäft
in: **Bettfedern, Flaumen und Roßhaaren; fertigen Betten** und einzelner Theile derselben, als: **Bettstellen** in Holz und Eisen, **Röste, Matratzen** mit Roßhaar-, Pflanzendaunen- oder Seegras-Füllung, **Unter- und Oberbetten, Plumeaux** und **Kissen, wollene** und **andere Bettdecken.**
Vollständige Bettwäsche.
Aufarbeiten älterer Bettstücke. 33788

Baumeistern und Unternehmern
empfehle: 38349
Hydraulischer Sackkalk und Kalkcement
für **Beton** und **Bauten** ꝛc. ꝛc., ebenso **Heidelberger Portland-Cement,** sowie **extra blauen Plattencement** für Trottoir.
Heinrich Schwarz,
Baumaterialiengeschäft.

Geld Darlehen in 2 Tagen sofortige Erledigung. Offert. an Béron, 74 Avenue de St. Quen Paris. 37915

Fortwährend werden die entstandenen 30699
Reste Burkin und Kammgarne,
unseres Lagers zu Hosen, Anzügen und Paletots geeignet, bedeutend unter Fabrikpreis **N 4, 18, part.** einzeln abgegeben.

Weinheim

Wasserheilanstalt Pfälzer Hof
a. d. Bergstr. (Baden). **Hôtel 1. Ranges.**
Kneipp'sches Kurverfahren.
Massage u. electr. Behandlung. Dampf- u. Heissluftbäder etc.
Das ganze Jahr geöffnet. — Vorzügliche Verpflegung.
Prospect gratis und franco durch den 38364
dirig. Arzt: **Dr. Karillon.** Besitzer: **Heinr. Reiffel.**

Bad Krankenheil-Tölz
כשר **Israelitische** כשר
Pension Bellevue
Vorzügliche israelitische streng rituelle Wiener Küche. 38029
Hübsche Zimmer, billige Preise.
Prospekte gratis und franco.
Hochachtungsvollst
S. Blottner.

Feuerwehr.

Die Mannschaft der zweiten Compagnie wird hiermit aufgefordert, sich behufs Abhaltung einer Probe am
Montag, den 9. Mai, Abends 6½ Uhr,
am Spritzenhaus (Kaufhaus) pünktlich und vollzählig einzufinden. 38658

Der Hauptmann: Molitor.

Kaufmännische Gesellschaft „Merkur".

Sonntag, den 8. Mai, Abends 8 Uhr

Familienabend

mit Tanz

in den Sälen des Ballhauses.

Wir laden hierzu unsere verehrl. Mitglieder mit Familienangehörigen höfl. ein und bitten Vorschläge für Einführungen bis **längstens Dienstag, den 3. Mai** einzureichen.
38310 **Der Vorstand.**

Stenotachygraphen-Verein

Mannheim.

Wir eröffnen demnächst einen **neuen Unterrichtskursus** in der

Steno-Tachygraphie

(Engl. Schnellschrift)

welcher 12 Lehrstunden umfaßt. Das Honorar beträgt incl. Lehrmittel **Mk. 6.** — Der Unterricht findet in der **Friedrichsschule** (U 2) statt und werden Anmeldungen vom unterzeichneten Vorsitzenden entgegen genommen. 38689

Stenotachygraphen-Verein Mannheim.
Ernst Mayer, Lehrer
Mittelstraße 25 (Neckar-Vorstadt).

Messplatz.

Jean Baese's

Affen-Theater und Circus.

Samstag, 7. u. Sonntag, 8. Mai 1892

3 große Vorstellungen

bei kleinen Preisen.

Anfang 4, 6 und 8 Uhr.

Auftreten 80 der best dressierten 4füßigen Künstler, in den Abend-Vorstellungen Auftreten der Künstlerinnen.
U. A. kommt zur Aufführung: **Das afrikanische Diner oder Die hungrigen Gäste ohne Geld.** Posse in 1 Act. **Erinnerung an die Alpen.** Getanzt vom Hunde Ally u. s. w.
38678 Hochachtungsvoll
Jean Baese, Director.

Neu eingetroffen

bedeutend **unter regulärem Preis** 38632

Große Posten Reste hocheleganter **Kleiderstoffe,**
Große Posten Reste Staubmäntelstoffe in Seide und Wolle,
Große Posten Reste in Kammgarnstoffen und Buckskins.
5000 Reste prima Blaudruck
wovon sich das Meter auf **30 Pfg.** stellt.

J. Lindemann

Special-Reste-Geschäft
F 2, 7 Kirchenstraße F 2, 7.

Mannheim.

Gr. Bad. Hof- u. Nationaltheater.

Sonntag, 8. Mai 1892. 84. Vorstellung im Abonnement **A.**

Neu einstudirt:

Oberon.

Romantische Oper mit Tanz in 3 Abtheilungen, nach dem Englischen des J. R. Planché von Th. Hell. Musik von C. M. v. Weber.

(Dirigent: Herr Hofkapellmeister Langerr. — Regisseur: Herr Hildebrandt.)

Oberon, König der Elfen	Frl. Tobis.
Titania, seine Gemahlin	Frl. Gumbosch.
Puck, } Oberons dienende Geister	(Frau Seubert.
Droll, }	(Frl. Scherenberg
Huon von Bordeaux, Herzog v. Guienne	Herr Erl.
Scheraemin, sein Knappe	Herr Rüdiger.
Harun al Raschid, Calif von Bagdad	Herr Bauer.
Rezia, dessen Tochter	Frl. Mohor.
Babekan, Prinz von Persien	Herr Lösch.
Fatime, Sclavin und Gespielin der Rezia	Frau Sorger.
Ramuna, Base der Fatime	Frl. Graichen.
Almansor, Emir von Tunis	Herr Rinald.
Roschana, dessen Gemahlin	Frl. v. Dierkes.
Rabana, ihre Sclavin	Frl. Wagner.
Erster, } Sarazene	(Herr Moser.
Zweiter, }	(Herr Eisner.
Abdallah, ein Seeräuber	Herr Peters.

Feen, Elfen, Meermädchen, Große vom Hofe des Califen, weibliches Gefolge der Rezia, Leibwache des Califen, Sarazenen, Seeräuber, Sclaven, schwarze und weiße Haremsdiener.

Kassenöffn. ½7 Uhr. Anfang 7 Uhr. Ende 10 Uhr.

Erhöhte Eintritts-Preise.

MARCHIVUM

General-Anzeiger

In der Postliste eingetragen unter Nr. 2429.

Abonnement: 50 Pfg. monatlich, Bringerlohn 10 Pfg. monatlich, durch die Post bez. incl. Postaufschlag M. 1.90 pro Quartal.

Inserate: Die Colonel-Zeile 20 Pfg. Die Reklamen-Zeile 60 Pfg. Einzel-Nummern 3 Pfg. Doppel-Nummern 5 Pfg.

(Badische Volkszeitung.) der Stadt Mannheim und Umgebung. (Mannheimer Volksblatt.)

Mannheimer Journal.

(102. Jahrgang.)

Amts- und Kreisverkündigungsblatt

Erscheint wöchentlich sieben Mal.

Telegramm-Adresse: „Journal Mannheim. Verantwortlich: für den politischen u. allg. Theil: Chef-Redakteur Dr. Hamel. für den lokalen und prov. Theil Ernst Müller. für den Inseratentheil: Karl Apfel. Rotationsdruck und Verlag der Dr. H. Haas'schen Buchdruckerei. (Das „Mannheimer Journal" ist Eigenthum des katholischen Bürgerhospitals.) sämmtlich in Mannheim.

Nr. 125. Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung. Samstag, 7. Mai 1892.

Zweites Blatt.

Tagesneuigkeiten.

— **Berlin**, 5. Mai. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es sich bei der Bluthat in der Gartenstraße um einen Raubmord handelt. Der Ehemann der Erschlagenen, Postschaffner Menzel, hatte am Montag Morgen seinen Fahrdienst nach Danzig angetreten und war am Mittwoch gegen 3 Uhr in seine Wohnung wieder zurückgekehrt. Er betrat sie in Gemeinschaft einer Mitbewohnerin des Hauses, die schon vergeblich Einlaß begehrt hatte, und fand die Gattin völlig angezogen, mit Hut und Handschuhen angethan, auf dem Bette liegend, ermordet vor. Die Stirn war eingeschlagen, das Gesicht durch Schläge völlig entstellt. Als Mordinstrument hat der Feuerhaken gedient, der dem Mörder bei der blutigen Arbeit zerbrochen ist. Daß Gründe wie bei manchen anderen Frauenmorden vorliegen, ist ausgeschlossen. Das Ehepaar Menzel hat in bestem Einvernehmen gelebt. Die Frau war erst vier Wochen vorher entbunden vom achten Kinde, das gleich den sieben vorgeborenen bald nach der Geburt wieder gestorben ist. Auf Raubmord läßt der Umstand schließen, daß sämmtliche Behälter mit Ausnahme des Spindes, in welchem die Kleider des Menzel sich befinden, mit den richtigen Schlüsseln geöffnet und durchwühlt sind und daß sämmtliches Baargeld selbst aus dem Portemonnaie der Ermordeten fehlt. Zwei Sparkassenbücher über 1500 Mark, die Anfangs vermißt wurden, sind in einem Waschkorbe aufgefunden worden. Ueber den Thäter fehlt noch jede Spur. Uhr und Schmucksachen sind übrigens nicht geraubt worden. Die vermißte Geldsumme beträgt ungefähr 170 Mark und besteht meist aus Zwanzigmarkstücken.

— **Berlin**, 5. Mai. Eine bewohnte Verbrecherhöhle ist von dem Gendarm Krause im Grunewald bei Berlin entdeckt worden. Der Beamte hatte in Erfahrung gebracht, daß auf den Sieper Bergen, einem der schönsten Aussichtspunkte südwestlich der Saubucht, häufiger zwei verdächtige Individuen bemerkt worden wären. Er beobachtete die Gegend eine Zeit lang vergebens, bis er am Freitag Vormittag Rauch aus der Erde hervordringen sah. Er näherte sich der Stelle und erblickte eine durch Reiser verdeckte Oeffnung in der Erde. Er stieg von seinem Pferde ab und drang in die Höhle ein, wo er zwei Männer bei der Zubereitung von Speisen überraschte. Die Höhlenbewohner waren so verdutzt, daß sie an Widerstand nicht dachten und dem mit einem Revolver bewaffneten Beamten folgten. In der Höhle war eine aus Diebshöhlen herrührende Beute, ganze Seiten Speck, eingesalzenes Fleisch, Thierfelle 2c. aufgespeichert. Der Gendarm transportirte nun an jeder Seite seines Pferdes einen der Arrestanten. Unterwegs ergriff der eine die Flucht und entkam auch. Der andere wurde zunächst beim Amtsvorsteher abgeliefert. Er ist ein längst gesuchter Verbrecher. Der Entkommene, nach welchem sofort von den Forstbeamten und Gendarmen Nachforschungen veranstaltet wurden, soll der Zimmermann Wollenzier aus Spandau sein, auf dessen Ergreifung die Regierung in Potsdam 100 M. gesetzt hat. Derselbe ist im vorigen Sommer aus dem Spandauer Amtsgerichtsgefängniß ausgebrochen und hat seitdem in der Umgegend ein Räuberleben geführt.

— **Dresden**, 5. Mai. Vor etwa einem Jahre wurde in einem hiesigen vornehmen Gasthof ein internationaler Hoteldieb auf der That ertappt. Wie sich durch eine sehr umfangreich geführte Voruntersuchung herausstellte, hatte man sich der Person des norwegischen Landschaftsmalers Hjorth versichert, der seit Jahren weniger seiner Kunst als dem Diebstahl zu leben scheint. Er wohnte meist in den besten Gasthöfen und entzückte die Gäste durch seine gesellschaftlichen Umgangsformen und bezauberndes Erzählertalent. Des Nachts huschte er aber in schwarzen Tricots leise durch die Gänge des Gasthofs, schlich sich in unverschlossene Schlafzimmer und bestahl die Börsen der Gäste, so in Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M., Köln und andern Städten. Er betrieb diese Diebereien rein gewerbsmäßig und führte, wie ein guter Geschäftsmann, über die erlangten, oft recht beträchtlichen Summen, Buch. Hier wurde jetzt der schon mehrfach vorbestrafte gefährliche „Künstler" zu 8 Jahren Gefängniß und 6 Wochen Haft verurtheilt.

— **Köln**, 5. Mai. In Zollstock ist gestern ein Fall von schwarzen Pocken bei der 20jährigen Tochter eines Ziegelbäckers festgestellt worden. Alsbald sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, um dem Ausbruch einer Seuche vorzubeugen. Die Ziegelbäcker kamen vor 4 Wochen aus einem belgischen Orte, wo, wie die Nachforschungen ergaben, im Winter Pocken gewesen sein sollen. Die Kranke ist mit eiternden Pusteln dicht besät, zumal das Gesicht in eine fast nur aus Pusteln bestehende Fläche umgewandelt.

— **Newyork**, 28. April. Aus El Reno, in Oklahoma, wird Folgendes gemeldet: Einer jungen Dame Namens Mary Wilson wurde von zwei jungen Männern, Henry Harvey und John Tobin, der Hof gemacht; Harvey ward von der Dame bevorzugt, und dies gab Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen den beiden jungen Männern, die auf einem Balle ihren plötzlichen Abschluß fanden. Daselbst schoß Tobin seinen Nebenbuhler, der mit Fräulein Wilson tanzte, einfach nieder, jedoch im selben Augenblick riß auch schon das junge Mädchen aus der Tasche des bewußtlos zu Boden sinkenden Harvey einen Revolver, feuerte und tödtete Tobin mit einem Schuß durch den Kopf. Dann widmete sie sich der Pflege Harveys. Um dies ungestörter thun zu können, ließ sie einen Prediger rufen und sich sofort den Verwundeten als Gatten antrauen. Die Freunde Tobins wollten anfänglich das Mädchen verhaften lassen, sie standen aber bald von ihrem Vorhaben ab, als man ihnen begreiflich machte, daß dies unangenehme Folgen für sie haben könnte. Außerdem hätte es auch gar keinen Zweck, Fräulein Wilson vor Gericht zu stellen, sie würde doch nur unter dem Beifalle von ganz Reno freigesprochen werden.

Theater, Kunst und Wissenschaft.

„Die Sitte", ein Schauspiel in fünf Akten, hatte der Schriftsteller Hans v. Jannszkiewicz im Herbst 1891 dem Berliner Ostend-Theater zur Aufführung übergeben. Das Polizei-Präsidium untersagte aus sittenpolizeilichen Erwägungen die Aufführung, und Herr v. J. strengte die Klage an. Der Bezirksausschuß wies ihn ab, und diese Entscheidung wurde soeben in der Berufungsinstanz von dem dritten Senat des Oberverwaltungsgerichts bestätigt. Der Streit der Parteien bewegte sich der „Post" zufolge in erster Linie um die Frage, ob die Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1851 soweit sie verlangt, daß dem Polizei-Präsidium ein in einen öffentlichen Theater zur Aufführung in Aussicht genommenes Stück zur Prüfung vorgelegt wird, rechtsgiltig ist. Der Senat nahm jedoch zu dieser von dem Vorderrichter und unter dem 31. Januar 1884 auch von dem Kammergericht bejahten Frage keine Stellung, weil die Umstände des vorliegenden Falles dazu nicht nöthigten. Im Uebrigen sprach der Senat aus, daß zu den allgemeinen Befugnissen der Polizeibehörde gehöre, Schädigungen der öffentlichen Sittlichkeit vorzubeugen. Solche würden aber bei Aufführung des fraglichen Stückes eintreten.

Briefkasten.

Abonnent H. M. hier. Wir glauben, daß die ganze Sache Schwindel und es nur auf die Abonnementsgelder für das betr. Pariser Blatt abgesehen ist. Etwas Näheres wissen wir allerdings auch nicht, doch konnten wir das Blatt in dem Mosse'schen Zeitungskatalog nicht auffinden. Das Beste dürfte also sein, daß Sie sich mit der Sache nicht weiter einlassen, Sie sparen dadurch nur Ihr Geld.

Abonnent in Philippsburg. Die genauen Maße sind uns nicht bekannt, doch dürften Sie es am sichersten auf der hiesigen Rheinbauinspektion erfahren können.

Abonnent J. M. hier. Wir haben das Ergebniß der ersten juristischen Staatsprüfung in der Reihenfolge mitgetheilt, wie es im Staatsanzeiger und der amtlichen Karlsruher Zeitung veröffentlicht wurde; wir sind also nicht in der Lage, die Reihenfolge der Location angeben zu können.

Abonnentin T. W. Der Preis einer solchen Anfrage ist uns nicht bekannt, doch dürfte dieselbe nicht mit allzuviel Kosten verbunden sein.

Pfaff-Nähmaschinen nur allein zu haben bei **Martin Decker A 3, 4** 35687

Max Keller Q 3, 11, Betten- & Hemdenfabrik; complette Betten von M. 44 bis M. 500. Maasshemden von M. 4 bis M. 25 per Stück. Prämiirt Mannheim 1880. 30913

H. Deutsch C 1, 15 empfiehlt seinen neu eingerichteten Frisier- & Rasiersalon. 35717

Nach England

ab Frankfurt a. M. in 18 Stunden

reist man am besten und schnellsten über

Vlissingen (Holland) **-Queenboro.**

Die grössten, mit allem Comfort eingerichteten und elektrisch beleuchteten Dampfer vermitteln den Dienst bei ruhigster Seefahrt — da Cours meist längst der Küste — 2mal tägl. Durchgehende Wagen. Speisewagen ab Venlo.

Direkte Fahrkarten nach **London** auf allen Hauptstationen sowie auch im Reisebureau Schottenfels, Frankfurter Hof, Frankfurt a. M., woselbst jede Auskunft, Fahrpläne und Reservirung von Cabinen. Die Direction.

Kesselfabrik Kaiserslautern, Herrmann & Schimmelbusch in Kaiserslautern. 35720a

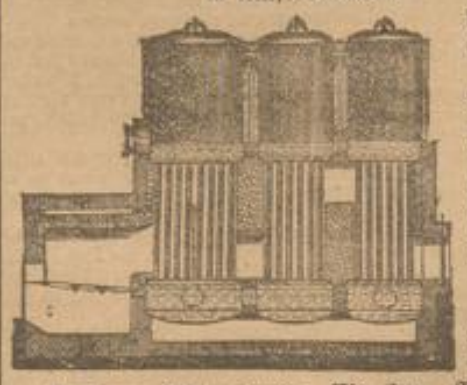

Wasserrohr- (Sicherheits-) Kessel, Patent Hohlfeld mit vertikaler Anordnung der Röhren. Keine Rohrverschlüsse. Einfachste Construction; bequeme u. rasche Auswechslung der Röhren. Projecte und Kostenanschläge durch den General-Vertreter

Robert Elsaesser, Civ.-Ing., Mannheim.

Gardinen und Congreß-Vorhänge, große Sendung eingetroffen, am Stück, abgepaßt und in Resten, werden billig abgegeben, um rasch damit zu räumen. 35686

Jos. Schmies, O 6, 6, Heidelberg.-Straße.

Rheinische Creditbank in Mannheim.

Volleinbezahltes Actiencapital 15 Millionen Mark.

Filiale in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg i. B. und Konstanz.

Wir eröffnen **laufende Rechnungen**, besorgen das **Incasso** von Wechseln auf das In- und Ausland und stellen Wechsel, Cheks und Accreditive auf alle Handelsplätze der Welt aus.

Wir vermitteln den commissionsweisen An- und Verkauf von **Effecten** an der Mannheimer und allen auswärtigen Börsen.

Alles zu den billigsten Bedingungen.

Wir führen provisionsfreie **Checkrechnungen** und gewähren für deren Benutzung die grösstmöglichen Vortheile und Erleichterungen.

Wir übernehmen **Werthpapiere** aller Gattungen zur sicheren **Aufbewahrung** und **Verwaltung** und sind bereit, davon die Einkassirung der fälligen Coupons, die Revision verloosbarer Werthpapiere, die Einziehung gekündigter Obligationen, die Leistung ausgeschriebener Einzahlungen und alles sonst Erforderliche zu besorgen.

Desgleichen nehmen wir **verschlossene Werthsachen in Verwahrung.**

Die bei uns hinterlegten Gegenstände werden in den **feuerfesten** Gewölben unseres Bankgebäudes aufbewahrt, und wir übernehmen dafür die Haftbarkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Berechnung von Gebühren ist einer Vereinbarung vorbehalten. 30005

Fohlen- und Rinder-Weide des landw. Bezirksvereins Mannheim.

Die Eröffnung findet am 16. Mai ds. Js. statt. Hengstfohlen unter zwei Jahren werden zugelassen. Für Fohlen ist Haferfütterung obligatorisch. Bei Rindern findet täglich zweimalige Heufütterung statt. Die Thiere sind, solange sie sich auf der Weide befinden, vom Verein aus gegen Feuersgefahr versichert. Einlaßscheine sind unter Vorweisung der von einem licenzirten Thierarzte ausgestellten Gesundheitsscheine über die betreffenden Thiere auf dem Bureau der **Chemischen Fabrik von Georg Karl Zimmer in Mannheim** (jenseits des Neckars) zu erheben. Auch wird daselbst über alle näheren Bestimmungen Auskunft ertheilt. 37994

Mannheim, 21. April 1892.

Die Weide-Commission.

Badische Rück- & Mitversicherungs-Gesellschaft in Mannheim.

VII. ordentliche General-Versammlung.

Wir beehren uns, hiermit die Actionäre unserer Gesellschaft zu der am 38184

Dienstag, den 24. Mai a. c., Vormittags 11 Uhr im Geschäftslocale Litera B 2 No. 9½

stattfindenden **7. ordentlichen General-Versammlung** ergebenst einzuladen.

Zur Theilnahme an den Verhandlungen ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt (§ 24 der Statuten). Abwesende können ihr Stimmrecht durch schriftliche Bevollmächtigung ausüben. Die Vollmacht ist aber vor Beginn der Versammlung dem Vorstande vorzulegen.

Die zum Eintritt in die General-Versammlung erforderlichen Legitimationskarten werden vom 9. bis incl. 22. Mai c. an die Actionäre ausgegeben.

Tagesordnung:

1. Vorlage des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung und die Bilanz, sowie Vorschläge zur Gewinnvertheilung für 1891;
2. Bericht der Revisions-Kommission;
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz, Vertheilung des Reingewinns und Ertheilung der Entlastung an den Vorstand und den Aufsichtsrath;
4. Neuwahl für die nach dem Turnus ausscheidenden drei Mitglieder des Aufsichtsrathes: die Herren **Dr. Giulini, Emil Mayer** und den inzwischen verstorbenen Herrn **S. J. Darmstädter.**

Mannheim, den 27. April 1892.

Der Aufsichtsrath:

Commerzienrath **C. Ladenburg.**

Die billigste und beste Bezugsquelle für **Kinder- und Korbwaaren** aller Art befindet sich 35784

H 5, 1

Jungbuschstraße.

B. Reichardt.

Reparaturen schnell und billigst.

Eigene Fabrikate.

Bekanntmachung.

Die Erlassung einer neuen Bauordnung für die Stadt Mannheim betreffend.

Nr. 37130. Nachstehend bringen wir die als ortspolizeiliche Vorschrift neu erlassene **Bauordnung für die Stadt Mannheim** zur allgemeinen Kenntniß: 37157

Zum Vollzug der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 sowie auf Grund des § 116 des Pol.-St.-G.-B., der §§ 366 Ziff. 10, 367 Ziff. 12—15 R.-St.-G.-B. und der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. wird mit Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Gr. Landescommissärs ortspolizeilich verfügt, wie folgt:

Bauordnung für die Stadt Mannheim.

Erster Abschnitt.

Wirkungsbereich der Bauordnung und Verfahren in Bausachen.

§ 1.

Bauten im Sinne der Bauordnung.

Bauten im Sinne dieser Bauordnung sind außer den eigentlichen Hochbauten: Keller, Brunnen und Brunnenschachte, unterirdische Wege, Schleusen, Kanäle zur Ab- und Zuleitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten nebst ihren Zubehörden, Düngerstätten, Abort-, Jauchen- und andere ähnliche Gruben, sowie alle Arten von Einfriedigungen, ohne Rücksicht darauf, ob zu diesen baulichen Herstellungen eine baupolizeiliche Genehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist oder nicht und ob es sich um einen Neubau, um Bauveränderungen oder Bauausbesserungen handelt.

§ 2.

Oertlicher Bereich der Bauordnung.

Die nachstehenden Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf alle baulichen Anlagen in der Gemarkung Mannheim ohne Unterschied, ob dieselben von Privatpersonen, Korporationen, Kirchen, oder von Seiten des Staates, des Kreises oder der Stadtgemeinde selbst ausgeführt werden.

Für bauliche Anlagen außerhalb der in rechtsgiltiger Weise in Plan gelegten Theile der Gemarkung sind die besonderen Bestimmungen des achten Abschnittes dieser Vorschrift maßgebend.

§ 3.

Bauten zu vorübergehenden Zwecken auf Widerruf.

Bauten, welche nur auf kürzere Zeit zu vorübergehenden Zwecken errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder beseitigt werden sollen, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Bauordnung nicht durchweg entsprechen, ausnahmsweise unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, sofern keine polizeilichen, namentlich feuer- und gesundheitspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.

Erfolgt der Widerruf, so ist der Eigenthümer des betr. Grundstückes bezw. der Bauherr oder dessen Rechtsnachfolger gehalten, ohne Entschädigung den widerruflich genehmigten Bau zu beseitigen oder, sofern es sich um Veränderung eines Bauwerks gehandelt hat, dasselbe wieder in den vorigen bezw. vorschriftsmäßigen Stand zu setzen.

§ 4.

Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenartigen Beschaffenheit oder Bestimmung die Vorschriften der Landesbauordnung und dieser örtlichen Bauordnung nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt der Baupolizeibehörde vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. (§ 3 der Landesbauordnung.)

Sind bei der Errichtung von Bauten die besondern Vorschriften nicht eingehalten worden, welche in dieser Bauordnung, der Landesbauordnung oder durch besondere Anordnung der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Gebäude oder einzelner Theile derselben erlassen worden sind, so dürfen die betr. Bauten bezw. einzelne Theile derselben auch für die Folge nicht für jene Zwecke verwendet werden, hinsichtlich deren die besonderen Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 5.

Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude.

Veränderungen und Ausbesserungen der bei Veröffentlichung dieser Bauordnung bereits vorhandenen baulichen Anlagen sind nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften zu bewirken.

Die im Nachstehenden für Neubauten getroffenen Bestimmungen finden auf Fälle, in welchen ältere Gebäudetheile als Unterlage oder zur Stützung von neuem Bauwerk benützt werden, nur insofern Anwendung, als die vorhandenen Bautheile den bestehenden Bestimmungen entsprechen oder mit denselben in Einklang gebracht werden. Dabei wird die Anblendung von Mauerwerk nicht als hinreichende Verstärkung angesehen.

Die Vorschriften dieser Bauordnung finden schon bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insofern Anwendung, als dies ausdrücklich bemerkt ist, oder überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 6.

Baupolizeibehörde.

Die Baupolizei wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt. (§ 55b der Landesbauordnung).

Die Ortsbaukommission besteht aus einem Beamten des Bezirksamts als Vorsitzenden, zwei ständig bestellten Sachverständigen — Ortsbaukontroleure —, dem Wohnungskontroleur und zwei Mitgliedern des Stadtraths.

Die Ortsbaukommission hat:

1) Die einzelnen Baugesuche und Bauanzeigen zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern;
2) genaue Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Ertheilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung der Baulucht und kein anzeigepflichtiger Bau vor erstatteter Anzeige begonnen wird. Die gutachtliche Aeußerung der Ortsbaukommission über Baugesuche und Bauanzeigen ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch die Ortsbaukontroleure abzugeben; die Kommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nöthige Sicherheit durch die Ortsbaukontroleure stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen nothwendig wird, an Ort und Stelle Nachschau vorzunehmen.

§ 7.

Ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamt bleibt ausschließlich vorbehalten (§ 49 der Landesbauordnung):

1) die Ertheilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubniß zu den in den §§ 9 Abs. 6, 14 Ziffer 5, 22 Abs. 1 der Landesbauordnung erwähnten Bauausführungen sowie die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung, soweit solche in letzterer vorgesehen sind;
2) die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des P.-St.-G.-B.);
3) die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (§§ 3 und 12 der Landesbauordnung);
4) die Feststellung der Baufluchten (Art. 7 und 11 des Gesetzes vom 20. Februar 1868).

§ 8.

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauausführungen.

I. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 u. f., Gesetz vom 20. Febr. 1868 Art. 11, 15, 16, Straßengesetz § 31, Wassergesetz Art. 1, 23, 85, 86, § 3 und 4 Wass.-Pol.-Ord., Gewerbeordnung § 16 u. f. w.) die Ausführungen von Bauten an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß

1) zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkstätten;
2) von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt;
3) zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Aufführung neuer Stockwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden

baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden (§ 51 der Landesbauordnung).

II. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in I bezeichneten Art, insbesondere

1) bei der Neuaufführung, Versetzung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,
2) bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestockes, sofern der Grundplan unverändert bleibt,
3) bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,
4) bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,
5) bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
6) bei baulicher Aenderung der Façaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
7) beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien und
8) bei Anlegung neuer und bei Versetzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich um das Setzen von Oefen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß Ziffer I dieses Paragraphen besondere Erlaubniß oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine schriftliche Anzeige bei der Baupolizeibehörde (Bezirksamt) eingereicht werden.

Die gleiche Anzeigepflicht wird gemäß § 55c der Landesbauordnung noch für folgende Bauausführungen vorgeschrieben:

9) Die Herstellung von Gebäuden ohne Feuerung oder sonstigen Bauwerken (vergl. § 1), welche nicht unter Ziffer I. 1 und 2 dieses Paragraphen fallen z. B. Ställe, Garten- und Hofmauern, Einfriedigungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.
10) Die Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen gedient haben.
11) Die Herstellung, Verlegung, Umgestaltung und Beseitigung von Aborten, Gruben, Kellern, Brunnen (bezügl. der Hausabwasserleitungen vergl. die städtische Abwasserordnung).
12) Den Abbruch von Gebäuden oder äußeren Gebäudetheilen.

Der Einholung der Baugenehmigung bezw. der Erstattung der Bauanzeige bedarf es auch in dem Falle, wenn die baulichen Herstellungen nicht durch den freien Entschluß des Eigenthümers veranlaßt sind.

§ 9.

Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen.

Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder theilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachfläche abwärts gerechnet, ist unbeschadet der aus den Bestimmungen des § 8 dieser Vorschrift sich ergebenden Verpflichtungen, von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung besondere Anzeige an die Baupolizeibehörde zu erstatten, welche den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung auffordert. (Vergl. §§ 40 und 55b der Landesbauordnung.)

§ 10.

Antrag auf Baugenehmigung und Bauanzeige.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung (§ 8 I) hat der Bauherr dem Bezirksamt ein schriftliches Baugesuch in doppelter Fertigung vorzulegen, welchem die in § 12 näher bezeichneten Pläne anzuschließen sind.

Gleiche Vorlage ist in den Fällen der Anzeigepflicht (§ 8 II) zu erstatten.

§ 11.

Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeige eines Bauvorhabens.

In dem Gesuche um Baugenehmigung und in der Bauanzeige hat der Bauherr diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues bis zur Gebrauchsabnahme übertragen wird. Der Bauleiter hat die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch Mitunterzeichnung der Bauvorlage oder in sonst geeigneter Weise unterschriftlich zu bescheinigen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist hiervon längstens binnen drei Tagen der Baupolizeibehörde schriftlich Mittheilung zu machen. Hierbei hat gleichzeitig der Neueintretende zu bescheinigen, daß er von dem Baubescheid Kenntniß hat.

Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und beim Wechsel desselben dem neueintretenden Bauherrn ob.

Der neueintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der ertheilten Baugenehmigung den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Vorgefundene Abweichungen und Verfehlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften sind bei Vermeiden eigener Verantwortlichkeit sofort der Baupolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12.

Form der Bauvorlagen.

Den Gesuchen um Baugenehmigung und den Bauanzeigen sind folgende Pläne in doppelter Fertigung beizuschließen:

1) ein — auf Anordnung der Baupolizeibehörde von dem städtischen Tiefbauamt oder dem Bezirksgeometer geprüfter und beglaubigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, die Litera und Katasternummer derselben, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke unter Angabe der Eigenthumsgrenzen und der Namen der Eigenthümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen und Wege unter Angabe der Breite der Fahrbahn und der Gehwege, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Baulucht, die Höhenlage des Bauplatzes, bezogen auf Normalnull (Horizont des städt. Nivellements) und gegebenen Falls die Lage desselben zum Ueberschwemmungsgebiet, bezw. zum Flußufer und Hochwasserdamm, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnliche Anlagen unterscheidbar bezeichnet;
2) ein Grundriß des Kellergeschosses mit Angabe der Höhenlage des Kellerbodens zum höchsten bekannten Grundwasserstand und mit Einzeichnung der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Theilung durch die Grenzlinie anzubeuten ist;
3) die Grundrisse sämmtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung und Stärke der Balken eingezeichnet ist, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung der Feuerungs-Anlagen;
4) ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnitt-Linie, auf welcher er genommen ist;
5) die Ansichten sämmtlicher Façaden, nebst Angabe des Straßengefälls.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurtheilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen 2c. verlangt werden.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs nöthigenfalls unter Anschluß des Nivellements anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude entwässert werden soll. (Vergl. § 113 dieser Vorschrift.)

Der Situationsplan ist im Maßstab von 1 : 500 oder 250, die Bauzeichnungen in solchem von mindestens 1 : 100, die Detailpläne in solchem von 1 : 50 auszuführen. Auf sämmtlichen Plänen und Zeichnungen ist der Maßstab anzugeben; die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Zu den Plänen ist dauerhaftes Material zu verwenden. Nach dem Blaulichtpausverfahren oder mit nicht lichtbeständigen Farben angefertigte und hektographirte Pläne sind unzulässig. Planoriginale und Duplikate sind sowohl von dem Bauherrn als vom Planfertiger zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen; beide sind für die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Vorlagen verantwortlich.

Die Pläne sind in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate, d. h. in einer Höhe von 33 cm und in einer Breite von 21 cm zu fertigen. Originale und Duplikate sind getrennt und je mit einem Umschlag versehen, zu heften. Jeder Umschlag ist mit dem im Vorlagegesuch enthaltenen Betreff zu überschreiben. Das eine Exemplar hat in der rechten oberen Ecke die Aufschrift „Bauherr", das andere „Ortsbaukommission" zu erhalten.

Können in einzelnen Fällen bei umfangreichen Bauanlagen die Pläne nicht in der vorgeschriebenen Weise gefertigt werden, so hat wenigstens der Bruch der Pläne derart zu erfolgen, daß ein Anschluß an die Akten möglich ist.

Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken betreffen, hat das Baugesuch die in § 137 der badischen Vollzugsverordnung vom 24. März 1892 zur deutschen Gewerbeordnung (Ges. und Ver.-Blatt S. 357 f) vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

Bei Baugesuchen, welche genehmigungspflichtige Gewerbsanlagen bezw. die Aufstellung von Dampfkesseln betreffen (vergl. §§ 16 u. 24 der Gewerbeordnung), sind die Vorschriften in § 10 fg. und 22 fg. der genannten Verordnung, bei solchen, welche wasserpolizeilicher Genehmigung bedürfen, die Vorschriften der §§ 2 und 3 V.-V.-O. vom 24. XII 1874 zum Wassergesetz zu beobachten.

§ 13.

Verbescheidung der Baugesuche. Behandlung der Bau-Anzeigen.

In den Fällen des § 8 I dieser Vorschrift wird die Baugenehmigung schriftlich ertheilt. Eine Ausfertigung des Baubescheids ist unter Anschluß eines Exemplars der Pläne, deren sämmtliche Blätter einzeln mit dem Stempel des Gr. Bezirksamtes zu versehen sind, dem Bauherrn gegen Bescheinigung zuzustellen.

In den Fällen des § 8 II stellt das Bezirksamt über jede Anzeige einer Bauausführung dem Anzeigenden eine Bescheinigung aus, auf welcher der Tag des Einlaufs der Anzeige ausdrücklich vermerkt ist; dieser Tag wird bei Berechnung der 14tägigen Frist des § 55 Abs. 1 der Landesbauordnung nicht mitgezählt. Ergibt sich bei der Prüfung der Anzeige, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen ist, so wird dem Bauherrn innerhalb 14 Tagen entsprechende Verfügung gegen Bescheinigung zugestellt.

Ist die vorschriftsmäßige Bauanzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubniß des Bezirksamts ausgeführt werden. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

§ 14.

Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung.

Durch die Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Construction obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert. (§ 55 d der Landesbauordnung.)

Die Baugenehmigung erfolgt unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen. (§ 55e der Landesbauordnung.)

Die Genehmigung eines Bauvorhabens setzt in der Regel voraus, daß dasselbe in dem vollen geplanten Umfange gleichzeitig innerhalb einer Bauperiode zur Ausführung gelange. Soll daher ein solches nur theilweise oder in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechungen ausgeführt werden, so bedarf dies besonderer Angabe im Baugesuche und ausdrücklicher Genehmigung.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnung ertheilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten, vorschriftswidrigen Bauten durch die Polizeibehörde veranlaßt werden. (Vergl. § 30 P.-St.-G.-B.)

Wird von der ertheilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen des § 8 Ziff. II dieser Vorschrift die Ausführung nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern.

§ 15.

Abänderung des Bauplans während des Baues.

Zu Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten bezw. der Bauanzeige angeschlossenen Plänen während des Baues hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen bezw. Anzeige zu erstatten und zu diesem Zwecke rechtzeitig je nach Lage der Sache entweder neue Baupläne oder Deckzeichnungen einzureichen, welche die beabsichtigten Abänderungen vollständig darstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden gleichmäßige Anwendung.

§ 16.

Baubeginn und Anmeldung desselben.

Vor Ertheilung der Baugenehmigung oder Anzeigebescheinigung bezw. vor Ablauf der 14tägigen Frist, wenn die Ertheilung der Anzeigebescheinigung sich verzögert, darf mit der Bauausführung oder mit den Abbrucharbeiten nicht begonnen werden.

In allen Fällen ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter bei dem Bezirksamt rechtzeitig Anzeige über den thatsächlichen Baubeginn schriftlich zu erstatten (§ 53 der Landesbauordnung). Bei Baulichkeiten an öffentlichen Straßen, (§ 20), ist gleichzeitig um Angabe der Baufluchtlinie und Straßenhöhe (Gehweghinterkante) nachzusuchen.

§ 17.

Beaufsichtigung der Bauausführung bei genehmigungspflichtigen Bauten.

Jeder genehmigungspflichtige Bau ist hinsichtlich seiner plan- und vorschriftsmäßigen Ausführung einer dreimaligen Prüfung (Baurevision) an Ort und Stelle durch den Ortsbaukontroleur zu unterziehen.

Die erste Prüfung hat stattzufinden, sobald die erste Sockelschicht versetzt ist, die zweite nach Fertigstellung des gesammten Mauerwerks vor der Verputzung und sonstigen Verkleidung des Rohbaues, die dritte nach Vollendung der Bauausführung.

1) Bei der ersten Prüfung (Sockelrevision) ist das Hauptaugenmerk auf die Fundamentirung zu richten. Vor Vornahme der Sockelrevision und der gleichzeitig nach § 20 dieser Vorschrift vorzunehmenden Revisionen ist die weitere Aufmauerung untersagt.
2) Vor Vornahme der Rohbauabnahme ist jede innere oder äußere Verputzarbeit untersagt. Mit den Verputzarbeiten darf, abgesehen von Ausnahmsfällen, in welchen besondere baupolizeiliche Genehmigung eingeholt wurde, bei Wohngebäuden erst vier Wochen nach der Rohbauabnahme begonnen werden. Der Rohbau gilt als vollendet, wenn sämmtliche Gewölbe geschlossen, sämmtliche Scheidewände aufgeführt, sämmtliche Holzbalkenlagen ausgestückt und Eisenbalkenlager ausbetonirt oder ausgewölbt sind.
3) Die dritte Besichtigung findet statt, wenn der Bau in allen Theilen zu seiner zweckdienlichen Benutzung fertig gestellt ist.

Die Vornahme der Besichtigungen ist durch den Bauherrn bezw. den Bauleiter durch entsprechende Anmeldung bei dem Ortsbaukontroleur rechtzeitig zu beantragen.

Bei der Besichtigung, welche auf Eingang der Anmeldung spätestens binnen 8 Tagen, in Fällen des Abs. 2 Ziff. 1 binnen 3 Tagen stattzufinden hat, müssen dem Ortsbaukontroleur alle Theile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugänglich und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämmtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter auf der Baustelle vorgelegt werden.

Ueber den Befund verständigt der Ortsbaukontroleur sofort den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter; ergeben sich Anstände, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so werden die weiteren Anordnungen auf Bericht des Ortsbaukontroleurs von dem Bezirksamt getroffen.

Ueber die Vornahme jeder Baubesichtigung wird dem Bauherrn bezw. Bauleiter von dem Ortsbaukontroleur eine mit Datum versehene Bescheinigung, welche für die Fristberechnung maßgebend ist, ausgestellt.

Bei Gebäuden, für deren Ingebrauchnahme außer der vorschriftsmäßigen Bauausführung noch die besonderen Bestimmungen in § 18 dieser Vorschrift gelten, ist bei der Besichtigung nach Fertigstellung lediglich die vorschriftsmäßige Ausführung zu bescheinigen und der Bauherr bezw. Bauleiter darauf hinzuweisen, daß er vor Ingebrauchnahme die weitere Verfügung des Bezirksamts abzuwarten habe.

Für auf Grund wasserpolizeilicher Genehmigung ausgeführte Bauten ist der Wasserbaubehörde nach der Ausführung Mittheilung zu machen; dieselbe ist zur Ueberwachung der Ausführung befugt.

§ 18.

Bezugserlaubniß bei Wohngebäuden.

Gebäude bezw. Gebäudetheile, welche zum Wohnen oder zum nicht blos vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher in Gebrauch genommen werden, als bis von dem Bezirksamte Bezugserlaubniß ertheilt ist. In dem Erfundbericht über die letzte Baubesichtigung nach Fertigstellung des Baues hat der Ortsbaukontroleur sich darüber gutachtlich zu äußern, ob die Austrocknung des Mauerwerks und Verputzes soweit vorgeschritten ist, daß die Bezugserlaubniß auf Ablauf der nachverzeichneten Fristen ertheilt werden kann.

Gebäude, welche in den Wintermonaten (1. Oktober bis 1. April) im Rohbau fertig gestellt wurden, müssen mindestens 3 Monate lang, Gebäude, welche in den übrigen Monaten im Rohbau fertig gestellt wurden, müssen mindestens 2 Monate von der Bescheinigung der Rohbauabnahme ab (vergl. § 17 Ziff. 2) zum Austrocknen stehen

MARCHIVUM

bleiben. Fristverlängerung tritt insbesondere bei mangelhafter Austrocknung des Verputzes zur Zeit der Besichtigung nach Fertigstellung ein. (Vergl. § 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874).

Räume, welche unter Außerachtlassung dieser Bestimmungen oder trotz polizeilicher Beanstandung bezogen worden sind, müssen auf Anordnung der Polizeibehörde alsbald wieder leergestellt werden.

§ 19.

Beaufsichtigung der Bauausführung bei anzeigepflichtigen Bauten.

Bei anzeigepflichtigen Bauherstellungen finden zwei Baubesichtigungen statt, die erste nach Fertigstellung des Rohbaues, bei Abbrucharbeiten nach Niederlegung der Bautheile, die zweite nach Beendigung der Bau-, Verputz- und Verkleidungsarbeiten. Die Vorschriften in §§ 17, 18 und 20 dieser Vorschrift über die Anmeldepflicht, die Fristberechnung, die Ertheilung der Bezugserlaubniß und die Revision der Baufluchtt und Straßenhöhe 2c. finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Revision der Baufluchtt und Straßenhöhe.

Bei Errichtung von Bauwerken, welche an den öffentlichen Verkehrsraum angrenzen und bei Bauveränderungen, durch welche der bauliche Bestand der an die Baufluchtlinie herantretenden oder parallel h nter dieselbe zurückgestellten Umfassungsmauern von Gebäuden wesentlich geändert w rd, findet eine Prüfung der Straßenfluchtverhältnisse durch das städtische Tiefbauamt statt.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr bezw. Bauleiter der genannten städtischen Behörde neben der nach § 17 dieser Vorschrift dem Ortsbaukontroleur zu machenden Anzeige Anmeldung zu erstatten, sobald die erste Sockelschicht versetzt ist. Vor Vornahme der Revision der Baufluchtt und Straßenhöhe, welche auf Eingang der Anmeldung spätestens binnen 3 Tagen stattzufinden hat, ist die weitere Aufmauerung untersagt. (Vergl. § 17 Ziff. 1 dieser Vorschrift.) Der besichtigende Beamte des städtischen Tiefbauamts hat dem Bauherrn bezw. Bauleiter eine mit Datum versehene Bescheinigung über Vornahme der Revision auszustellen und denselben auf etwaige Anstände aufmerksam zu machen. Ueber letztere ist alsbald dem Bezirksamte Vorlage zu erstatten. Ergeben sich keine Anstände, so ist lediglich die Vornahme der Revision dem Bezirksamt zu bescheinigen.

§ 21.

Gebühren.

Für die Prüfung der Bauvorlage und die Beaufsichtigung der Bauausführung werden Gebühren nach dem hiefür aufgestellten Tarif zu Gunsten der Stadtkasse erhoben. Der Bauherr erhält mit dem Baubescheid Kenntniß von der erfolgten Gebührenfestsetzung. Beanstandungen der Gebührenansätze sind binnen 14 Tagen nach Zustellung des Baubescheids an den Bauherrn bei dem Bezirksamt anzubringen.

§ 22.

Zuständigkeit des Bezirksraths.

Der Bezirksrath entscheidet über Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie über solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs des Betheiligten wegen ihm vorlegt. Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet. (§ 50 der Landesbau-Ordnung).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die Ausführung der Bauarbeiten und die Sicherheitsmaßregeln während des Baues.

§ 23.

Bauzeit.

Bautheile, welche vermöge ihrer konstruktiven Bestimmung einer höheren Inanspruchnahme auf Druck- oder Schubfestigkeit unterworfen sind, wie Tragmauern, Pfeiler, Gewölbe, Surten, Widerlagsmauern dürfen sobald die Temperatur unter den Gefrierpunkt sinkt, nicht mehr gemauert werden. Mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes sind überhaupt alle Maurerarbeiten mit Bruchsteinen einzustellen, während die Arbeit an Backsteinmauerwerk bis zum Eintritt einer Kälte von 2 Grad Reaum. fortgesetzt werden darf, sofern nicht die in Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen zutreffen. Bei anhaltender Kälte ist jedes Mauern im Freien untersagt. Das frisch erstellte, offen liegende Mauerwerk ist durch Abdeckung genügend gegen den Frost zu schützen.

Mit durchfrorenem Material darf nicht gemauert werden. Ist in einzelnen Fällen die Fortsetzung oder Vornahme von Maurerarbeiten während der Frostzeit nothwendig, so kann das Bezirksamt mit besonderer Genehmigung die Vornahme der Arbeiten bei künstlicher Erwärmung gestatten. (Vergl. § 330 R.-St.-G.-B.)

§ 24.

Art und Weise der Bauausführung.

Sämmtliche Arbeiten bei Bauausführungen jeder Art, insbesondere auch an Gerüsten — vergl. ortspolizeiliche Vorschrift die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung bei Bauausführungen betr. und andern provisorischen Bauvorrichtungen müssen fest und sicher und den Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Bauarbeiter entsprechend nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und etwaiger besonderer baupolizeilicher Anordnungen ausgeführt werden. Bei allen Bauausführungen einschließlich der Abbrucharbeiten haben Bauherr, Bauleiter und Bauhandwerker auf die thunlichste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs, sowie jeglicher Beschädigung und Belästigung des Publikums und der benachbarten Grundstücke Bedacht zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, alle zur Erreichung dieses Zweckes dienlichen Vorkehrungen zu treffen und alle damit nicht vereinbarlichen Handlungen zu unterlassen.

§ 25.

Baumaterial.

Die Wahl des Baumaterials ist dem Bauherrn anheim gegeben; jedoch dürfen von den Bauleitern und Bauhandwerkern untaugliche Baustoffe selbst auf Verlangen des Bauherrn nicht verwendet werden, widrigenfalls dieselben für die mangelhafte Ausführung nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich sind. Jede Bauarbeit darf nur mit Materialien von solcher Beschaffenheit ausgeführt werden, daß die durch deren Zweck gebotene Festigkeit, Dauerhaftigkeit u. Feuersicherheit erreicht werden kann. Bei Bruchsteinmauerwerk dürfen keine unreifen und augenscheinlich schlechten Steine verwendet werden. Die Steine sind auf ihr natürliches Lager zu bringen. Bei allen Bautheilen, bei welchen die Festigkeit und Dauerhaftigkeit besonders in Frage kommt, dürfen nur gut gebrannte Backsteine u. Bruchsteine verwendet werden. Wo bestimmte Mauerstärken vorgeschrieben werden, gilt als Backsteinformat das allgemein eingeführte Normalformat von 25 cm Länge, 6.5 cm Dicke und 12 cm Breite. Zur Herstellung von Außenwänden darf kein zur Verwitterung geeignetes Material benutzt werden. (Vergl. § 12 Abs. 2 dieser Vorschrift.)

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk und Verputz, sind nur Materialen mit solchen Beimengungen gestattet, welche einen gut bindenden, steinartig erhärtenden, wetterbeständigen Mörtel ergeben. Gyps darf als Bindemittel zur Befestigung von Geländern oder anderen Bautheilen an den Außenseiten von Gebäuden nicht verwendet werden.

§ 26.

Ausgrabungen.

Bei Ausgrabungen von Baugruben und von Fundamentgruben, sowie bei Abgrabungen sind Vorkehrungen zu treffen, damit Rutschungen und Beschädigungen der anstoßenden Baulichkeiten und Verkehrswege nicht vorkommen können.

In lockerem und durch Auffüllung entstandenem Boden sind entweder ausreichende Absprießungen vorzunehmen oder der Bodenbeschaffenheit entsprechende Böschungen anzulegen. Das Gleiche gilt bei allen über 3 m tiefen, sowohl in aufgefülltem als auch in gewachsenem Boden anzulegenden Gruben.

Neben vorhandenen Bauten sind die neuen Fundamente, sowie insbesondere die dazu nöthigen Bodenausgrabungen stückweise auszuführen, wenn die Nachbarbauten weniger tief als der Neubau fundamentirt sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen.

§ 27.

Ausschachtung von Brunnendohlen 2c.

Senkrechte Schachte mit quadratischem Querschnitt müssen in allen Fällen ausgeschalt werden. Runde Schachte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1 m 50 cm Kanalisationsgruben nicht über 1 m tief ohne Schalung abgeteuft werden.

Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren 2c. jedesmal nur eine Lage des Schutzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden die Wegnahme des Schutzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschichte nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird. In jedem Fall muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 28.

Beseitigung schlechter Luft beim Brunnenbau und bei Kanalarbeiten.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Dohlen, Gruben u. dergl. ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe muß festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet, was am Einfachsten durch langsames Hinablassen oder Einführen einer gewöhnlichen Laterne mit brennendem Licht, (letzteres geht in schlechter Luft aus) geschieht.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nöthigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von heißem Wasser geschehen oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt bezw. einschiebt.

Beim Einsteigen sind von den Arbeitern die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten (Anseilen, Mundschutzverband mit Essigwasser, Anbringen einer Signalleine.)

§ 29.

Bauzäune.

Bei Ausgrabungen, beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Theilen von solchen, bei Neubauten, und erheblichen Bauveränderungen (vergl. § 5 Abs. 2) müssen, sofern diese Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsräumen in der Art erfolgen, daß dadurch ein Theil der letzteren vorübergehend ihrem Zweck entzogen wird, seitens der Bauenden Bauzäune errichtet werden.

Die Bauzäune müssen mindestens 2 m hoch, fest, aus guten Material hergestellt und stets in lückenlosem Zustand erhalten werden. Nach außen dürfen weder Holzstücke noch Nägel oder sonstige Gegenstände hervortreten. Auch sind nach Außen sich öffnende Thüren unzulässig; die zum Aushängen bestimmten Zautheile dürfen nicht gegen die Straßen, sondern müssen im Innern des Bauzauns aufgestellt werden. Vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch müssen die Bauzäune durch zwei an den äußeren Enden anzubringende Laternen hell erleuchtet sein, nöthigenfalls kann die Anbringung weiterer Laternen von der Polizeibehörde angeordnet werden. (Vergl. § 4 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim.)

Zur Errichtung eines Bauzauns ist gleichzeitig mit der Bauvorlage in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen, wenn für denselben ein Theil des öffentlichen Verkehrsraums beansprucht werden soll.

Die Genehmigung wird immer nur auf bestimmte Zeit und zwar nicht über 6 Monate hinaus, sowie nur im Falle dringenden Bedürfnisses unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, ertheilt; ist der Bauzaun länger nöthig, so hat der Bauherr oder Bauleiter rechtzeitig um Verlängerung nachzusuchen. Für die Breite des Bauzauns sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) In endgiltig hergestellten, dem Verkehr übergebenen Straßen (§ 1. Abs. 3. der Gehwegordnung) darf die Fahrbahn der Straße zur Aufstellung des Bauzauns nur benützt werden wenn der Gehweg eine Breite unter zwei Meter hat; in diesem Falle darf der Bauzaun zwei Meter von der Baufluchtlinie ab gerechnet in den öffentlichen Verkehrsraum vorspringen. Bei größerer Breite des Gehwegs als 2 Meter darf derselbe bis zu 3 m 50 cm von der Baufluchtlinie berechnet, benützt werden.
2) In von der Pferdebahn befahrenen Straßen muß für den Fall, daß das Geleise bis auf 1 m an die Bordsteine des Gehwegs herankommt, jeweils 0.50 m des letzteren frei bleiben.
3) In nicht endgiltig hergestellten, nicht ausgebauten und nicht dem Verkehr übergegeben Straßen, sowie bei größeren Bauten kann von dem Bezirksamt im einzelnen Fall größere Breiteausdehnung der Bauzäune gestattet werden, sofern die Verkehrsverhältnisse es gestatten. Wird ein Bau hinter einem Vorgarten aufgeführt, so kommt die Tiefe des letzteren bei obigen Maßen in Abzug.

Vor den Bauzäunen dürfen Baumaterialien, Erde und Bauschutt nicht liegen bleiben, vielmehr sind solche sofort hinter dieselben oder auf das Eigenthum des Bauenden zu schaffen bezw. abzuführen. Kalk darf auf der Straße weder abgelöscht noch in Gruben aufbewahrt werden.

Die Bauzäune sind bei erfolgter Genehmigung vor dem Beginn der Bauarbeiten, bezw. da, wo der öffentliche Verkehrsraum zur Ablagerung von Baumaterialien dienen soll, vor der Beifuhr derselben zu errichten.

Sobald der Bau im Verputz vollendet ist oder die Bauarbeiten für längere Zeit eingestellt sind, müssen die Bauzäune binnen 8 Tagen nach der Vollendung oder Einstellung beseitigt und die Fahrbahn, Straßenrinnen und Gehwege geräumt und ordnungsmäßig hergestellt werden. Eine Ausnahme kann bei der Unterbrechung einer Bauausführung dann zugelassen werden, wenn wegen des unfertigen Zustandes der Straße aus dem Bestehen des Bauzaunes keine Hemmung des Verkehrs sich ergibt. Bietet die Baustelle genügenden Raum zur Lagerung der Baumaterialien, so kann die Beseitigung des Bauzauns von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse verlangt werden, sobald das Erdgeschoß vollendet ist; in diesem Fall sind die in § 31 näher bezeichneten Schutzmaßregeln zu treffen.

§ 30.

Die Baugerüste müssen der ortspolizeilichen Vorschrift die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung bei Bauausführungen betr. entsprechen.

Daneben kann das Bezirksamt vor Inangriffnahme von Bauarbeiten genaue Nachweisungen über die Beschaffenheit des dabei zu benützenden Gerüstes verlangen und weitere im Einzelfall geboten scheinende Auflagen machen. Mit dem Bauzaun (vergl. § 29) sind die Baugerüste zu beseitigen und die öffentlichen Verkehrsräume wieder ordnungsmäßig herzustellen.

§ 31.

Schutzdächer.

Werden zur Vornahme von Bauarbeiten an dem öffentlichen Verkehrsraume Gerüste in der Art angebracht, daß unter denselben die Benützung des Gehwegs für das Publikum freibleibt, oder wird im Baubescheid die Anbringung eines Bauzauns mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse untersagt, so muß in einer Höhe von mindestens drei Meter vom Boden ein Schutzdach zur Verhinderung des Herabfallens von Baumaterialien, Schutt und Flüssigkeiten unabhängig von der untersten Gerüstlage angebracht werden.

Schutzdächer müssen mindestens 60 cm über die äußersten Gerüststangen vorstehen und auf allen Seiten mit einer mindestens 60 cm. hohen geschlossenen Brüstung versehen, sowie mit zwei Lagen von starken Brettern mit Neigung nach der Bauseite derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

§ 32.

Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrsräume in der Nähe des Bauplatzes.

Während der Bauausführung ist für Reinhaltung der Straße sowie für ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßenrinne Sorge zu tragen. Die von den Fußgängern zu benützende Strecke vor dem Bauplatz muß, auch wenn sich dieselbe außerhalb des Gehwegs befindet (vergl. § 29 dieser Vorschrift) in einer Breite von einem Meter stets rein und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein; auf Anordnung des Bezirksamts ist auf dieser Fläche ein Dielenbelag anzubringen. Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Vermeidung von Staub innerhalb und außerhalb des Bauzauns täglich mindestens dreimal begossen werden. Für geordneten und benutzbaren Zustand der Zufahrt bezw. des Zugangs von dem öffentlichen Verkehrsraume nach dem Bauplatz ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudetheilen ist die Entwicklung von Staub möglichst zu vermeiden.

Das Hinabwerfen des Bauschuttes und der Baumaterialien auf Straßen und öffentliche Plätze ist nicht zulässig. Schutt und Baumaterialien sind herabzutragen oder auf andere, das Publikum und die Nachbarn nicht belästigende Weise wegzuschaffen. Ohne Anbringung eines vorschriftsmäßigen Bauzauns darf Schutt vorübergehend nicht länger als 24 Stunden auf der Fahrbahn der Straße neben dem Gehweg lagern.

Bauschutt u. dergl. muß beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend begossen werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchnäßter Schutt herabgeworfen werden. Wagen, welche Schutt führen, sind so einzurichten und zu laden, daß keine Belästigung durch Staub eintritt und die Straßen durch Herabfallen des Schutts nicht verunreinigt werden. (Vergl. §§ 27, 28 und 76 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim.)

§ 33.

Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

Oeffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Leitungen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnen und dergl., Straßenschilder müssen während eines Baues jederzeit nutzbar bleiben und gegen Beschädigungen verwahrt werden. (Vergl. §§ 34, 26 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim.)

Wenn durch die Bauausführung Aenderungen an städtischen Anlagen und Einrichtungen nothwendig werden, so hat sich der Bauherr mit der zuständigen städtischen Behörde ins Benehmen zu setzen.

Von beabsichtigten baulichen Aenderungen, durch welche eine anderweite Befestigung oder Legung der Drähte der Telegraphen- und Telephonleitung nothwendig wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches die Postbehörde hiervon in Kenntniß setzt. Ueber die Lage der unterirdischen Kabel gibt der Ortsbaukontroleur Auskunft.

Vorkommende Behinderungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Die durch das Eingraben der Pfosten für Bauzäune und für die Gerüststangen entstandenen Löcher sind nach Beendigung des Baues ordnungsmäßig zu schließen, widrigenfalls das hiezu Erforderliche auf Anordnung des Bezirksamts durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Bauherrn bewirkt wird.

§ 34.

Sicherung der Nachbargrundstücke bei Bauten.

Die Grenzen der Nachbargrundstücke muß jeder Bauende einhalten; er darf des Nachbars Grund weder überbauen noch unterführen oder durch Aufstellung von Gerüststangen benützen, sofern nicht Verträge oder andere Rechtsgründe (vergleiche Landrechtssätze 653—681) etwas Anderes rechtfertigen oder erfordern. Bei Ausführung von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, soweit erforderlich, abzustützen und überhaupt die nothwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, um Personen und Eigenthum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigung zu schützen. (Vergl. § 5 der Landesbauordnung.) Ausgrabungen und Abgrabungen oder Aufschüttungen und Erhöhungen, welche nachbarliche Gebäude oder Einfriedigungen zu beschädigen oder zu gefährden geeignet sind, darf Niemand vornehmen, ohne gleichzeitig Maßregeln gegen die das Nachbargrundstück schädigenden Einwirkungen zu treffen.

Können im Interesse der öffentlichen Sicherheit nothwendige Ausbesserungen an Gebäuden oder die Abtragung von Gebäuden und Gebäudetheilen nicht bewirkt werden, ohne nachbarliche Grundstücke zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Fortschaffung oder Niederlegung von Materialien oder in anderer Weise zu benützen, so kann das Bezirksamt auf Grund des § 30 des P.-St.-G.-B. die erforderlichen Anordnungen auch gegen den Willen des Nachbarn auf Kosten desjenigen, welcher zu dem behördlichen Einschreiten Veranlassung gibt, treffen. (Vergl. § 55o der Landesbauordnung.)

§ 35.

Abbruch von Gebäuden und äußern Gebäudetheilen.

Wegen der Anzeigepflicht bei Abbrucharbeiten vergl. § 8 Ziff. 19 dieser Vorschrift.

Wird an dem öffentlichen Verkehrsraum ein Gebäude abgebrochen und nicht sofort wieder aufgebaut, so muß der Bauplatz in der Baufluchtt gemäß § 46 b. B. eingefriedigt werden. Beim Abbruch von Gemäuer darf ohne besondere Genehmigung des Bezirksamts Nichts um oder eingeworfen werden; gleiche Genehmigung ist einzuholen, wenn das Sprengen von Gemäuer mit Pulver und dergl. beabsichtigt ist.

Alles Material, welches nicht mit der Hand abgetragen und hinabgebracht wird, muß so genäßt sein, daß beim Abtragen und Herabbringen kein Staub entsteht. (Vergl. § 32 dieser Vorschrift.)

§ 36.

Benützung von Straßen und öffentlichen Plätzen zur Lagerung von Baumaterialien und dergl.

Die Erlaubniß zur Benützung von öffentlichen Straßen und Plätzen für die Lagerung und Bearbeitung von Baumaterialien, für die zur Ausführung des Baues erforderlichen Vorrichtungen, welche den Straßenverkehr hemmen, z. B. Absprießen, Aufreißen des Pflasters und der Gehwegdeckung, Aufstellung und Niederlegung von Gerüsten und dergl. und für die Zubereitung von Mörtel wird die polizeiliche Genehmigung nur ertheilt, wenn der Bauende sonst keinen dazu geeigten Platz besitzt oder auf seinem Grundstück herrichten kann und wenn die beanspruchte Benützung des öffentlichen Verkehrsraumes zur Ausführung des beabsichtigten Baues nothwendig ist und den Verkehr nicht unverhältnißmäßig hindert. (Vergl. §§ 1 folg. der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim.)

Diese Erlaubniß wird von dem Bezirksamt nur für einen genau bestimmten, mit einem Bauzaune zu umschließenden Raum ertheilt und kann jederzeit zurückgenommen werden.

Für Aufgrabungen an Land- u. Kreisstraßen ist die Genehmigung der Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Heidelberg zu erwirken. (§ 8, 22 Str.-Pol.-Ordg. vom 12. Mai 1882).

Nach Beendigung der Benützung ist die Straße bezw. der öffentliche Platz unverzüglich wieder ordnungsmäßig herzustellen, widrigenfalls dies durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Benützers bewirkt wird.

Zur vorübergehenden Lagerung von Bauschutt und geringen Mengen von Baumaterial auf der Fahrbahn der Straße unmittelbar neben dem Gehweg ist die Einholung polizeilicher Erlaubniß nicht erforderlich, sofern eine erhebliche Verkehrsstörung nicht verursacht wird und die Lagerung auf dem betr. Grundstück selbst sowie die Abfuhr ohne unverhältnißmäßige Kosten und Mühaufwand nicht möglich ist. Länger als 24 Stunden werden solche Lagerungen jedoch nicht gestattet.

§ 37.

Schutzvorrichtung und Warnungszeichen.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen und sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betr. Baulichkeiten Warnungszeichen und zwar bei Tag Latten oder Stangen, bei Nacht mit hellleuchtendem Lichte versehene Laternen aufzustellen. Die für die Tageszeit vorgeschriebenen Warnungszeichen müssen den Gehweg von der Straßenflucht bis zum Bordstein absperren. Die Verwendung von Stricken, Drähten oder Ketten zur Absperrung ist untersagt.

Bei Dachreparaturen sind neben der Straßensperrung beim Dachabfall Schutzbretter oder Rahmen mit Netzen anzubringen, welche zum Auffangen herabstürzender Bruchstücke und dergl. geeignet sind. Der Abwurf von abgängigem Deckungsmaterial ist auch bei Sperrung der Straße verboten. (Vergl. §§ 4, 27 und 84 der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim.)

Das Betreten von nicht hell erleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist selbst den darin beschäftigten Arbeitern untersagt. Unbefugten ist der Zutritt zu der Baustelle überhaupt nicht gestattet. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, solche von der Baustelle fern zu halten und das Verbot durch deutliche Aufschrift am Eingang zur Baustelle bekannt zu machen.

§ 38.

Nothabtritt.

Während der Bauzeit muß als Nothabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von den benachbarten Gebäuden thunlichst entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes mit Thüre versehenes Häuschen errichtet werden. Die Excremente sind in einer kreistehenden Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde zu bestreuen und mindestens wöchentlich einmal abzuführen. Gruben dürfen nicht angelegt werden.

Von der Errichtung eines Nothabtritts kann Umgang genommen werden, wenn der Unternehmer den Nachweis erbringt, daß den Arbeitern die ungehinderte Benützung einer benachbarten Abortanlage gestattet ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Stellung, Bauweise und äußeren Gestaltung der Gebäude und ihren Beziehungen zum Straßenraum.

§ 39.

Baufluchtt und Gebäudehöhe.

Die im Ortsbauplan festgesetzte Baufluchtt und Straßenhöhe ist für jeden Neubau bei dem städtischen Tiefbauamt zu erheben und in den Plänen zu vermerken, sofern nicht durch bestehende Gebäude sichere Anhaltspunkte für dieselbe gegeben sind.

Für Gebäude auf Baustellen, welche außerhalb des in Plan gelegten Theils der Gemarkung Mannheim liegen, ist Baufluchtt und Straßenhöhe gemäß Art. 11 des Ortsstraßengesetzes besonders festzustellen. Die diesbezüglichen Gesuche sind mit dem Baugesuch an das Bezirksamt zu richten. An bestehenden Gebäuden, welche den Bestimmungen des Ortsbauplans bezüglich Baufluchtt und Straßenhöhe nicht entsprechen, dürfen Hauptveränderungen (vergl. § 5 d. Vorschr.) nicht vorgenommen werden, ohne daß die bestehenden Abweichungen vom Ortsbauplan beseitigt werden.

MARCHIVUM

§ 40.

Abweichungen von der Baufluchtlinie.

Das Zurücksetzen der Gebäude hinter die Baufluchtlinie ist nur dann gestattet, wenn das Gebäude zu der letzteren parallel gestellt wird. (Vergl. Art. 7 des Ortsstraßengesetzes.) Treten Gebäude hinter die Baufluchtlinie zurück, so sind die zwischen der Baufluchtlinie und den Gebäuden liegenden Grundstücktheile wie die Gehwege oder als Höfe, Ziergärten oder Lichtgraben vorschriftsmäßig herzustellen und in der Baufluchtlinie ordnungsmäßig einzufriedigen. Falls bei geschlossener Bauweise die hinter die Baufluchtlinie zurücktretenden Gebäude nicht mit Flügelbauten in die Baufluchtlinie einrücken, müssen die freibleibenden Seiten der bereits vorhandenen oder zu erbauenden Nebengebäude eine architektonische Ausbildung haben bezw. erhalten. Fehlt eine solche, so muß sie nachträglich unter Vorlage von Plänen auf Kosten desjenigen, welcher sein Gebäude ausnahmsweise hinter die Baufluchtlinie zurückstellte, hergestellt werden. Nachsicht hievon kann die Baupolizeibehörde ausnahmsweise nach Anhörung des Stadtraths ertheilen.

Werden auf einem Grundstück Hinter-, Neben- und Seitengebäude zuerst errichtet (vergl. §§ 49, 51 und 52 d. Vorschr.) so müssen dieselben soweit hinter die Baufluchtlinie zurückgerückt werden, daß für die Errichtung eines Vorderhauses mit dazu gehörigem Hof genügender Raum bleibt.

§ 41.

Vorbauten in dem Straßenraum.

Bei Gebäuden, deren gute Flucht (Flucht des Erdgeschosses) mit der Straßenflucht zusammenfällt, dürfen Risalite und andere feste Bautheile zusammen $^1/_3$ der Gebäudelänge nicht überschreiten. Sockel, Gesimse, Thor-, Thür- und Fenstergestelle, Pilaster, Pfeiler, Säulen und andere feste Bautheile dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über dem Gehweg mit ihren größten Ausladungen

a) an Gehwegen von 1,50 m und weniger Breite höchstens 10 cm,
b) an Gehwegen von 1,50—2,50 m Breite höchstens 20 cm,
c) an Gehwegen von 2,50—3,50 m Breite höchstens 25 cm,
d) an Gehwegen von 3,50 m und mehr Breite höchstens 30 cm

vor die Straßenflucht treten.

Sollen die vorgenannten Bautheile und Vorbauten größere Länge und größere Ausladungen erhalten, so darf das Gebäude, ohne daß eine Einfriedigung in der Baufluchtlinie herzustellen ist, bis zu 30 cm hinter die letztere zurückgestellt werden. Zur Vermeidung unschöner Ecken ist der Anschluß an die Nebengebäude durch architektonische Ausbildungen (Endrisalite, Abrundungen) zu bewirken.

Antrittsstufen, Fußkratzeisen, Abweisteine 2c. dürfen nicht über den Sockelfuß vorspringen.

Bestehende Vortreppen und Antritte 2c., welche in den Gehweg vorspringen, sind bei erheblichen Veränderungsbauten zu entfernen. (Vergl. § 5 der Vorschr. und § 11 der Gehwegordnung für die Stadt Mannheim.)

Für die Entfernung sämmtlicher Vorbauten vom Nachbargrundstück sind unbeschadet vertragsmäßiger anderweiter Regelung die Landrechtssätze 678—680 maßgebend.

§ 42.

Balkone und Erker.

In Straßen unter 10 m Breite sind Erker und geschlossene Balkone nicht zulässig; gestattet sind dagegen offene Balkone, wenn sie mit ihren äußersten Ausladungen nicht mehr als 60 cm über die Straßenflucht vorspringen.

In Straßen von 10 m Breite dürfen offene Balkone 1 m und bei jedem weiteren Meter Straßenbreite 0,10 m mehr bis zu höchstens 1,50 m ausladen.

Die Kragsteine freitragender Balkone und Erker dürfen erst in einer Höhe von 2,50 m über dem Gehweg beginnen.

Erker und Balkone sollen bei Straßen unter 15 m Breite in der Regel nicht mehr als ein $^1/_4$ der Länge der Straßenfaçade einnehmen.

Erker und geschlossene Balkone dürfen bei geschlossener Bauweise mit ihrer größten Gesimsausladung (einschließlich Dachgesims) nicht mehr als 1,20 m über die Straßenflucht vortreten; bei offener Bauweise sind die für offene Balkone vorgeschriebenen Ausladungen zulässig.

Balkone und Erker gegen die Straße müssen in fester dauerhafter Konstruktion und Beschaffenheit aus Stein oder Eisen hergestellt und mit einem mindestens 0,80 m hohen Geländer versehen werden. Hölzerne Balkone und Erker können an von der Straßenflucht abgekehrten Seiten dann zugelassen werden, wenn sie den Vorschriften in § 13 und 14 der Landesbauordnung über Holzbauten entsprechen und auf feste und dauerhafte Eisen- oder Steinkonstruktion aufgesetzt sind.

An Balkonen dürfen in der Regel Vorrichtungen, durch welche das Regen- und Schneewasser gesammelt nach der Straße abgeleitet wird, nicht angebracht werden. Bei umfangreichen Anlagen dieser Art sind geeignete Vorkehrungen zur Ableitung des Traufwassers zu treffen. Kleinere Balkone müssen ein gleichmäßiges Gefäll nach den Straßenseiten erhalten.

§ 43.

Vordächer, Schilde.

Feste Schutzdächer über Hauseingängen dürfen nur in Eisen und Glas erstellt werden, die Breite des Gehwegs nicht überschreiten und müssen mit ihren tiefsten Theilen 3 m über dem letzteren sein. Zur Anbringung bedarf es besonderer baupolizeilicher Erlaubniß und der Genehmigung des Stadtraths.

Hinsichtlich der beweglichen Gebäudetheile, wie bewegliche Vordächer, Schilder, Auslagevorrichtungen, Läden gelten die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung für die Stadt Mannheim. (Vergl. § 8, 12, 26 derselben.)

§ 44.

Vorbauten in Vorgärten und Vorplätzen.

Innerhalb der im Ortsbauplan vorgesehenen Vorgärten und Vorplätze dürfen Rampen, Freitreppen und andere niedrige Vorbauten bis an die Straße heranreichen, sofern nur dadurch bei Vorgärten der Charakter als Ziergärten nicht beeinträchtigt wird.

Andere höhere Vorbauten, wie Erker, Terassen, Veranden, Portale, Risalite 2c. dürfen mit ihren größten Ausladungen bis zu $^1/_3$ der Gebäudelänge und nur bis auf den dritten Theil der im Ortsbauplan festgesetzten Vorgartentiefe bezw. des Abstandes zwischen Baufluchtlinie und Straßenlinie und keinenfalls mehr als 2,50 m über die Baufluchtlinie vortreten.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn ein Gebäude hinter die festgesetzte Baufluchtlinie mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Stadtrathes (Art. 7 Ortsstraßen- und Baufluchtengesetz vom 20. Februar 1868) zurückgestellt wird. Dabei wird der Rücksprung nicht angerechnet. In den Fällen des Abs. 1 und 2 dürfen unterirdische Vorbauten bis zur Straßenfluchtlinie heranreichen, wenn dadurch nicht die Herstellung eines Ziergartens, wo dies verlangt wird, unmöglich wird.

Im Uebrigen finden auch auf die Vorbauten in den Vorgärten und Vorplätzen die Bestimmungen in § 41 dieser Vorschrift sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß bei Berechnung der daselbst vorgeschriebenen Maße die Tiefe der Vorplätze bezw. Vorgärten der Gehwegbreite zugerechnet wird.

§ 45.

Oeffnungen nach und in dem Straßenraum.

Thüren und Thore dürfen nicht über die Baufluchtlinie aufschlagen; sofern solche an bestehenden Gebäuden entgegen dieser Vorschrift hergestellt sind, müssen dieselben auf baupolizeiliche Anordnung abgeändert werden.

Auf Thüren und Thore von Gebäuden, welche zu größeren Ansammlungen von Menschen, wie Kirchen, Theater, Saalbauten, oder zur Aufbewahrung von Löschgeräthschaften (Spritzenhäuser 2c.) dienen, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Dieselben müssen vielmehr nach Außen, dürfen jedoch nicht über den äußersten Sockelvorsprung aufschlagen, sollen sich möglichst weit herumlegen und in Federfallen einschlagen.

Fenster und Fensterläden, auch ausstellbare Rollläden dürfen bis zu einer Höhe, von 2,50 m über dem Gehweg nicht in den Straßenraum aufschlagen. (Vergl. § 12 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim.)

Die Herstellung von Hohlräumen unter dem Straßenraum ist mit Ausnahme von Licht- und Einwurfschachten verboten. Für letztere gelten die Bestimmungen in § 12 der Gehwegordnung.

Falthüren und Kellereingänge (Bierschächte) im Straßenraum sind verboten.

§ 46.

Einfriedigungen. Vorgärten.

Alle an den Straßenraum anstoßenden, dem öffentlichen Verkehr nicht überlassenen, innerhalb bebauter Stadttheile belegene Grundstücke sind auf der Straßenfluchtlinie einzufriedigen.

Bezüglich der Einfriedigung außerhalb der Baubezirke belegener Grundstücke vergl. § 23 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim und § 115 dieser Vorschrift.

Sind nach dem Ortsbauplan zwischen Baufluchtlinie und Straßenfluchtlinie Vorgärten herzustellen, so sind dieselben als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Die Benützung der Vorgärten zur gewerblichen Zwecken und deren vollständige Auspflasterung oder Ueberdeckung mit Cement oder Asphaltbelag ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtraths und der Baupolizeibehörde statthaft.

Zur Einfriedigung müssen verwendet werden

a) bei Gärten, Vorgärten, Vorplätzen jedweder Art: durchbrochene aus Stein oder Metall hergestellte, auf steinernem oder metallenem nicht unter 30 cm hohen Sockel ruhende Geländer, welche mit dem Sockel zusammen mindestens 1,20 m hoch und an steinernen oder metallenen Pfosten befestigt sind; außerdem müssen die Geländer in Form und Höhe sich der Umgebung anpassen und auf einem Sockel von mindestens 0,30 und höchstens 0,60 m Höhe überall da angebracht werden, wo im Ortsbauplan die Herstellung von Vorgärten für ganze Straßenzüge vorgeschrieben ist. In diesem Falle, müssen auch die Einfriedigungen nach den Nachbargrundstücken aus metallenem Gitterwerk bestehen; dasselbe darf nicht höher als das längs der Straße stehende Geländer sein;
b) bei Gewerbeplätzen: Metall- oder Holzgeländer oder Mauern von mindestens 2,25 m Höhe;
c) bei brachliegenden Bauplätzen oder zu landwirthschaftlichem Betrieb verwendeten Grundstücken: Mauern oder dichte, außen glatt hergestellte Bretterwände von mindestens 2,25 m Höhe.

Wo Mauern in Anwendung kommen, müssen dieselben nach der Straße in gefälliger Ausführung erstellt und zweckentsprechend abgedeckt werden.

Bei Gewerbeplätzen steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, anzuordnen, daß dieselben in einer den Einblick der Vorübergehenden verhindernden Weise eingefriedigt werden müssen, sofern deren Anblick störend wirkt.

Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde nach Anhörung des Stadtraths bewilligt werden. Alle an Einfriedigungen befindlichen Thüren müssen nach Innen aufschlagen.

§ 47.

Dachentwässerung.

Die unmittelbar nach der Straße neigenden Dachflächen müssen mit wasserdichten steinernen oder metallenen Traufkanälen und Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt versehen sein. Für den Anschluß der Abfallröhren an die städtische Kanalisation gelten die Bestimmungen der städtischen Abwasserordnung.

Abfallröhren müssen aus Metall hergestellt werden, dürfen an den Straßenseiten der Gebäude nicht über den Sockelfuß vortreten und sind nöthigenfalls in einen Mauerschlitz einzulegen. Durch Bautheile, abgesehen von Gesimsen dürfen dieselben an keiner Stelle überdeckt werden.

Bezüglich der Schneefänger an Dachflächen vergl. § 25 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim.

§ 48.

Herstellung der Gehwege und der Hausentwässerungsanlagen.

Hier sind die besonders erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften vom 3. Dezember 1889 und maßgebend.

§ 49.

Geschlossene und offene Bauweise.

In Straßen oder Straßenstrecken, für welche nach dem Ortsbauplan die Bauweise mit Zwischenräumen nicht vorgesehen ist, sind die Gebäude mit Ausnahme der Fälle des Abs. 7 unten, unmittelbar und unter Vermeidung irgend eines Zwischenraums an die Nachbargrenze oder Nachbargebäude anstoßend zu errichten.

Ist für bestimmte Straßen oder Straßentheile die offene Bauweise mit Zwischenräumen im Ortsbauplan vorgeschrieben, so muß jedes Vordergebäude auf seine ganze Tiefe nach beiden Seiten von der Nachbargrenze abstehen und zwar mindestens 3 m, sofern nicht durch besondere Bestimmung andere Abstände verlangt sind.

Die hiernach einzuhaltenden Zwischenräume können, soweit sie als Einfahrt oder Eingang dienen, vollständig überdeckt werden; im Uebrigen dürfen in die gebotenen Abstände vortretende Gebäudetheile einschließlich der Dachvorsprünge nur soweit vorragen, daß zwischen denselben und den am Meisten hervortretenden Theilen des Nachbargebäudes ein freier Zwischenraum von mindestens 5 m bleibt.

Wenn das Nachbargrundstück noch nicht überbaut und die Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes nicht anderweit genügend gesichert ist, dürfen die vortretenden Gebäudetheile nur 0,50 m in den gebotenen Abstand vorragen.

Ueberdeckte Vorbauten, Risalite, Veranden, Erker 2c. dürfen zusammen nicht mehr als ein Drittel der Seitenwandlänge einnehmen.

Hintergebäude können auf der Grenze erstellt werden, müssen jedoch vom Vorderhaus 5 m zurückbleiben und dürfen nach der Straße keine kahlen Giebel aufweisen.

Wird in sonst geschlossener Häuserreihe ein Gebäude (Vorderhaus) nach offener Bauweise errichtet, so muß zwischen demselben und dem Nachbargebäude bezw. bei unüberbautem Nachbargrundstück, der Nachbargrenze ein unüberbauter Raum von mindestens 6 Metern auf der Seite bestehen bleiben, welche nicht unmittelbar auf die Nachbargrenze gerückt wird.

In Straßen, für welche die offene Bauweise nach dem Ortsbauplan vorgeschrieben ist, dürfen auch Gebäudegruppen, deren Frontlänge 50 m nicht übersteigt, errichtet werden, wenn der vorgeschriebene Abstand nach beiden Seiten eingehalten wird und die Gebäude ein architektonisches Ganzes bilden; bei Monumentalbauten fällt die hier bedingte Frontlänge weg.

Der zwischen den Vordergebäuden befindliche Zwischenraum ist da, wo Vorgärten vorhanden sind, ebenfalls als Ziergarten anzulegen und zu unterhalten, sofern er nicht als Eingang oder Einfahrt benutzt wird.

Die beim Uebergang aus der offenen in die geschlossene Bauweise entstehenden kahlen Giebel sind in gefälliger Weise architektonisch auszubilden. Die Kosten hiefür fallen demjenigen zur Last, welcher von der regelmäßigen Bauweise abgewichen ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Aeußeren der Gebäude.

§ 50.

Jede nach dem öffentlichen Verkehrsraum gerichtete und von demselben aus sichtbare Seite eines Gebäudes muß ein gefälliges Aeußeres erhalten.

Durch Bauveränderungen darf nachträglich die architektonische Harmonie der Gebäudefaçaden nicht gestört werden.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Seiten- und Hintergebäude, welche von der Straße aus sichtbar sind und auf solche Giebel, welche in Folge eines Abbruchs oder Neubaues (vergl. § 40 der Vorschriften) dauernd freigelegt werden. In Fällen der letzteren Art hat derjenige, welcher die Freilegung herbeigeführt hat, die Kosten der ordnungsmäßigen Herstellung des oder der freigelegten Giebel zu tragen, vorbehaltlich etwaiger privatrechtlicher Ersatzforderungen.

Befindet sich das Aeußere eines Gebäudes in schlechtem, den öffentlichen Verkehrsraum verunzierenden Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die erforderlichen Herstellungen anordnen.

§ 51.

Einstöckige Gebäude und Nebengebäude am öffentlichen Verkehrsraum.

Hauptgebäude, welche an die Baufluchtlinie oder weniger als 2 m von letzterer entfernt zu stehen kommen, sind mindestens zweistöckig und mindestens 6,50 m hoch aufzuführen; Dach- und Mansardenstöcke gelten hiebei nicht als zweites Stockwerk. Die Vornahme von Hauptausbesserungen oder von Veränderungen an bestehenden einstöckigen Gebäuden innerhalb ausgebauter Stadttheile ist nur aus besonderen Gründen statthaft.

Nebengebäude, wie Ställe, Scheuern, Schuppen, Küchen, Waschküchen, Aborte — letztere mit Ausnahme der öffentlichen Bedürfnißanstalten — und andere wegen ihrer äußeren Gestaltung oder ihrer Zweckbestimmung dem öffentlichen Verkehrsraum zur Unzierde oder zur Belästigung gereichenden Baulichkeiten dürfen nicht in die Baufluchtlinie gestellt werden und müssen im Uebrigen derart angeordnet werden, daß sie von dem öffentlichen Verkehrsraum aus möglichst wenig sichtbar sind; die Ausgußröhren der Küche 2c. dürfen an nach der Straße gerichteten Gebäudeseiten nicht sichtbar sein.

Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde bezüglich der Pferdeställe und insbesondere für die Stadttheile mit vorwiegend gewerblichem oder landwirthschaftlichem Betriebe oder dann zugelassen werden, wenn derartige Nebenbauten mit dem Hauptgebäude in gefälligem, architektonischem Zusammenhang stehen; es dürfen aber dann unmittelbare Ausgänge auf die Straßen nicht angebracht werden.

§ 52.

Reihenfolge der Ausführungen.

Seiten-, Neben- und Hintergebäude dürfen in der Regel nicht früher gebaut werden als die Haupt- und Vordergebäude. Eine Abweichung hievon ist nur dann zulässig, wenn die Ausbildung der Façade und der Umfassungswände des projektirten Gebäudes den Anforderungen der §§ 50, 67, 68 dieser Bauordnung entsprechen (vergl. auch § 40 letzter Abs. d. Vorschr.).

§ 53.

Eckhäuser.

Eckhäuser, deren Frontseiten einen Winkel unter 80° (alter Theilung) bilden, sind an der Straßenkreuzung regelmäßig in der Weise abzuschrägen oder abzurunden, daß die gleichwinklig abgeschrägte Ecke oder die Basis der Abrundung mindestens 1,50 m mißt.

Ebenso ist die Einfriedigung abzuschrägen oder abzurunden; wo Vorgärten oder Vorhöfe vorhanden sind. Der hiedurch freibleibende Platz ist unentgeltlich der Benützung für den allgemeinen Verkehr zu überlassen und treten hiefür die Bestimmungen der Gehwegordnung in Kraft.

§ 54.

Frontlänge der Gebäude.

Bauplätze sind so abzutheilen, daß sie den erforderlichen Raum für vorschriftsmäßige Bebauung bieten.

An Straßen und öffentlichen Plätzen darf bei Neubauten in der Regel die Frontlänge der Gebäude nicht weniger als 8 m betragen.

An Eckhäusern muß bei einem geringst zulässigen Flächengehalt des Bauplatzes von 80 □m und einer Gesammtfrontlänge (einschließlich etwaiger Abschrägungen) von 18 Met. die geringste Breite 8 Meter betragen.

Auf die Neubebauung bereits überbauter Plätze nach Niederlegung der alten Gebäulichkeiten, finden die Absätze 2 und 3, abgesehen von der Bestimmung des Absatzes 5 keine Anwendung; doch ist die Theilung bestehender Gebäude oder durch Abbruch freigelegter Bauplätze in kleinere Plätze als durch Abs. 2 und 3 vorgeschrieben, nicht gestattet.

Bei Ueberbauung eines Grundstücks, welches an ein dem Abs. 3 nicht genügendes Eckgebäude angrenzt und dem gleichen Eigenthümer gehört, muß so viel Raum freigelassen werden, daß die spätere Errichtung eines den obigen Anforderungen entsprechenden Eckhauses möglich bleibt, jedoch nur vorausgesetzt, daß und insoweit als die Frontlänge des Grundstücks selbst mehr als 8 Meter beträgt.

Nachsicht kann in Fällen dieses Paragraphen nur ausnahmsweise von der Baupolizeibehörde gestattet werden, wenn nöthigenfalls durch Grundbuchseintrag die Zugänglichkeit, sowie Licht- und Luftzutritt in hinreichendem Maße gewährleistet ist.

§ 55.

Nebenseiten der Gebäude.

Die Nebenseiten der Gebäude sind bei geradlinigen Straßen in der Regel rechtwinklig zur Baufluchtlinie zu stellen.

§ 56.

Doppelhäuser und einheitliche Gebäudegruppen.

Bezüglich der Zugänglichkeit und Feuersicherheit sind die in Form von Doppelhäusern und einheitlichen Gebäudegruppen zusammengelegten Theile je als besondere Gebäude zu betrachten.

Doppelhäuser oder mehrere ein einheitliches Ganzes bildende Häuser müssen äußerlich einheitlich ausgeführt und in gleicher Weise unterhalten werden, so daß die Gebäude der äußeren Ansicht nach stets als ein Ganzes erscheinen. Bei bestehenden Doppelhäusern oder einer ein einheitliches Ganzes bildenden Gebäudegruppen dürfen einseitige Veränderungen, welche den Gesammtcharakter stören oder aufheben, nicht vorgenommen werden.

§ 57.

Sockel der Gebäude.

Jede nach der Straße gerichtete Außenseite eines Gebäudes ist mit einem Sockel von Hausteinen oder gleich widerstandsfähigem, witterungsbeständigem Material zu versehen.

§ 58.

Verputz und Anstrich der Gebäude.

Gebäude oder Gebäudetheile in Rauhmauerwerk aus Bruch- oder Backsteinen ohne künstliche äußere Gestaltung müssen an den von der öffentlichen Straße aus sichtbaren Seiten nach genügender Austrocknung spätestens innerhalb Jahresfrist verputzt werden. Der Verputz ist zu färben bezw. anzustreichen. Die Verwendung von grellen und blendenden sowie allzu dunklen Farben zum Anstrich größerer Flächen der Außenseiten der Gebäude ist untersagt.

Verschiedene Eigenthümer von Doppelhäusern oder von einzelnen ein einheitliches Ganzes bildenden Gebäudegruppen haben den Anstrich der Gebäude einheitlich auszuführen. Wird eine Einigung nicht erreicht, so steht der Baupolizeibehörde die Entscheidung zu. Befindet sich der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in verwahrlostem Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die Ausbesserung des Verputzes und den Neuanstrich anordnen.

§ 59.

Gesimse, Verdachungen, Ziertheile 2c.

Ziertheile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß und dergleichen, sind wetterfest abzudecken und in allen Fällen sicher und dauernd gut zu befestigen.

§ 60.

Entfernung von Gebäuderesten.

Unschöne Gebäudereste sind zu beseitigen und ebenso unvollendete oder baufällige Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde zu bestimmenden Frist um- oder auszubauen oder zu entfernen.

Fünfter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuersicherheit und Festigkeit.

§ 61.

Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße.

Gebäude, welche nicht an der Straßenfluchtlinie errichtet werden, müssen mit der Straße durch einen mindestens 2,50 m breiten Zugang in Verbindung erhalten werden. Auf Verlangen der Baupolizeibehörde ist der Nachweis grundbuchmäßiger Sicherung zu erbringen.

§ 62.

Durchfahrten.

Werden auf einem Grundstücke von über 18 m Frontlänge und 25 bis einschließlich 40 m Tiefe Gebäude errichtet, so muß dasselbe eine Durchfahrt nach dem Hofe in gerader Linie und mit möglichst wenig Neigung von mindestens 2,20 m freier Thorbreite und für den Fall der Ueberbauung von mindestens 2,50 m freier Thorhöhe erhalten. Die Durchfahrt selbst darf an keiner Stelle unter diese Maaße eingeschränkt werden.

Werden auf einem Grundstücke von mehr als 40 m Tiefe Gebäude errichtet oder werden mehrere Höfe hintereinander angeordnet, so tritt die vorstehende Bestimmung ein, auch ohne Rücksicht auf die Straßenfrontlänge des Grundstücks.

Bestehende Durchfahrten dürfen nur mit Erlaubniß der Baupolizeibehörde beseitigt und geändert werden.

§ 63.

Durchgänge.

Werden auf einem Grundstücke von mehr als 18 m Frontlänge und 25 bis einschließlich 40 m Tiefe oder auf einem solchen von 12 bis mit 18 m Frontlänge und 40 m oder weniger Tiefe Gebäude errichtet, so muß dasselbe einen Durchgang nach dem Hofe in möglichst gerader Linie, möglichst eben von mindestens 1,50 m freier Thürweite und einer durchgehenden an keiner Stelle verengten Breite von 1,80 m zwischen den Eingangswänden erhalten. Das Gleiche gilt für Grundstücke von weniger als 12 m Frontlänge und 40 m oder weniger Tiefe jedoch mit der Maßgabe, daß die freie Thürweite des Durchganges 1,20 m, die Breite des Ganzen im Uebrigen 1,50 m betragen muß. Einzeltritte sind in den Durchgängen sowie im Innern der Hauptgänge unzulässig.

§ 64.

Gemeinsame Bestimmungen für Durchfahrten und Durchgänge.

Auf schon bebauten Grundstücken, welche den Bestimmungen der §§ 62 und 63 d. Vorschrift nicht entsprechen, ist, sobald eine Hauptveränderung vorgenommen wird, eine vorschriftsmäßige Durchfahrt bezw. ein vorschriftsmäßiger Durchgang anzulegen.

Der Baupolizeibehörde bleibt vorbehalten, bei Bebauung von Grundstücken mit besonderer Zweckbestimmung, mit außergewöhnlicher Frontlänge oder außergewöhnlicher Tiefe und wo es im Interesse des Feuerschutzes geboten erscheint, mehrere Durchfahrten bezw. Durchgänge anzuordnen. (§§ 3, 6 und 8 der Landesbauordnung.)

§ 65.

Construktion.

Stein- und Metall-Konstruktionen dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.

Wenn Baustoffe ausnahmsweise in stärkerem als dem allgemein üblichen Maße in Anspruch genommen werden sollen, oder wenn andere als die gewöhnlichen Baustoffe oder andere Herstellungsweisen in Frage kommen, so sind besondere Tragfähigkeitsberechnungen und Nachweise unter Anschluß von Detailzeichnungen zu erbringen.

§ 66.

Fundamentirung.

Die Umfassungsmauern von Gebäuden sind bei gutem und tragfähigen Baugrund mindestens in einer Tiefe von 1,20 m derartig frostfrei anzulegen, daß dieselben die erforderliche Tragfähigkeit erhalten.

MARCHIVUM

Sämmtliche Fundamente sind bis über Straßenhöhe mit hydraulischem Mörtel zu mauern.

Fundamentmauern, welche in bezw. unmittelbar hinter einer Hochwasserdammböschung erstellt werden, müssen eine mittlere Stärke von mindestens $^1/_3$ ihrer Höhe unter der Dammkrone erhalten und dürfen nur aus guten Bruchsteinen und bestem hydraulischem Mörtel ausgeführt werden.

§ 67.

Brandmauern.

Für Brandmauern gelten die Bestimmungen der §§ 9—13 der Landesbauordnung und außerdem folgende besondere Bestimmungen:

Zwischen- und Halbstöcke, Mansarden- und Dachstöcke (Gauben) mit einer Giebelhöhe von mehr als 5 Meter werden bei Bemessung der Mauerstärken nach § 9 der Landesbauordnung, § 68, 73 dieser Vorschrift je als ganze Stockwerke gerechnet.

Wo Oeffnungen in Brandmauern unterhalb des Dachgebälks ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zugelassen werden, müssen dieselben mit selbstschließenden entsprechend starken eisernen Thüren bezw. Läden in Stein- oder Eisen-Rahmen versehen sein. (§ 9 Abs. 5 der L.-B.-O.)

Als Dachgebälk gilt hiebei dasjenige Gebälk, welches die Decke des letzten Stockwerks bezw. den Boden des Dachstockes oder Speichers bildet.

Nischen und Mauerschränke dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden; dagegen bleibt das Anbringen von Mauerschränken, welche als Zeichen der Gemeinschaft dienen sollen, in der Größe von 40 auf 50 cm und in einer Tiefe bis zu 12,5 cm von der Mauermitte gestattet.

Die Absätze, die durch die Abnahme der Mauerstärke entstehen, sind auf beiden Seiten gleich groß zu machen. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

Jede Brandmauer ist 0,30 m über die angrenzende höchste Dachfläche und der Neigung des Daches entsprechend aufzuführen.

Hölzerne Gesimse, Dachsparrenköpfe und sonstige an die Brandmauer anschließende brennbare Bautheile dürfen dieselbe nicht überragen.

Bestehende Gebäude, welche noch nicht mit Brandmauern versehen sind, müssen solche erhalten im Falle einer Hauptveränderung oder dann, wenn die Mauern bezw. Scheidewände einer größeren Ausbesserung bedürfen.

Unter der gleichen Voraussetzung müssen alte Scheide- oder Grenzmauern, in welchen sich Holz befindet oder welche sonst mangelhaft beschaffen sind, entfernt und durch vorschriftsmäßige Brandmauern, sofern solche nach Maßgabe der Bestimmungen der Landesbauordnung nothwendig sind, von Grund aus ersetzt werden; ebenso wenn durch Abbruch bestehender Gebäude den geltenden Vorschriften nicht entsprechende gemeinschaftliche Grenz- oder Scheidemauern freigelegt werden.

Die Verpflichtung der Angrenzer zur Theilnahme bei Erhauung von Brandmauern richtet sich nach den Bestimmungen der L.-R.-S. 658 folg.

Wegen Brandmauern für Gebäude mit feuergefährl. Betrieben u. Lagerungen s. § 82 unten.

§ 68.

Umfassungsmauern, Scheide- und Grenzmauern, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

Alle Umfassungswände von Gebäuden einschließlich der an Lichthöfe anstoßenden müssen massiv in Stein- oder Eisen-Construction hergestellt werden. Werden Façaden ausschließlich mit Metallconstruction aufgebaut, so sind die von außen nicht sichtbaren, tragenden Theile vollständig feuersicher zu umkleiden.

Werden Bruchsteine benützt, so sind die Umfassungsmauern im obersten Stockwerk 0,45 m stark und von Stock zu Stock abwärts jeweils 10 cm stärker anzulegen.

Werden Backsteine benützt, so sind die Umfassungsmauern:

bei 1 stöckigen Gebäuden	$1^1/_2$	Stein stark
bei 2 „ „		
in den beiden Stockwerken	$1^1/_2$	„ „
bei 3 stöckigen Gebäuden		
im unteren Stock	2	„ „
in den beiden oberen Stockwerken	$1^1/_2$	„ „
bei 4 stöckigen Gebäuden		
in den beiden unteren Stockwerken	2	„ „
in den beideren oberen Stockwerken	$1^1/_2$	„ „

herzustellen.

Bei kleineren, einstöckigen Hintergebäuden mit Feuerungen ist auch eine Mauerstärke von einem Stein zulässig. Erhält ein Gebäude mehr als 4 Stockwerke, so sind die Mauern verhältnißmäßig stärker anzulegen. In dem Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den vorstehend aufgeführten Mauerstärken nicht inbegriffen.

Aufbauten oberhalb des Dachgesimses sind gleichfalls massiv und in entsprechender Stärke herzustellen.

Abgesehen von den in § 42 Ziff. 4 der Landesbauordnung unter a und b zugestandenen Ausnahmen dürfen an Hintergebäuden ohne Feuerungseinrichtung, welche nicht zu Wohnungen, Werkstätten, Fabrikräumen, Scheunen und Ställen benützt werden, die Umfassungswände unbeschadet der Bestimmungen über Brandmauern in Fachwerk erstellt werden, wobei die Pfosten mindestens 12 auf 15 cm stark sein und die Fachwände selbst mindestens 12 cm dick ausgemauert werden müssen. Jedoch dürfen bei Gebäuden, die mehr als 2 Stockwerke haben, nur die beiden obersten Stockwerke Fachwerk erhalten.

Wo massive Umfassungsmauern vorgeschrieben sind, dürfen innere Ueberlaghölzer über Fenster-, Thür- und sonstigen Oeffnungen nur dann angebracht werden, wenn dieselben durch mindestens $^1/_2$ Stein starke Ueberwölbungen oder durch entsprechend starke eiserne Tragbalken entlastet werden.

Bei der Aufsetzung von Stockwerken auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

Ueber weitere Abweichungen von den vorgeschriebenen Mauerstärken bei Anwendung ungewöhnlicher Constructionen und Materialien entscheidet auf Nachweis der genügenden Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit die Baupolizeibehörde. (Vergl. § 65 dieser Vorschrift.)

Jede auch nicht als Brandmauer zu erstellende Scheidemauer zwischen zwei Gebäuden muß überall mindestens 30 cm und zwar der Dachneigung entsprechend über Dach geführt werden. Ueber Dach hat die Mauer mindestens 25 cm Stärke zu erhalten.

Für die Errichtung gemeinschaftlicher Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten sind die Bestimmungen in L.-R.-S. 663 maßgebend.

Können sich die Nachbarn über die Beschaffenheit der Mauer nicht einigen, so ist die Scheidemauer auf Antrag eines Betheiligten bei gleich tief liegenden Höfen auf gemeinschaftliche Kosten 2,40 m hoch, bei Verwendung von Bruchsteinen 0,45 m dick, bei Verwendung von Backsteinen $1^1/_2$ Stein stark herzustellen. Bei verschiedener Hofbodenhöhe hat der Besitzer des höher liegenden Hofes die Kosten der Erhöhung und Verstärkung allein zu tragen. Die Fundamente derartiger Mauern sind auf tragfähigem Boden mindestens 0,90 m tief und 0,60 m dick herzustellen.

§ 69.

Innere Scheidewände und innere Konstruktionen.

Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuerungen hat, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen zu geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtelverputz anzubringen ist.

Holzdecken sind zulässig, wenn die lichte Stockhöhe mindestens 3 m beträgt und wegen Feuersicherheit keine Bedenken obwalten.

Befinden sich über Räumen mit Holzdecken Räume, welche zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, so sind die letzteren Räume nach unten mit einer dichten, feuersicheren Isolirschichte zu versehen bezw. zu verputzen.

Die Scheidewände dürfen aus jedem genügende Festigkeit bietenden Material erstellt werden.

Haben innere Scheidewände Gebälk zu tragen, so sind sie, wenn nicht entsprechende Eisenconstruktion gewählt wird,

bei 1 und 2 stöckigen Gebäuden	1	Stein stark
bei 3 stöckigen Gebäuden		
im unteren Stock	$1^1/_2$	„ „
in den 2 oberen Stöcken	1	„ „
bei 4 und 5 stöckigen Gebäuden		
in den 2 unteren Stöcken	$1^1/_2$	„ „
in den oberen Stöcken	1	„ „

herzustellen. Das Gleiche gilt für Treppenhauswände.

Sind 2 balkentragende Mittelwände angeordnet, so genügt eine Stärke von je 1 Stein. Flurwände, längs der Hauptdurchfahrten und Durchgänge sowie der Haupteingang, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der 2 vorigen Absätze fallen, sind mindestens 1 Stein stark oder massiv d. i. ohne Holzfachwerk herzustellen.

Innere Scheidewände sollen durch alle Stockwerke übereinander stehen. Ist dieses nicht möglich, so sind dieselben auf entsprechende Eisen-Konstruktionen zu setzen. In Ausnahmefällen sind jedoch nur in den obersten Stockwerken Hänge- und Sprengwände zulässig.

Eiserne Unterzüge, Mauer- und Wandträger dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden. Eiserne Säulen, Ständer, Gußwände 2c. müssen auf gut fundamentirte Unterlagsquader aufgesetzt werden.

§ 70.

Decken- und Füllmaterial.

Zur Ausstückung der Gebälke, sowie zu letzteren selbst, darf bei Verwendung von Holz nur trockenes und rindenfreies verwendet werden.

Als Füllmaterial (auch auf Gewölben und Steindecken), darf nur feuersicheres Material als: Kies, Sand, Coaksgrieß und dergl. und zwar in trockenem Zustand und ohne Vermischung mit faulenden oder fäulnißerregenden Stoffen verwendet werden; die Verwendung von Holz, Kohlenasche, Steinkohlen- oder Koksschlacken, Spreu, Lohe, Torfabfällen ist ausdrücklich untersagt.

§ 71.

Kamine und Oefen.

(§§ 19 bis 40 der Landesbauordnung.)

Sogenannte französische Kamine oder ähnliche offene Feuerungen mit feuersicheren Wänden und Decken sind zulässig; dieselben müssen aber auf eine feuersichere Unterlage gesetzt werden und je einen besonderen Schornstein von mindestens 250 qcm Lichtweite für sich haben.

Für Feuerungen mit Gas sind gleichfalls je besondere, entsprechend weite, feuersichere Abzugs- und Ventilationskamine nothwendig.

Die Benützung von Carbon-Natron-Oefen in Wohngebäuden ist untersagt.

Die nach § 33 Abs. 2 der Landesbauordnung zur Isolirung der Kaminwangen gegen Holzwerk in Lehm zu stellenden Ziegel müssen mit den Ober- und Unterkannten des Holzwerks oder anderer fester Bautheile genau abschneiden, damit eine Beschädigung derselben bei den weiteren Bauarbeiten nicht eintritt.

Alle Kamine müssen so hoch aufgeführt und verwahrt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung durch Rauch, Ruß, Funken und Dünste nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

Treten solche Belästigungen oder Gefährdungen durch Neubauten oder sonstige bauliche Veränderungen ein, so hat auf Anordnung der Baupolizeibehörde Derjenige, der diese Neubauten oder baulichen Veränderungen hat vornehmen lassen, vorläufig auf seine Kosten vorbehaltlich etwaiger privatrechtlicher Ansprüche, die nothwendigen Kamin-Erhöhungen bezw. Renderungen herstellen zu lassen.

Kaminaufsatz-Rohre aus Steinzeug sind nur bis zu einer Höhe von 1 m zulässig; weitere Erhöhungen sind, wo eine Aufmauerung des Kamins nicht möglich ist, mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde aus Metall herzustellen und an massiven Mauern zu befestigen. Erhalten die Erhöhungen eine nach allen Seiten freie Stellung, so müssen dieselben mindestens nach 3 Seiten verankert werden.

Die Verwendung von Loch- und Hohlbacksteinen, Tuffsteinen oder Tuffsteinröhren zur Aufführung von Kaminen ist nicht gestattet.

Schornsteintrommeln aus gebranntem Ton mittelst Verfalzung aufeinandergesetzt und an den Außenwänden mit Reifen versehen; damit der Verputz und Mörtel besser hält, sind nur zulässig, wenn in solche Kamine gewöhnliche Zimmer- und Küchenfeuerungen einmünden.

Für mehrere Kamine kann ein gemeinsamer blechener Aussteigladen (vergl. § 37 der L.-B.-O.) hergestellt werden, wenn durch feste Laufbretter der Zugang zu den Kaminen über Dach ermöglicht wird.

§ 72.

Holzvertäfelungen.

Holzverkleidungen sind an Kaminen und Feuerwänden nur zulässig, wenn folgende Maßnahmen getroffen werden:

1) Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine einen Stein starke Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsdübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.
2) Zwischen der Täfelung und der äußern Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehnmörtel oder eine feuersichere Isolirmasse von mindestens 4 cm Stärke eingefügt werden.
3) Bei Aufstellung eiserner Oefen müssen die Holzvertäfelungen durch einen doppelwandigen Eisenblechschirm geschützt werden; bei der Aufstellung von Porzellanöfen hat das Gleiche in dem Falle zu geschehen, wenn diese Oefen in die unmittelbare Nähe der Wand zu stehen kommen. (Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1875).

§ 73.

Treppen und Gänge.

In Wohngebäuden und allen zu regelmäßigem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden sind sämmtliche Haupttreppen und Hauptgänge so anzulegen, daß sie durch das Tageslicht ausreichend erhellt werden und daß denselben die Möglichkeit der Zufuhr frischer Luft gesichert ist. Die Anzahl und Breite der Haupttreppen und Hauptgänge muß der Größe und der Benutzungsweise der Gebäude entsprechen. Der Baupolizeibehörde bleibt für den einzelnen Fall die Anordnung weiterer Treppen vorbehalten.

Als Mindestbreite der Haupttreppenläufe und Hauptgänge gilt 1, 10m im Lichten, d. h. die Laufbreite darf nicht unter 1.10 m betragen und darf durch die Schutzgeländer nicht eingeschränkt werden.

Alle Haupttreppen müssen von massiven bis zur Dachfläche aufgeführten Mauern, in welche Stockgebälke und Mauerlatten nicht eingelegt werden dürfen, umschlossen sein. (Vergl. § 69 dieser Vorschrift.) Die Dachfläche über dem Treppenhaus muß, sofern dieselbe nicht von Stein oder Eisen hergestellt oder mit Glas eingedeckt ist, von unten glatt verputzt werden.

Bei Gebäuden mit mehr als zwei Stockwerken, deren Räume zu Wohnungen oder zu regelmäßigem Aufenthalt von Menschen benützt werden, müssen mindestens die Haupttreppen der beiden unteren Stockwerke aus unverbrennlichem Material hergestellt und auf Unterlagen aus solchen Stoffen aufgelegt werden.

Die in Stein oder in Metallkonstruktion ausgeführten Trittstufen können mit Holz belegt werden.

Bei allen Hauptstocktreppen, welche nicht in unverbrennlichem Material auszuführen sind, müssen die Tritte aus Holzdielen von nicht unter 5 cm Dicke hergestellt sein.

Verschläge und ähnliche Unterbauten von Holz sind unter allen Haupttreppen unzulässig, im Uebrigen nur gestattet, wenn die Treppen aus feuersicherem Material bestehen.

Freitragende Treppen dürfen als Haupttreppen nur errichtet werden, wenn nach der Benutzungsart der betreffenden Gebäude keine größeren Lasten über dieselben transportirt werden oder durch Anbringung eiserner Träger hinreichende Sicherung getroffen ist.

Auf Nebentreppen und Nebengänge jeder Art, auch solche, welche nicht die Zugänge zu ganzen Wohnungen, sondern nur die Verbindung zwischen einzelnen Zimmern bilden, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; doch müssen Nebengänge und Nebentreppen mindestens 0,80 m breit sein.

Hauptkellertreppen sind, ausgenommen in Gebäuden, in welchen Balkenkeller zugelassen sind, aus unverbrennlichem Material und sammt den Zugängen in einer Breite von mindestens 0,90 m herzustellen. Kellernebentreppen und deren Zugänge müssen mindestens 0,60 m breit sein.

Wegen weiterer Bestimmung über die Anlage von Treppen, Vorfluren und Gängen, insbesondere in Gebäuden mit gewerblichen Betrieben oder feuergefährlichen Anlagen, sowie in Versammlungsräumen 2c. siehe §§ 3, 4, 6, 8, 18 L.-B.-O. und §§ 80 und folgende dieser Bauordnung.

§ 74.

Geländer und Brüstungen.

An Treppen, Treppenvorplätzen, Balkonen, Veranden, tiefgehenden Fenstern, sowie an allen Oeffnungen, Schächten, Zu- und Ausgängen 2c., bei welchen ein Absturz möglich ist, sind feste Geländer oder Brüstungen von mindestens 0,90 m Höhe und in der Weise anzubringen, daß auch ein Durchfallen von Kindern unmöglich ist.

§ 75.

Gallerien und andere Zu- und Aufgänge.

Die Anlage von Gallerien und äußeren Gängen zur Verbindung sonst nicht zugänglicher einzelner Wohnräume unter sich oder zur Verbindung mit Haupttreppen ist nur gestattet, wenn diese Wohnräume von einer Seite direktes Licht erhalten und einen eigenen Eingang haben.

Alle Gallerien und äußeren Verbindungsgänge müssen in Stein- oder Eisen-Konstruktion ausgeführt und mit feuersicherem Boden versehen werden.

Ausnahmsweise zugelassene, äußere Aufgänge zu den oberen Stockwerken sind mindestens mit feuersicherer Bedachung zu versehen.

§ 76.

Bedeckung der Dächer und Dachgesimse.

Alle Gebäude müssen mit feuersicherem Material (Stein, Ziegel, Schiefer, Glas, Metall, Rasen, Asphalt, Holzcement 2c.) eingedeckt werden. Ausnahmen hievon s. § 15 der L.-B.-O.

Die Seitenwände an Giebel- und Dachaufsätzen und Gauben, welche mit Holzgestellen über den Dächern erhöht werden, sind außen überall feuersicher zu bekleiden. Den Schluß eines jeden hölzernen Gesimses gegen die Grenze muß ein mindestens 12 cm breiter Gesimsstein bilden, der mit dem Mauerwerk gut zu verankern ist.

§ 77.

Blitzableiter.

Bei der nach § 119 des Polizeistrafgesetzbuchs an die Ortspolizeibehörde (das Gr. Bezirksamt) zu erstattenden Anzeige ist die Art und Weise der beabsichtigten Blitzableiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Erstellung derselben betraut ist. Die Blitzableiter müssen derart beschaffen sein, daß der elektrische Strom die Leitung ungehindert bis zum Erdboden durchlaufen kann, und daß sie zur Aufnahme und unschädlichen Ableitung des Blitzes stark genug ist; insbesondere müssen die Auffangstangen und Leitungen die genügende Stärke erhalten.

§ 78.

Licht-, Luft- und Aufzugsschächte.

Die Umfassungen von Licht-, Luft- und Aufzugsschächten in Gebäuden mit Feuerungsanlagen müssen aus feuersicherem Material hergestellt werden. Die Lichtschächte können mit einem durchsichtigen, hinreichende Festigkeit bietenden Material überdeckt werden. Die Ueberdeckung muß behufs Ermöglichung ihrer Reinigung sicher zugänglich und derart angebracht sein, daß der Zutritt frischer Luft in genügendem Maße stattfinden kann.

Wegen Schutzvorrichtungen bei Aufzügen vergl. ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Nov. 1885.

§ 79.

Glasdächer und Oberlichter.

Ueber Glasdächern und Oberlichtern, welche unterhalb von Dächern oder mit Oeffnungen versehenen Mauern hergestellt sind müssen Drahtschutznetze angebracht werden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen, Miethwohnungen und Versammlungsräume.

(§ 16—27 der deutschen Gewerbeordnung, § 10—18 der bad. Vollzugsverordnung hiezu, Verordnung vom 16. Juni 1876 die Einrichtung von Schlächtereien betr. u. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 sowie badische Verordnung vom 18. Mai 1888 die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen, bad. Gesetz vom 22. Januar 1874 die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel betr. und Verordnung hiezu vom 24. Oktober 1891 sowie Bekanntmachung des Bundesraths vom 5. August 1890.)

§ 80.

Oeffnungen aus gewerblichen und belästigenden Anlagen nach der Straße.

Alle Räume, in welchen übelriechende und ungesunde Luft, Dämpfe, Rauch, Ruß, Staub 2c. erzeugt werden, wie Wurstküchen, Wirthschaftküchen, Waschküchen 2c. dürfen, sofern deren Stellung an die Straße nach § 51 dieser Vorschrift überhaupt zulässig ist, keine Ausgänge nach der Straße haben. Sonstige Oeffnungen nach der Straße müssen dicht verschlossen sein und dürfen nicht geöffnet werden können. Ausnahmen dürfen nur gestattet werden, wenn die betr. Räume mindestens 5 m hinter der Baufluchtzurückliegen.

§ 81.

Ställe.

Ställe jeder Art dürfen an eine nachbarlich gemeinschaftliche Scheidemauer oder eine nicht gemeinschaftliche Grenzmauer oder an zu Wohnungen benützte Räume nur angebaut werden, wenn zwischen den Stallmauern und den Scheide- bezw. Grenzmauern oder Umfassungen von Wohnräumen ein Zwischenraum von 0,45 m Breite freigelassen wird. (Vergl. § 51 dieser Vorschrift wegen Stellung von Ställen an die Straße.)

Alle Ställe — ausgenommen kleinere für Geflügel und Hunde — müssen massive Umfassungen (vergl. § 68 dieser Vorschrift) und feuersichere Decken sowie undurchlässige Böden und Rinnen mit Gefäll nach den Ableitungsstellen haben. Die Ableitung der Jauche und des Schwenkwassers nach einer vorschriftsmäßigen Grube (vergl. § 109 dieser Vorschrift) hat außerhalb des Stalles durch Röhren unterirdisch zu erfolgen.

Für ausreichende Tagesbeleuchtung und Durchlüftung nöthigenfalls mittelst besonderer Schächte ist Sorge zu tragen.

Sollen über Ställen gelegene Räume zu Wohnungen benützt werden, so muß für letztere eine besondere feuersichere Treppe errichtet werden, welche mit massiven 1 Stein starken, 0,30 m über Dach geführten Umwandungen und mit verputzter oder feuersicherer Decke zu versehen ist. Etwaige Verbindungen zwischen Treppenhaus und Speicherräumen müssen selbstschließende eiserne Thüren in Stein oder Eisenrahmen erhalten. Ueber Ställen neben Wohnräumen eingerichtete Heuspeicher müssen durch vorschriftsmäßige Brandmauern von den Wohnungen abgetrennt sein.

Schweine-, Schaf- und Ziegenställe dürfen im Innern der Stadt nur ausnahmsweise als selbstständige an mindestens 3 Seiten im Hofraum freistehende Baulichkeiten in einer Entfernung von nicht unter 5 m von Wohnräumen errichtet werden. Für derartige Stallbauten sind besondere vorschriftsmäßige Gruben für die Jauche anzulegen.

Der Baupolizeibehörde bleibt überlassen, für die in den außerhalb der ausgebauten Stadttheile zu errichtenden Ställe dieser Art Nachsicht von einzelnen der vorerwähnten Voraussetzungen eintreten zu lassen.

Geflügelställe müssen in besonderen genügend großen Scharrhöfen stehen.

Zur Errichtung von Geflügelmästereien und Geflügelschlächtereien bedarf es besonderer bau- bezw. gewerbepolizeilicher Genehmigung. Bestehende Ställe, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen oder zu entfernen.

§ 82.

Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen.

Feuergefährliche Anlagen dürfen nur in Gebäuden mit massiven Umfassungsmauern, feuersicheren Fußböden und eben solchen Decken eingerichtet werden. Die Thür- und Fensterrahmen in solchen Räumen müssen von Eisen oder Stein, die Thüren von Eisen hergestellt sein. Auf besondere baupolizeiliche Anordnung sind Doppelthüren und vor den Fensteröffnungen eiserne Läden anzubringen. Vor den Thüren ist, wenn sie in andere benutzbare Räume führen, der Fußboden in entsprechender Länge und Breite mit feuersicherem Material zu belegen. Die Treppen in solchen Gebäuden sind bis unter Dach aus feuersicherem Material herzustellen; bezüglich der Treppenhausumwandungen gelten die allgemeinen Bestimmungen (vergl. §§ 69 und 73 d. B.). Ueber feuergefährlichen Betrieben und Lagerungen dürfen Wohnungen nur ausnahmsweise und nur dann eingerichtet werden, wenn für sämmtliche Wohnräume ein directer Zugang nach einer feuersicheren von den Betriebs- und Lagerräumen durch undurchbrochene Brandmauern getrennte Treppe vorhanden ist.

Die Feuerungsräume der Brenn- und Dampfkessel, der Malzdarren und ähnlicher Anlagen, der Warmwasser- und Luftheizungen müssen ringsum frei stehen, so daß zwischen den äußern Seiten ihrer Ummauerung und den Umfassungsmauern der Räume, in welchen sie stehen, ein freier Luftraum von mindestens 0,15 m verbleibt. Liegen die Heizöffnungen einer Feuerungsanlage außerhalb des zum Betrieb dienenden Raums, so müssen dieselben ebenfalls mit massivem Mauerwerk umschlossen werden.

Alle feuergefährlichen Anlagen müssen ausreichend durch Tageslicht erhellt werden. Offene Flammen dürfen zur Beleuchtung im Innern nicht verwendet werden.

Wegen der Beschaffenheit und Beleuchtung von Lagerräumen für Mineralöle und andere feuergefährliche Flüssigkeiten vergl. die Verordnung vom 22. August 1890 in diesem Betreff.

§ 83.

Gesundheitsschädlich und belästigende Anlagen.

Gewerbliche Anlagen, welche nach der Art ihres Betriebs zu erheblichen sanitären Bedenken Anlaß geben, dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern nur in besonderen Baulichkeiten oder Anbauten eingerichtet werden.

Räume, in welchen sich Staub sowie schädliche, feuchte oder übelriechende Dünste entwickeln oder in welchen Temperaturen über 20° R. erzeugt werden, müssen mit Ventilationseinrichtungen versehen sein. Die Dunstschächte (vergl. § 78 d. B.) sind über Dach auf mindestens gleiche Höhe wie die Schornsteine zu führen. Für kleinere Betriebe genügt die Einleitung in eine Feuerstätte mit einem besonderen Kamin.

Für die Aufbewahrung fäulnißfähiger, ätzender, oder übelriechender Rohstoffe, Fabrikate und Abgänge sind, sofern die Genehmigung des Bezirksraths nach § 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874 überhaupt ertheilt wird, dicht umwandete und luftdicht abgedeckte Behälter oder Gelasse getrennt von andern Räumen anzulegen, erforderlichen Falls mit Dunströhren zu versehen und so

MARCHIVUM

einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe thunlichst ohne Ausströmen von Dünsten erfolgen kann.

Sollen Räume oder Behälter, welche zur Aufbewahrung ätzender oder übelriechender Stoffe dienen oder in welchen starke Dünste und Gase erzeugt werden, in der Nähe einer Grenz- oder Scheidemauer angelegt werden, so müssen die Umfassungen derselben von dieser durch einen freien mindestens 0,90 m breiten Raum entfernt sein.

§ 84.

Anlage von Heizöffnungen bei Brauereien, Fett- und Talgschmelzen, Trockenkammern.

Bei Brauereien, Trockenkammern, sowie bei Kesseln, in welchen Talg, Lack, Fett, Oel ꝛc. gekocht werden und bei der Bearbeitung leicht entzündlicher Stoffe müssen die Heizöffnungen stets außerhalb der Betriebsstätte angebracht werden. Die Kamine solcher Anlagen müssen besteigbar und von allem Holzwerk mindestens 0,25 m entfernt sein. Die Wangen derselben sind mindestens ein Stein stark herzustellen. (Vergl. § 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1864 die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betr.)

Trockenkammern, in welchen eine Wärme von über 50° R. erzeugt wird, müssen, wo es von der Baupolizeibehörde für nöthig erachtet wird, doppelte eiserne Thüren und vor den Fenstern eiserne Läden erhalten. Diese, sowie etwaige Luftklappen sind so einzurichten, daß sie sich bei einem in der Trockenkammer ausbrechenden Brande von selbst schließen. (§ 28 der L.-B.-O.).

§ 85.

Hopfendarren, Hopfenschwefeldarren.

Die Hopfentrocken- und Hopfenschwefeldarren sind in allen Theilen aus feuersicherem Material herzustellen. Derartige Anlagen gehören zu den feuergefährlichen Betrieben und sind deßhalb die allgemeinen Bestimmungen in § 82 d. V. maßgebend.

Zur Ableitung der Schwefeldämpfe ist ein besonderes Kamin von ausreichendem Querschnitt aufzuführen, welches die Firste der nächsten Gebäude um mindestens 3 m überragen muß.

§ 86.

Dampfkesselanlagen.

Für die Anlage von Dampfkesseln sind die besonderen landesgesetzlichen und reichsgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. (Vergl. Eingang zum VI. Abschnitt d. Vorschrift.)

Alle Dampfkessel müssen in besonderen feuersicheren Räumen mit leichter feuersicherer Bedachung errichtet werden. Dampfkesselräume dürfen nicht überbaut werden.

Bei Neuerrichtung von Dampfkesselanlagen in den ausgebauten Theilen der Stadt Mannheim müssen die Feuerungen mit einer Vorrichtung zur Rauchverzehrung versehen werden.

Bezüglich der Höhe der Kamine behält sich die Baupolizeibehörde die Entschließung für den einzelnen Fall vor.

§ 87.

Anlage von Conditor-, Bäcker- und Trockenöfen an der Nachbargrenze.

Conditor-, Bäcker- und Trockenöfen müssen, wenn dieselben an einer Grenz- oder gemeinschaftlichen Scheidemauer errichtet werden sollen, von dieser durch einen leeren, mindestens 0,15 m weiten Raum getrennt werden.

(Vergl. § 27 u. folg. der Landesbauordnung.)

§ 88.

Anlage der Feuerungseinrichtungen in Tischler- und anderen Werkstätten für Holzbearbeitung.

Oefen in Tischler- und anderen Werkstätten für Holzbearbeitung sind, wo es die Oertlichkeit erlaubt, von Außen durch ein Vorkamin zu heizen.

Bei der Heizung im Innern der Werkstätten muß der Ofen unter- und umplattet sein. Liegt die Werkstätte auf Holzgebälk, so muß unter der Steinplatte noch eine Lage von gut gefügten Backsteinen angebracht werden. Auf der Steinplatte ist um den Ofen ein Blechmantel von 0,80 m Höhe in der Entfernung anzubringen, daß ohne Beseitigung des Mantels die Einwurfthüre des Ofens geöffnet und der Aschenbehälter ein- und ausgeschoben werden kann.

§ 89.

Eiskeller.

Eiskeller in Gebäuden müssen so angelegt werden, daß Wohnräume oder solche Räume, welche zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, sowie die Nachbargebäude weder durch Kälte noch durch Feuchtigkeit beeinflußt werden.

§ 90.

Wirthschaften.

Wirthschaften dürfen in Keller- und Souterrainräumen nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung errichtet werden.

Die Wirthschaftsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 30 qm und eine lichte Höhe von mindestens 3,60 m erhalten. Bei bestehenden Anlagen ist Nachsicht zulässig.

Die Lichtfläche der Fenster muß betragen:

a) bei Wirthschaften, welche das Licht von der Straße erhalten, mindestens 10 % der Grundfläche;
b) bei Wirthschaften, welche das Licht vorzugsweise von Hofräumen erhalten, mindestens 15 % der Grundfläche.

Durch wirksame Ventilationseinrichtungen ist für die erforderliche Lufterneuerung in sämmtlichen Wirthschaftsräumen Sorge zu tragen.

Für jedes Gebäude mit Wirthschaftsbetrieb muß ein Hofraum von mindestens 50 qm, bei Eckhäusern von mindestens 25 qm vorhanden sein, dessen Boden mit fester Deckung aus Stein, Cement oder Asphalt zu versehen ist.

Der Zugang aus den Wirthschaftsräumen zu dem Hofe und den Abortanlagen muß von dem Treppenhause und den Hausgängen getrennt und derart angelegt werden, daß die Wohn- und Schlafräume des Wirthes, seiner Familie und seines Personales nicht ausschließlich über denselben zu erreichen sind. Wirthschaftsaborte und Pissoirs müssen entweder in einem selbstständigen nach dem Hof liegenden Anbau eingerichtet oder, falls dieselben im Gebäude selbst angebracht werden sollen, durch einen lüftungsfähigen Vorraum, dessen Wände bis zur Decke reichen, von den übrigen Theilen des Hauses abgeschlossen werden. Die Wände und der Boden sind wasserdicht zu verputzen bezw. herzustellen.

Soll ein Pissoir an eine Grenzmauer oder gemeinschaftliche Scheidemauer angebaut werden, so ist eine wasserdichte Isolirmauer herzustellen.

Jedes Pissoir ist mit einer Einrichtung zur Wasserspülung, und einer Rinne zu versehen, nach welcher der Boden Gefäll besitzt.

Wirthschaftsaborte und Pissoirs müssen genügend hell erleuchtet und ventilirt sein; die Thüren sind mit selbstthätigem Verschluß zu versehen.

Für Gastschlafzimmer ist eine Höhe von mindestens 3 m und eine Fensterlichtweite von 1 qm auf 30 cbm erforderlich. Auf eine Person werden mindestens 4 qm Bodenfläche und 12 cbm Luftraum gerechnet.

§ 91.

Miethwohn- und Miethschlafräume.

Neben den allgemeinen Bestimmungen dieser Vorschrift über Zugänglichkeit, Feuersicherheit, Licht und Luft der Wohnräume werden für Miethwohnungen noch folgende Anforderungen gestellt:

1) Für jede Miethwohnung muß ein direkter Zugang zu einem nach § 106 dieser Vorschrift hergestellten Abort vorhanden sein.
2) Als nothwendigen Nebenraum muß jede Miethwohnung in der Regel eine Küche besitzen; ausnahmsweise wird es zugelassen, daß für kleinere Wohnungen eine gemeinschaftliche Küche vorgesehen wird.
3) Zur Aufbewahrung der Brennmaterialien und Vorräthe muß jeder Miethwohnung eine verschließbare Abtheilung des Keller- oder Speicherraums bezw. ein besonderer Verschlag im Hofraum zugewiesen sein. Die Bestimmungen des § 90 dieser Vorschrift über Gastschlafräume in Wirthschaften finden auf Miethschlafräume und Miethschlafstellen gleichmäßige Anwendung.

§ 92.

Werkstätten.

Werkstätten müssen durch direkt einfallendes Tageslicht hinreichend erleuchtet und mit ausgiebiger Ventilationseinrichtung versehen sein.

Für jede Werkstätte ist ein besonderer, vorschriftsmäßiger Abort zu erstellen, sofern nicht die Benützung einer in der Nähe befindlichen Anlage von der Baupolizeibehörde für angängig erachtet wird. (Vergl. §§ 97, 101 und 108 dieser Vorschrift und § 120 Gew.-Ord.)

§ 93.

Besondere Vorschriften für größere Versammlungsräume, Theater, Säle, Cirkusbauten, Schaubuden ꝛc.

In allen Räumen, welche zu zahlreichen Versammlungen von Menschen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen in geraden Läufen ohne Wendeltreppen und Vorplatzen in solcher Größe, Steigung und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch und sicher vor sich gehen kann (vergl. § 18 Abs. 1 der Landesbauordnung).

Die Treppenthüren im Erdgeschoß müssen unmittelbar in's Freie führen; sämmtliche Thüren, welche beim Verlassen der Räume benützt werden können, müssen nach Außen in Federfallen aufschlagen (vergl. § 45 d. Vorschr.).

Sämmtliche Treppen und Ausgänge müssen ausreichend hell erleuchtet und mit Nothlampen versehen sein. Das Anbringen von Portieren, Vorhängen oder sonstiger leicht brennbarer Verzierungen bedarf besonderer polizeilicher Erlaubniß. Die Ausgänge sind überdies als solche durch Zeichen oder Aufschriften kenntlich zu machen. Ferner wird die Einführung der städtischen Wasserleitung, die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfstellen mit Normalgewinden und Schlauchansätzen verlangt.

Die Errichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken und Werkstätten mit feuergefährlichen Betrieben über oder unter Versammlungsräumen ist verboten; auch dürfen derartige Lagerräume und Betriebe nicht mit den Gängen, Treppen und Nebenräumen der Versammlungsräume in Verbindung stehen.

Größere Theater sind allseitig freistehend zu errichten; der von den Nachbargebäuden und den Straßen einzuhaltende Abstand wird in einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde bestimmt.

Für kleinere Theater u. dergl. sind Ausnahmen nur zulässig, wenn die Nachbargebäude massive Umfassungswände und vorschriftsmäßige Brandmauern haben.

Die Dachkonstruktion ist in allen Fällen in Eisen auszuführen; die Anwendung von Holz ist für die Gesammtbaukonstruktion und besonders auch für die feste Bühnenmaschinerie thunlichst einzuschränken. Alles Holzwerk ist mit einem flammensicheren Anstrich zu versehen. Der Zuschauerraum muß von der Bühne und von den für das Personal bestimmten Räumen und ebenso die Bühne von den letzteren durch Brandmauern getrennt werden. Alle Oeffnungen sind mit eisernen Thüren oder Läden zu verschließen. Die Hauptbühnenöffnung ist von dem Zuschauerraum durch einen eisernen, möglichst rauchdichten Vorhang abzuschließen.

Innerhalb des Gebäudes dürfen Dekorationen und ähnliche feuergefährliche Gegenstände nur in vollständig feuersicher hergestellten Räumen aufbewahrt werden.

Die Gänge und Treppen müssen leicht aufzufinden und für den Zuschauerraum so angeordnet werden, daß die Besucher möglichst in radialer von der Bühne abgewendeter Richtung das Gebäude verlassen.

Die Fenster dürfen nicht vergittert werden.

Alle Zugänge zu den Dachböden sind durch selbstthätig zufallende eiserne Thüren abzuschließen.

Bei Einrichtung von Gasleitungen in kleineren Theatern ist die Anlage in drei selbstständigen Gruppen für den Zuschauerraum, die Bühne und die Gänge und Treppen getrennt herzustellen. In größeren Theatern ist nur elektrisches Licht zulässig.

Zur Erwärmung ist im Allgemeinen nur Centralheizung in Verbindung mit entsprechenden Ventilationseinrichtungen zulässig. Die Aufstellung von Gasheizöfen ist verboten. Wird die Ofenheizung in Ausnahmsfällen zugelassen, so ergehen besondere feuerpolizeiliche Auflagen.

§ 94.

Vorschriften für vorübergehend aufgestellte Circusbauten, Schaubuden und Schaubühnen.

Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Circus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines allseitigen Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze bezw. Nachbarbrandmauer gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Hauptthüren der Stallungen liegen. Zu den letzteren muß eine besondere mindestens 4 m breite Zufahrt vorhanden sein.

Die Gasflammen der Beleuchtung in den Ställen und in den Räumen unter dem Zuschauerraum müssen mit dichten Drahtkörben verwahrt werden. Sämmtliche Räume des Circus sind mit Nothbeleuchtung und Wasserleitung zu versehen. Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von Außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Räume unter dem Zuschauerraum dürfen als Garderoben zur Aufbewahrung von Dekorationen und Futtervorräthen nicht benützt werden.

Stroh, Heu und sonstige Futterstoffe dürfen nur für dreitägigen Bedarf an dem dem Zuschauerraume entgegengesetzten Ende der Stallungen gelagert werden.

Ueber die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen, über die Anordnung der Gänge, Thüren und Treppen wird in jedem einzelnen Fall von der Baupolizeibehörde entschieden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf größere Schaubuden sinngemäße Anwendung.

Von der Errichtung von Schaubühnen, Tribünen ꝛc., welche zu vorübergehenden Zwecken dienen sollen, ist der Baupolizeibehörde unter Anschluß einer Planskizze so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß für die Anordnung einer Prüfung auf ihre Tragfähigkeit hinreichend Zeit bleibt. Der mit der Prüfung beauftragte Ortsbaucontroleur stellt beim Mangel von Beanstandungen den Unternehmern eine Bescheinigung hierüber aus; vor Erhalt dieser Bescheinigung darf bei Strafvermeiden eine Benützung nicht gestattet werden. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so ist dem Bezirksamt hiervon Meldung zu machen, welches die weiteren Anordnungen trifft.

Siebenter Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit und Reinlichkeit.

§ 95.

Baugrund und Auffüllmaterial.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies ꝛc. darf nicht mit organischen Abfällen oder fäulnißfähigen bezw. fäulnißerregenden Stoffen vermischt sein. (Vergl. § 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Früher zu Ablagerung derartiger Stoffe benützte Baustellen sind, sobald sie überbaut werden sollen, abzuheben, sofern nicht diese Stoffe ihre fäulnißfähige Eigenschaft bereits verloren haben.

§ 96.

Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit.

Jedes Wohngebäude muß unterkellert sein. Wenn aus besondern Gründen eine Ausnahme zugelassen wird, so muß der Boden des Erdgeschosses eine mindestens 12 cm starke Isolirschicht aus Beton mit Asphalt- oder Cement-Deckung erhalten.

In diesem Falle müssen auch die Fundamentmauern gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit mittelst einer Isolirschicht geschützt werden.

§ 97.

Von den Kellern.

Die mit ihrem Fußboden tiefer als der angrenzende Erdboden belegenen Räume gelten als Kellerräume.

In Gebäuden mit Feuerungen müssen die Keller mit unverbrennlichem Material (Stein, Eisen, Beton) überdeckt oder überwölbt werden.

Die Anlage von Balkenkellern ist nur in Gebäuden ohne Feuerung, in welchen keine feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden, unter der Bedingung zulässig, daß die Stützen unter den Durchzügen im Keller von Stein oder Eisen hergestellt werden.

Alle Keller müssen möglichst grundwasserfrei angelegt werden.

In Gebäulichkeiten, welche unmittelbar an den Hochwasserdamm angebaut werden, darf der Kellerboden in der Regel nicht unter die Höhe des natürlichen Bodens zu liegen kommen.

Ausnahmen hievon kann die Baupolizeibehörde event. im Benehmen mit der Wasserbaubehörde gestatten, wenn dies nach Lage der Verhältnisse oder mit Rücksicht auf die beabsichtigte Bauart des Kellers unbedenklich erscheint und wenn überdies dem Aufsteigen der Grundfeuchtigkeit und der Erdgase nach den darüber gelegenen Räumen in genügender Weise vorgebeugt wird.

In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden Luftwechsels zu sorgen.

Die Fußböden der Keller sind aus Beton, Backsteinbeleg oder anderem dauerhaftem Materiale herzustellen. Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu verwahren, daß für die auf dem Grundstück Verkehrenden keinerlei Gefahr erwächst; insbesondere sind Fallthüren in Gängen und Einfahrten verboten.

In der Ebene des Hofraums liegende Kellereingänge sind mit einem mindestens 90 cm hohen eisernen Schutzgeländer zu versehen.

Wegen Entwässerung der Keller vergl. die Vorschriften der städtischen Abwasserung. Wegen Kellertreppen vergl. § 73 d. V.

§ 98.

Wohnungen und Aufenthaltsräume in Kellern.

Kellerwohnungen d. h. solche Wohnungen, deren Fußboden unter der Erdoberfläche liegt, dürfen nicht angelegt werden. Wenn theilweise unter der Erdoberfläche gelegene Räume nicht als Wohn- und Schlafräume, wohl aber dauernd für häusliche, ökonomische oder gewerbliche Zwecke, welche den längeren Aufenthalt von Menschen erfordern, verwendet werden sollen, muß für genügende Licht- und Luftzufuhr gesorgt sein.

Sie können nur zugelassen werden:

1) bei günstigen Bodenverhältnissen in solchen Gebäuden, welche bezüglich ihrer Höhe in vorgeschriebenem Verhältniß zur Straßenbreite stehen und deren Kellerfußboden über dem höchsten Druck- und Grundwasserstand liegt;
2) unter der Voraussetzung, daß
   a. der Fußboden dieser Kellerräume nach seiner Höhenlage eine hochwasserfreie Entwässerung gestattet, und mit sicherer Isolirung gegen Grundfeuchtigkeit versehen ist (vergl. § 97 d. V.);
   b. daß die Umfassungsmauern, welche nicht unmittelbar wieder an Keller anstoßen, unterhalb des Fußbodens horizontal und nach der beigefüllten Seite gegen Erdfeuchtigkeit ausreichend geschützt werden.
   c. diese Räume eine lichte Höhe von 3 m erhalten;
   d. die Decken mindestens 1,50 m über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden, die Fenster eine Höhe von mindestens 1 m erhalten und für ausgiebige Ventilation und Beleuchtung Vorsorge getroffen ist. (Wegen Küchen ꝛc. nach der Straßenseite vergl. § 51 d. V.)

Bei Lager- und Ausstellungsräumen unter Verkaufslokalen, welche nicht zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, können Ausnahmen von der Baupolizeibehörde gestattet werden.

§ 99.

Bemessung der Gebäudehöhe.

Die Höhe der Umfassungsmauern der Gebäude wird von der festgestellten oder thatsächlich bestehenden Straßenhöhe bezw. von dem anschließenden Erd- oder Hofboden bis zur Oberkante des Dachgesimses gemessen.

Ist die zu messende Gebäudefront unten oder oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Theilung ihres Flächeninhaltes durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet.

Zur Gebäudehöhe auch nach der Hofseite werden zugezählt: Mansarden, Gaupen, Giebel, Facadenabschlüsse (Attiken), sobald die Breite derselben zusammengenommen die Hälfte der Gebäudelänge übersteigt. Dachflächen und Dachaufbaue mit demjenigen Theil, welcher nach dem Hofe mit einem größeren Winkel als 45 Grad, nach der Straße mit einem solchen von mehr als 60° ansteigt; bei mehr als 60° darf die Firsthöhe (vertikal) vom Dachgesims gerechnet 5 m nicht übersteigen. Nicht berücksichtigt werden: Schornsteine, Ventilations- und Lichtschächte, einzelne emporragende Verzierungen wie Thürmchen, Bildsäulen und dergleichen.

§ 100.

Höhe der Gebäude.

Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf nicht größer sein als der Abstand desselben von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie. Bei nicht paralleler Lage der beiden Baufluchtlinien ist der mittlere Abstand zwischen denselben, bei Eckhäusern die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend, jedoch darf in letzterem Falle die Länge der Eckhausfront an der schmäleren Straße, soweit die Höhe derselben das an sich für dieselbe zulässige Maß überschreitet, nicht mehr als die doppelte Breite dieser Straße betragen.

Auch da wo die vorstehenden Bestimmungen an sich nicht entgegenstünden, dürfen an die Straße angrenzende Gebäude regelmäßig nicht höher als 22 m erbaut werden. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde im einzelnen Falle zulassen.

Hinter- und Seitengebäude dürfen nicht höher gebaut werden als für das zugehörige Vorderhaus nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf sämmtliche derzeit schon überbaute Grundstücke nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die Höhe der Gebäude auf denselben das Anderthalbfache des Abstandes derselben von der gegenüberliegenden Baufluchtlinie betragen darf, und daß noch nicht überbaute Plätze innerhalb des Ringdammes auf eine Höhe bis zu ³/₄ der Straßenbreite gemäß Abs. 1 bebaut werden können.

§ 101.

Luft und Licht in Aufenthaltsräumen von Menschen.

Die Bebauung der Grundstücke hat in der Art zu geschehen, daß allen Wohn-, Schlaf- oder zu sonstigem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen Luft- und Lichtzutritt in genügendem Maße gesichert ist. Die Fenster der bezeichneten Räume müssen unmittelbar nach einem der für jedes Gebäude gemäß den Bestimmungen in § 102 d. V. anzulegenden Höfe gehen, zum Oeffnen eingerichtet und in solcher Größe angelegt sein, daß ein ⅓ lichtgebender Gesammtfläche auf 30 cbm Rauminhalt kommt.

Ausnahmen sind nur für diejenigen Räume gestattet, welche durch ihre Verbindung mit andern Räumen oder auf sonstige Art ausreichend mit Luft und Licht versehen werden.

Unmittelbar in das Freie führende, genügend lichtgebende Fenster werden weiter verlangt: für Treppenhäuser, Küchen, Aborte und Ställe. Bei diesen Fenstern mit Ausnahme derjenigen von Ställen ist aber die Ausmündung nach einem Luft- oder Lichthof gestattet. Badezimmer und Speisekammern können indirektes Licht erhalten oder auch ohne Fenster angelegt werden, wenn eine gute Lüftungsvorrichtung hergestellt wird. Sofern diese Räume nicht in sonstiger Weise genügend lüftbar sind, müssen auch diese Fenster wenigstens theilweise zum Oeffnen eingerichtet sein. Glasgallerien dürfen vor den hiernach vorgeschriebenen Fenstern nur mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde erstellt werden.

§ 102.

Hofraum.

Bei jedem zum Wohnen oder nicht zu blos vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude muß ein Raum — als Hofraum mit festem Bodenbelag oder als Garten — unüberbaut belassen werden. Bisher nicht bebaute Grundstücke dürfen bis auf ⅔tel, bei Inkrafttreten dieser Bauordnung mit Vordergebäuden bereits bebaute Grundstücke bis auf ³/₄tel ihrer Grundfläche, unbeschadet der Bestimmungen des § 103, bebaut bezw. wieder bebaut werden.

Bei der Wiederbebauung besonders kleiner, bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits bebaut gewesener Grundstücke kann die Baupolizeibehörde Nachsicht von Einhaltung dieser Vorschrift bewilligen, wenn anders die angemessene Bebauung unmöglich oder wesentlich erschwert wäre, vorausgesetzt jedoch, daß auf andere Weise für genügenden Licht- und Luftzutritt dauernd gesorgt wird.

Grundstücke, welche nach Inkrafttreten dieser Bauordnung getheilt oder sonst verkleinert werden, bleiben von dieser Vergünstigung unbedingt ausgeschlossen.

Vorgärten sowie Licht- und Lufthöfe sind bei der Berechnung des hiernach unüberbaut und unüberdeckt zu belassenden Raumes auszuschließen.

Auch durch überhängende Stockwerke, Gallerien, Uebergänge und sonstige vorspringende Bautheile darf der freibleibende Raum nicht über obige Maße eingeengt werden.

Die ganze oder theilweise Ueberdeckung des Hofraums durch Glasdächer ist nur in Ausnahmsfällen mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung gestattet.

Das Zusammenlegen der Hofräume benachbarter Grundstücke behufs Erzielung eines gemeinschaftlichen unüberbauten Hofraums ist zulässig und kann die Baupolizeibehörde in solchen Fällen die Herabminderung der vorgeschriebenen Hofgrößen und Hofbreiten für jedes einzelne Grundstück mit Ausnahme der Eckgrundstücke um ein Viertheil zulassen, insofern die Erhaltung der Hofräume in unüberbautem Zustand und nöthigenfalls die Nichterhöhung der an die Höfe angrenzenden Baulichkeiten grundbuchmäßig gewährleistet wird.

Auf Höfe der Eckgrundstücke haben die Vorschriften in Absatz 1 dieses Paragraphen nur dann keine Anwendung, wenn nach denselben keine Fenster von Wohn- und Schlafräumen ausmünden; dieselben müssen aber mindestens 25 □ m groß sein, eine Minimalbreite von 3 m haben und mit festem Bodenbelag versehen sein.

Für Höfe, die nur zur Beleuchtung oder Lüftung von Treppenhäusern und Nebenräumen dienen, genügt eine Größe von 15 □ m bei 2,0 m kleinster Breite.

Jeder unüberbaut bleibende Raum eines Grundstücks muß zum Zwecke seiner Reinigung mit einem Zugang und mit Entwässerungsanlage versehen sein.

§ 103.

Abstand der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände.

Jede Gebäudewand, welche Fenster von Wohn-, Schlaf- oder sonstigen zu nicht blos vorübergehendem Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen enthält, muß von der Grundstücksgrenze oder gegenüberliegenden Gebäulichkeiten um mindestens ⅓ ihrer eigenen Höhe, wenigstens aber 5 m abbleiben. War das Grundstück, auf welchem die betreffende Gebäudewand errichtet werden soll, bisher schon bebaut, so genügt ein Abstand von einem Drittel ihrer Höhe; jedoch darf auch hier der Abstand nie unter 4 m verringert werden.

Liegt ein Zimmer mit ev. unmittelbar anschließender Treppe, theils im Vorderbau, theils im Seitenflügel, so dürfen diese Bautheile die Höhe des Vorderhauses erhalten.

Bei ungleicher Hofgestaltung tritt Durchschnittsberechnung der zulässigen Höhe ein.

MARCHIVUM

Umfassungswände, in welchen sich keine oder keine der in Abs. 1 erwähnten Fenster befinden (einschließlich der Umfassungen der Lichthöfe), müssen von Grundstücksgrenze oder gegenüberliegenden Gebäulichkeiten mindestens 2,50 m abbleiben.

Die Vorschriften des badischen Landrechts über Grunddienstbarkeiten und der Landesbauordnung in den §§ 10—12 werden hiedurch selbstverständlich nicht berührt.

Umbauten an bestehenden Umfassungswänden, insbesondere Erhöhungen derselben sind nur unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 104.

Höhe der zum Wohnen bezw. zu nicht blos vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume.

Alle zu Wohnungen oder zu Arbeitsräumen bestimmte Stockwerke müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m erhalten.

Die gleiche Höhe im Lichten wird verlangt für einzelne zum Wohnen bezw. zum nicht blos vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume mit Ausnahme für Mansard- und Dachstockwerke; letztere dürfen jedoch bei Neubauten nicht unter 2,70 m lichte Höhe erhalten; bei Umbauten bestehender Gebäude kann die Baupolizeibehörde in letzterem Falle eine lichte Höhe von 2,40 m für die Hälfte der Grundfläche zulassen.

§ 105.

Dachwohnungen.

Höher als im fünften Stockwerke dürfen Wohnungen nicht eingerichtet werden; hierbei werden ausgebaute, über Straßenhöhe heraufgehende Keller und Souterrainräume, soweit die letzteren nach § 98 d. V. überhaupt zulässig sind, als Erdgeschoß, ausgebaute Gaupen, Zwischen-Stöcke, Halb- und Mansardenstöcke als Stockwerke gerechnet.

Dachräume dürfen zu Wohn- und Schlafzwecken nur verwendet werden, wenn sie den Bestimmungen des § 104 d. V. bezüglich der Raumhöhe entsprechen, unmittelbar über dem obersten Stockwerk gelegen, mit stehenden gemäß den Bestimmungen des § 101 d. V hergestellten Fenstern versehen und von den angrenzenden Theilen des Dachbodens durch ausgemauerte und verputzte Riegelwände geschieden sind.

Bezüglich der Zugänglichkeit, der Anlage der Treppen und Gänge gelten die allgemeinen Bestimmungen der Landesbauordnung und dieser Vorschrift.

Wände und Decken dieser Dachräume sowie deren Gänge müssen verputzt sein.

§ 106.

Aborte.

Für jede selbstständige Wohnung ist ein entsprechend zugänglicher, umwandeter, überdeckter und verschließbarer Abort von nicht unter 0,80 m Breite im Lichten anzulegen. Die Sitze sind mit Deckeln zu versehen.

Nur in Fällen, in denen die Anlage gesonderter Aborte für jede einzelne Wohnung besonders schwierig ist und eine Ausnahme sanitär unbedenklich erscheint, z. B. bei kleineren Wohnungen, kann eine Ausnahme hievon jedoch nur insoweit zugelassen werden, daß jedes Stockwerk bezw. je 5 Zimmer einen Abort erhalten.

Soll der Dachstock (Mansardstock) zu Wohn- oder Schlafräumen benützt werden, so muß auch dieser einen Abort erhalten.

Ferner sind in andern zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen, sowie auf Lager- und Gewerbeplätzen, auf welchen ständig Menschen beschäftigt sind, Aborte nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen. Dabei muß im Allgemeinen durchschnittlich auf 30 Personen ein Abort gerechnet werden. Wo beide Geschlechter in größerer Anzahl verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen zu erstellen.

Alle Aborte müssen nach § 101 dieser Vorschrift hergestellte Fenster haben und gelüftet werden können.

Abtritte und Pissoirs sind von nicht blos zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen durch undurchlässige Wände bezw. Decken zu trennen. An öffentlichen Orten, Wirthschaften u. dergl. müssen die Abortthüren mit einem selbstthätigen Verschluß versehen sein.

Die Abfallröhren sind aus einem Material herzustellen, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein. Wenn die Aborte nicht in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden, so sind sie so anzulegen, daß die Abfallrohre überall das erforderliche Gefälle erhalten; scharfe Biegungen und große Schleifungen der Rohre sind unstatthaft.

Die Rohre müssen so tief in die Grube eingeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau ausmünden.

Die Abfallröhren müssen 3 cm von Wänden und Mauern entfernt angelegt werden.

Die in Gemäßheit des § 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874 nach oben zur Ventilation über das Dach zu führenden Abortröhren oder die in einzelnen Fällen anzubringenden besondern Dunstrohre müssen einen Durchmesser von mindestens 18 cm haben. Dieselben dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Bewohnen bestimmter Räume ausmünden bezw. müssen die Oberkante der näher als 5 m befindlichen Fenster um 1 m überragen und mit einem Hut versehen sein. Die Bestimmung in § 71 dieser Vorschrift über Kaminaufsatzrohre findet gleichmäßige Anwendung. Die Verwendung von Holz zur Herstellung der Dunstrohre ist nicht statthaft.

§ 107.

Abortgruben.

Wo nicht in einzelnen Fällen für die Aufbewahrung bezw. die Ableitung der menschlichen Excremente mit besonderer Zustimmung der Polizeibehörde eine anderweite Regelung getroffen ist, sind Abortgruben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzulegen.

Dieselben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche und abseits der Straße gelegen, von den Grundmauern der Gebäude getrennt und mit ihrem Umfassungsmauerwerk mindestens 3 m von Brunnenschachten, sowie 0,80 m von der Nachbargrenze entfernt sein.

Wo eine genaue Einhaltung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach der besonderen Anordnung der Baupolizeibehörde herzustellen.

Jede Grube muß nach allen Seiten eigene Mauern erhalten, welche bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 0,45 m, bei Verwendung von Backsteinen mindestens 1½ Stein stark sein und mit hydraulischem Mörtel oder Cement gemauert werden müssen.

Ferner sind dieselben im Innern mit einer mindestens 0,12 m starken Backsteinwand in Cement gemauert, in der Weise zu verkleiden, daß zwischen beiden Mauern ein mindestens 1½ cm breiter Zwischenraum verbleibt, welcher mit Cement auszugießen ist.

Der Boden der Grube muß mindestens 21 cm stark und derart hergestellt werden, daß die untere Lage aus einer Rollschicht von Backstein, welche mit Cement auszugießen ist, oder aus einer 18 cm dicken Betonschicht besteht. Auf diese Schicht muß sodann entweder ein Backstein- oder ein Hausteinplattenboden in Cement gelegt werden. Der Boden der Grube muß von allen Seiten gegen eine unter der Entleerungsöffnung anzubringende Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert, deren Wandungen in gleicher Weise wasserdicht herzustellen sind, wie der Grubenboden selbst, Gefäll haben.

Jede Grube muß überwölbt und im Innern mit einem geplätteten Cementverputz versehen sein.

Die Entleerungsöffnung der Gruben muß eine Ausdehnung von mindestens 60 cm im Gevierte haben und mit einer Stein- oder Eisenplatte ohne Oeffnung luftdicht abgeschlossen sein.

Wie die Abortgruben, so müssen auch die aus den Gebäuden in diese führenden Kanäle angelegt werden und von den Grundmauern des Gebäudes isolirt sein.

Regenablaufwasser, Haushaltungs- und gewerbliche Abwasser und Abfälle dürfen nicht in die Abortgruben eingeleitet bezw. verbracht werden.

Die Anbringung eines Ueberlaufs von der Abortgrube in die öffentlichen Kanäle, Wasserläufe, Rinnen oder Senkgruben u. dergl. ist unstatthaft.

Abortgruben dürfen während der Bauzeit nicht als Kalkgruben benützt werden.

§ 108.

Bestehende Abortanlagen.

Bestehende Aborte und Abortgruben, welche den Vorschriften in §§ 106 und 107 nicht entsprechen, sind bei festgestellter Reparaturbedürftigkeit oder bei baulichen Veränderungen (vergl. § 5 dieser Vorschrift) vorschriftsmäßig herzustellen.

Auch beim Mangel dieser Voraussetzungen müssen mit dem Inkrafttreten dieser Vorschrift sämmtliche Aborte den nachstehenden Mindestanforderungen entsprechen:

1) Die Grubenwände und der Grubenboden sind durch Einsetzen von Isolirschichten nach Maßgabe des § 107 wasserdicht herzustellen und mit glattem Cementstrich zu versehen. Der Grubenboden hat Gefäll nach der vorgeschriebenen Vertiefung zu erhalten.
2) Sämmtliche Gruben sind zu überwölben und mit einer vorschriftsmäßig gedeckten Entleerungsöffnung zu versehen.
3) Die Abtrittsitze sind mit der Abtrittgrube durch Röhren aus Cement, Thon, Asphalt oder Metall zu verbinden und mit gut schließenden Deckeln zu versehen.
4) Für jeden Abtritt, dessen Fallrohr nicht über Dach verlängert ist, muß ein mindestens 0,18 m weites Dunstrohr hergestellt und nach Vorschrift des § 106 letzter Absatz über Dach geführt werden.

§ 109.

Dung- und Abfallgruben 2c.

Regenwassergruben, Senkgruben, sowie Gruben zur Aufbewahrung von Küchenabfällen u. dergl. dürfen fernerhin nicht mehr angelegt werden. Die Beseitigung vorhandener derartiger Gruben kann von der Baupolizeibehörde verlangt werden. Die Ausfüllung hat dann in gleicher Weise zu geschehen, wie bei Brunnenschachten (vergl. § 111 dieser Vorschrift).

Für die bauliche Anlage von Dunggruben und Pfuhllöchern gelten die gleichen Vorschriften wie für die Arbortgruben; jedoch muß die Entfernung derselben von Brunnenschachten mindestens 5 m betragen.

Statt der Ueberwölbung kann in einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde die Abdeckung mittelst Dielen gestattet werden. Größere Dunggruben, insbesondere solche, in welchen Pferdedünger länger als drei Tage aufbewahrt wird, müssen zur gefahrlosen Beseitigung der sich entwickelnden Gase mit besonderen Ventilationseinrichtungen auf Anordnung der Baupolizeibehörde versehen werden.

§ 110.

Aufsicht über die Abort- und Dunggruben.

Der Innenverputz der Gruben darf erst nach erfolgter Rohbaubesichtigung (vergl. § 19 dieser Vorschrift) erfolgen.

Sämmtliche Abort- und Dunggruben werden durch einen der Ortsbaukommission beigegebenen Grubenkontroleur periodischen Untersuchungen auf ihre Beschaffenheit unterzogen. Den Weisungen des Grubenkontroleurs zur Entleerung und Reinigung der Gruben behufs ihrer Besichtigung ist Folge zu leisten. Die weiteren Anordnungen werden von dem Bezirksamt getroffen.

§ 111.

Wasserversorgung.

Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum Wohnen oder zum sonstigen nicht blos vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wenn auf demselben für die genügende Beschaffung von gutem Trinkwasser, entweder durch Anlegung eines Brunnens oder durch Einführung der städtischen Wasserleitung gesorgt ist bezw. gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

Wo der Anschluß an die städtische Wasserleitung bewirkt ist, muß jede Wohnung bezw. jedes Stockwerk sowie der Hofraum an zugänglicher Stelle einen Wasserzapfhahnen erhalten.

Im Interesse der Feuersicherheit kann die Baupolizeibehörde für ausgedehnte oder gewerblich benutzte Grundstücke oder Baulichkeiten, welche zu Versammlungen oder zum Bewohnen durch eine größere Anzahl von Menschen dienen, die Einführung einer Wasserleitung und die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfhähnen mit kleinerem Normalgewinde und Schlauchansatzstücken anordnen.

§ 112.

Brunnen.

Auf jedem bebauten Grundstücke, welches nicht Anschluß an die städtische Wasserleitung hat, soll eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen bestehen, der jederzeit reichliches genießbares Wasser liefert.

Ueber das Vorhaben, einen neuen Brunnen anzulegen, ist gemäß § 7 Ziff. 12 d. Vorschr. Bauanzeige zu erstatten. Zur Beseitigung eines bestehenden Brunnens wird die nach § 4 der Feuerlöschordnung für die Stadt Mannheim vom 4. Oktober 1882 erforderliche polizeiliche Erlaubniß nur ertheilt, wenn zuvor die städtische Wasserleitung in das Grundstück eingeführt ist. Im Uebrigen gelten für die Anlage von Brunnen die Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1874 die Sicherheit der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr., des L.-R.-S. 674, der städtischen Abwasserordnung und folgende Bestimmungen:

Brunnenschachte müssen, sofern dieselben nicht gemeinschaftlich angelegt werden, 0,90 m von der Nachbargrenze entfernt und mit Cement verputzt sein.

Auf gebohrte oder geschlagene Brunnen finden diese Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 113.

Ableitung des Abwassers.

Gebäude, welche zu Wohnungszwecken oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur dann errichtet werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwasser in das städtische Kanalnetz ausgeführt werden kann und thatsächlich ausgeführt wird.

Für die Haus- bezw. Grundstücksentwässerung sind die Bestimmungen der städtischen Abwasserordnung maßgebend. Die hiernach nothwendige Vorlage ist dem Baugesuch anzuschließen und wird dem städtischen Tiefbauamt zur weiteren Behandlung abgegeben.

Bei der Anlegung unterirdischer Bauten ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dadurch die zweckmäßige Anbringung der unterirdischen Entwässerungsanlagen nicht gehemmt wird.

Wegen der Entwässerung von Grundstücken außerhalb der Baubezirke vergl. § 114 u. folgende dieser Vorschrift.

Achter Abschnitt.

Bauten außerhalb der in Plan gelegten Theile der Gemarkung Mannheim, in den Neckargärten, im Hafengebiet und im Ueberschwemmungsgebiet des Rheins und Neckars.

§ 114.

Für die Bauten außerhalb der in Plan gelegten Theile der Gemarkung Mannheim sind die Vorschriften der Landesbauordnung, des Art. 8b des Ortsstraßengesetzes in seiner Fassung vom 4. August 1890 (Ges.- u. Verordbl. S. 508 f.) und die nach § 42 Ziff. 12 der Landesbauordnung erlassenen, nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

§ 115.

Gebäude außerhalb der Baubezirke müssen, sofern sie an Landstraßen, Kreis- und Gemeindewegen errichtet werden, die gesetzlich vorgeschriebene Entfernung (§ 32 des Straßengesetzes) einhalten.

Auf dem Privateigenthum längs der Kreisstraße Nr. 146 (Großsachsen—Mannheim), soweit sie auf Gemarkung Mannheim hinzieht, dürfen bauliche Anlagen aller Art nur in einer Entfernung von 3,6 m (Drei $^{6}/_{20}$ Meter) vom äußeren Rande des Wegkörpers angebracht werden.

Gebäude an Feld- und Gartenwegen dürfen nicht näher als 7,50 m von der Mitte der Feld- und Gartenwege errichtet werden.

Ausnahmsweise ist in den Neckargärten gestattet, in der Entfernung von 4 m von der Mitte der Gartengassen Bauten zu errichten, jedoch dürfen dieselben die Höhe von 2 Stockwerken nicht überschreiten mit Ausnahme der Eckhäuser, bei welchen drei Stockwerke zulässig sind. Halb- und Mansardstöcke gelten hiebei als Stockwerke. Die Aufsetzung von Gauben ist zulässig.

Sollen Gebäude weiter zurückgestellt werden, als im Vorstehenden bestimmt ist, so muß mindestens die Einfriedigung in der bestimmten Entfernung stattfinden. (Vergl. § 23 der Straßenpolizeiordnung für Mannheim und § 46 d. V.) Zur Einfriedigung können gefällige Mauern, Holz- oder Metallgeländer oder dichte außen glatt hergestellte Bretterwände von mindestens 2,25 m Höhe verwendet werden.

Die Anbringung von Aborten und Düngerstätten gegen einen öffentlichen Weg ist verboten.

Nebengebäude wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Waschküchen sollen in der Regel nach der von der Straße bezw. dem öffentlichen Weg abgekehrten Seite der Gebäude errichtet werden. Für die Neckargärten sind in dieser Beziehung die Bestimmungen in § 51 dieser Vorschrift maßgebend.

§ 116.

Die Gebäudefronten sind in allen Fällen parallel zur Axe der in Betracht kommenden Straßen oder Wege zu stellen und die Seitenwände in der Regel senkrecht zu derselben zu errichten.

Die Gebäude dürfen nicht näher als 4,50 m an die Nachbargrenze gestellt werden und ist das Aneinanderreihen von Wohngebäuden auf einem und demselben Grundstück nur bis zu einer Frontlänge von 24 m statthaft. Diese Bestimmung in Absatz 2 findet auf die Gartengassen in den Neckargärten keine Anwendung.

§ 117.

Mit Ausnahme derjenigen an den Gartenstraßen der Neckargärten müssen alle Gebäude, welche zum Wohnen oder zu regelmäßigem Aufenthalt von Menschen dienen sollen, in der Regel so hoch angelegt werden, daß der Fußboden des ersten Stockwerks (Erdgeschoß) nicht unter Rheinpegel 10 m (95,0 über N. N.) und mindestens 0,50 m über Straßen- bezw. Weghöhe zu liegen kommt. Ist die letztere noch nicht endgiltig festgesetzt, so soll hiefür Rheinpegel 9,50 m (94,5 über N. N.) angenommen und die Bauanlage so eingerichtet werden, daß die spätere Straßenherstellung auf dieser Höhe erfolgen kann.

Längs der Gartenstraßen in den Neckargärten ist der Fußboden des 1. Stockwerks (Erdgeschoß) bei unterkellerten Räumen (Wohnräumen) mindestens auf Rheinpegel 9,20 m (94,8 über N. N.) und die Kellersohle nicht unter Rheinpegel 6,50 m zu legen. Als Straßenhöhe ist Rheinpegel 93,0 (91,8 über N. N.) anzunehmen und der Fußboden ebenerdiger Räume, welche nicht unterkellert sind und nicht zum Wohnen oder regelmäßigen Aufenthalt von Menschen dienen, wie Magazine, Waschküchen 2c. mindestens 0,30 m über Straßenhöhe zu legen.

§ 118.

Das sich auf dem zu bebauenden Grundstück ergebende Regen- und Gebrauchsabwasser ist unterirdisch abzuleiten, sofern ein unterirdischer Abzugskanal die Möglichkeit hiezu bietet. Für solche Fälle treten die Bestimmungen der städtischen Abwasserordnung in Kraft.

Fehlt eine unterirdische Entwässerungsanlage und befindet sich auf der Straße oder dem Wege eine ordnungsmäßig gepflasterte Rinne, welche in einen Kanal der städtischen Abwasserleitung einmündet, so ist die Ableitung des Abwassers in die Straßenrinne gestattet, sofern dasselbe nach seiner Beschaffenheit überhaupt in Rinnen abgeleitet werden darf. (Vergl. § 5 der Verordnung vom 27. Juli 1874.)

Auf Grundstücken, welche nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen nicht entwässert werden können, und welche daher an sich mit Gebäuden, welche zum Wohnen oder zu regelmäßigem Aufenthalt von Menschen benutzt werden sollen, nicht verbaut werden dürfen, können ausnahmsweise Wohngebäude von nicht mehr als einer Familienwohnung dann errichtet werden, wenn auf denselben Gärtnerei oder landwirthschaftlicher Kleinbetrieb stattfindet, in welchem die sich ergebenden Abwässer verwendet werden. Zur Ansammlung der Abwässer müssen in solchen Fällen wasserdichte Gruben in entsprechender Größe und in einer Entfernung von mindestens 8 m von den betr. Gebäuden erstellt werden, in welche das Hausabwasser mittelst offener wasserdichter Rinne einzuleiten ist. Das Abwasser der Dachabfallröhren darf in diese Gruben nicht eingeleitet werden. In jedem einzelnen Fall ist der Großh. Bezirksarzt zu hören.

Stehen der Anlage von Gruben nach den örtlichen Verhältnissen sanitäre Bedenken entgegen, so wird die baupolizeiliche Genehmigung versagt, ebenso, wenn bei derartigen Bauten für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten nicht der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit nicht besteht. (§ 8b des Ortsstraßengesetzes.)

Zu jedem Baugesuch ist genau nachzuweisen, wie das zu bebauende Grundstück entwässert werden soll.

§ 119.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen einzuhaltenden Richtungslinien und Höhen werden auf Veranlassung der Baupolizeibehörde durch das städtische Tiefbauamt angegeben und deren Einhaltung von diesem zugleich mit den sachverständigen Mitgliedern der Ortsbaukommission überwacht.

§ 120.

Bauten im Hafengebiet, vor den Hochwasserdämmen und im Ueberschwemmungsgebiet des Rheines und Neckars.

Für Bauten im Hafengebiet (§ 1 u. folg. der Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 10. Juli 1888) sind die Bestimmungen der Landesbauordnung und der §§ 115—119 dieser Vorschrift maßgebend. Bauten mit hölzernen Umwandungen werden nur unter der Voraussetzung als Provisorien auf Widerruf zugelassen, daß keine Feuerungsanlagen in denselben eingerichtet werden. Der Einbau von Comptoirräumen wird nur gestattet, wenn dieselben durch vorschriftsmäßige Brandmauern von den übrigen Räumen getrennt sind.

Sämmtliche Bauten im Hafengebiet müssen mit feuersicherer Bedachung versehen sein; soweit es nach der Ausdehnung des Rohrnetzes möglich ist, muß in sämmtliche Gebäude und Schuppen die städtische Wasserleitung eingeführt und müssen an zugänglichen Stellen Zapfhähne mit dem Normalgewinde der freiwilligen Feuerwehr angebracht werden. Wegen Errichtung von Aborten gelten die Bestimmungen des § 106 dieser Vorschrift.

Sämmtliche Bauten vor den Hochwasserdämmen im Ueberschwemmungsgebiet des Rheines und Neckars sowie die Einleitung unreinen Wassers und fremder Stoffe in die öffentlichen Gewässer bedürfen der wasserpolizeilichen Genehmigung gemäß § 1 u. 86 des Wassergesetzes und § 1—12 der Vollzugsverordnung hiezu.

Längs des beiderseitigen Dammfußes der Hochwasserdämme dürfen auf einen Streifen von mindestens 3 m Einfriedigungen, Brunnenanlagen und dergl. nicht angebracht werden. (§ 4 der Wasserpolizeiordnung.)

Abgrabungen hinter den Hochwasserdämmen auf einen Streifen von 100 m Breite sind nur mit wasserpolizeilicher Genehmigung zulässig. (Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 11. Juni 1888.)

Soweit bei Bauten nicht im Privatbesitz stehende Theile der öffentlichen Flüsse, der Vorländer und Uferwerke benützt werden sollen, ist die Genehmigung der Flußbaubehörde (Großh. Rheinbauinspektion) nachzusuchen.

Sämmtliche wasserpolizeilichen Genehmigungen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs im öffentlichen Interesse ohne Entschädigung ertheilt.

Neunter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 121.

Diese Bauordnung tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft. Als integrirende Bestandtheile derselben sind zu erachten:

a) Die Gebührenordnung für die Bauaufsicht.
b) Die gleichzeitig in Kraft tretende ortspolizeiliche Vorschrift betr. die Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigungen bei Bauausführungen.
c) Die Gehwegordnung für die Stadt Mannheim vom 3. Dezember 1889.
d) Die Abwasserordnung für die Stadt Mannheim.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bauordnung treten außer Wirksamkeit:

1) Die Bauordnung für die Stadt Mannheim vom 6. Mai 1879.
2) Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. April 1878 bezw. deren Ergänzung vom 6. März 1885 betr. die Herstellung der Abtritte, Dunggruben und Pfuhllöcher.
3) Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Oktober 1885 betr. das äußere der Gebäude.
4) Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 14. Mai 1889 das Bauen außerhalb der Baubezirke betr.
5) Die Gebührenordnung für Prüfung und Beaufsichtigung der Bauausführungen vom 9. April 1889.

Mannheim, den 9. April 1892.

Großh. Bezirksamt:
Dr. Fuchs.

Mannheimer Parkgesellschaft.

Einladung zum Abonnement.

Das neue Abonnement beginnt mit

Freitag, den 1. April 1892

an welchem Tage die alten Karten ihre Gültigkeit verlieren. Die Eintrittspreise sind: 35092

a. Eine Einzelkarte	M. 12.—	Die zweite Karte	M. 8.—
b. Für Familien:		Die dritte Karte	„ 5.—
Die erste Karte	„ 12.—	Jede weitere Karte	„ 3.—

Die Aktionäre haben nach § 9 der Statuten gegen Ablieferung des Dividendenscheines pro 1891 Anspruch:

bei 1 Aktie auf 1 Abonnentenkarte
bei 2 „ „ 3 „
bei 3 „ „ unbeschränkte Zahl Abonnentenkarten
} für Glieder ihrer Familie.

Soweit ein Aktionär mehr Familien-Abonnenten-Karten nimmt, als er kraft Besitzes an Aktien zu beanspruchen hat, so sind für die zweite, dritte und vierte Karte u. s. w. die für die sonstigen Abonnenten festgesetzten Preise zu zahlen. Als zur Familie gehörig werden betrachtet: Der Familienvorstand, dessen Ehefrau, seine minderjährigen Söhne (unter 21 Jahren), seine unverheiratheten Töchter, sowie die zum Haushalt gehörenden, unselbstständigen Personen. (Dienstboten jedoch nur als Begleitung der Herrschaft, oder als Begleitung der Kinder.) Pensionäre nur insoweit, als dieselben das 18. Jahr nicht überschritten haben.

2. Fremden-Karten.

Abonnenten können für auswärtigen, bei ihnen wohnenden Besuch Abonnentenkarten **mit einmonatlicher Gültigkeit**, auf Namen lautend, zum Preise von **3 Mk.** nehmen.

Aktionären steht es frei, zu diesem Zwecke Dividendenscheine an Zahlung zu geben, deren jeder zu 3 Fremdenkarten die Berechtigung gibt.

Wir bitten das verehrliche Publikum dringend, die Anmeldungen jetzt schon einreichen zu wollen, da später bei großem Andrang eine prompte Erledigung unmöglich sein wird. Für Neu-Abonnenten haben die Karten sofortige Gültigkeit.

Der Vorstand.

MARCHIVUM

Erstes Special-Reste-Geschäft Mannheim
F 2, 7 Kirchenstr. F 2, 7.

Täglich Eingang von **Resten** in **Kleiderstoffen** für die Frühjahrs-Saison, sowie Leinen und Baumwollwaaren bedeutend unter normalem Preis. 37938

F 2, 7. **J. Lindemann** F 2, 7.

Durch besonders günstige Abschlüsse bin ich in der Lage, einen **grossen Posten** 38289

Sommer-Buxkins, Kammgarn- & Paletotstoffe

in **durchaus soliden, fehlerfreien Qualitäten** zu

ausserordentlich billigen Preisen

abzugeben. Sämmtliche Stoffe sind in nur neuen Dessins und bietet sich hier dem verehrlichen Publikum Gelegenheit zu

wirklich vortheilhaften Einkäufen.

O 2, 10 Kaiserstr. **G. F. W. Schulze** **O 2, 10** Kaiserstr.

Tuch- und Buxkin-Engros-Lager.

Ausverkauf wegen Umbau des Ladens.

Um vor dem im Juni stattfindenden Umbau meines Ladens, mein Lager zu verkleinern, habe ich einen grossen Theil sämmtlicher Qualitäten 35126

Glacé-, Schwedischer u. Stoffhandschuhe

zurückgesetzt und verkaufe dieselben zu

bedeutend herabgesetzten Preisen.

Wilhelm Ellstaetter

N 3, 7/8 Kunststrasse **N 3, 7/8.**

Emil Rhein, Spenglermeister, Mannheim,
Gas- und Wasserleitungsgeschäft, **S 3, 4.**
Vertreter der 38191
Haller-Industrie, H. Faulhaber, Schw. Hall.

Neu! Neu!

Koch's neue Windschutzhauben u. Ventilatoren.

Gebrauchsmusterschutz. Oktober 1891. Deutsches Reichspatent A. Sicherster Schutz gegen **Zurückdrängen** von Rauch, Dunst 2c. durch Wind und Sonnendruck. Keinerlei Oeilung mehr nöthig. **Garantirt unverwüstliche Beweglichkeit.** Durch ganz eigenartige Construktion des Drehpunktes außerhalb Rauchfangs. Heizmaterial Ersparniß! Für jedes Kamin verwendbar! Die besten Zeugnisse von Privaten u. Behörden stehen zu Gebot. Wer unsere Schutzhauben und Ventilatoren kauft, ist **von vielen bisherigen Belästigungen für immer frei!** Prospekte gratis.

Die Pfaff-Nähmaschinen

zeichnen sich durch einfache Handhabung, prachtvollen Stich, leichten und geräuschlosen Gang ganz besonders aus.
Sämmtliche reibende Theile sind aus bestem Stahl **geschmiedet, nicht gegossen.** 35604
Alleinverkauf bei

Martin Decker, Mannheim, A 3, 4

vis-à-vis dem Theater-Eingang.
Nähmaschinen-Lager aller Systeme.
Eigene Reparaturwerkstätte.
Zahlungs-Erleichterung. — Bei Baarzahlung 10% Rabatt.

Empfehlenswerth für jede Familie!

25 Preis-Medaillen. **H. UNDERBERG-ALBRECHT's** allein echter **Boonekamp of Maag-Bitter** K.K. Hoflieferant in Rheinberg am Niederrhein. Gegründet 1846.

Anerkannt bester Bitterliqueur! 30059

Filiale

der

Frankfurter Schirm-Fabrik

E 3, 15 Mannheim E 3, 15

empfiehlt 35586

Kinder-Sonnenschirme schon von **40 Pfg.** an.

Gestreifte große

Halbseidene Damen-Entoutcas

in allen Farben von **Mk. 2.75** an.

Regenschirme in Zanella schon von 1 M. an
" " Gloria " " 2.50 "
" " Halbseide " " 5 "

Vorjährige Sonnenschirme im Ausverkauf zu enorm billigen Preisen.
Reparaturen und Ueberzüge prompt und billig.

Filiale
der Frankfurter Schirm-Fabrik
E3, 15 Mannheim E3, 15.

Die Solinger
Messer- und Scheeren-Fabrik
nebst Dampfhohlschleiferei
von 31051
Fr. Schlemper,
G 4, 12 Mannheim G 4, 12
empfiehlt sich einem geehrten Publikum Mannheims und Umgegend bestens in
Bestecken, Tranchir-, Taschen- und Rasirmesser, Scheeren 2c.
Täglich wird geschliffen und Reparatur vorgenommen.

C. A. Vetter,
D 3, 11½ D 3, 11½
neben dem Bankhause W. Ladenburg & Söhne.

MÖBEL

Kasten- und Polster-Möbel jeder Art. 23552
Fertige Betten.
Prompte Bedienung bei mäßigen aber festen Preisen.

Poliren und Wichsen

aller Art von Möbeln

wird schnellstens und billigst besorgt von

Gebrüder Behn,
L 4, 17. L 4, 17.
Bau- und Möbel-Schreinerei. 10175

H. Götz & Co.,
Waffenfabrikanten.
Berlin, Friedrichstr. 208.
Revolver 5 bis 75 M. (Specialität), Teschins (größt. Sortim.) Gewehrform. M. 6,50 bis M. 50,—
Luftgewehre (schönes Geschenk) für Bolzen u. Kugeln 4 bis 30 M.
Jagdcarabin. Schrot u. Kug. v. 14 M. an
Centralfeuer-Doppelflinten Ia im Schuss M. 54,— bis M. 250,—. 3jährige Garantie. Umtausch gestattet.
Nachnahme oder Vorausbezahlung.
Ill. Preisbücher gratis u. franco.
38828

Petroleum-Motor „Vulcan" Von 2—6 Pferdekräften.

Patentirt in allen Industriestaaten.

Vollständig sicherer und gleichmässiger Gang. Keine Concession. Ungefährlich. Hoher Nutzeffect. Billigster Betrieb, da mit gewöhnlichem Lampen-Petroleum arbeitend. Leichte Reinigung. Ausführlichen Prospect gratis u. franco.

G. Kuhn, Maschinenfabrik
Stuttgart-Berg.

Geeignetster Motor für die Kleinindustrie, der besten Gaskraft- oder Dampfmaschine in keiner Weise nachstehend. 31618

Möbellager
von 36987
J. Schönberger.

T 1, 13 in der gold. Gerste T 1, 13.

Aug. E. Wolff
American Dentist.
Diplomirt in Canada.
D 2, 3 Mannheim D 2, 3.
Spezialität:
Zahnziehen mittelst Electricität. — **Plomben** in Gold, Silber, Email 2c.
Praktische Regulirung der Zähne.
Künstliche Gebisse.
Sprechstunden: Täglich von 9 bis 5 Uhr. 30008

---

100 Mark

erspart jeder Käufer bei Bedarf von einem neuen **Pianino** 5jährige Garantie. Beste Empfehlungen. Wiederverkäufer hoh. Rabatt
J. Demmer, 36264
Pianino-Versdg. Ludwigshafen.
Meine Instrumente sind Ia. Qualität u. von nur Hoflieferanten der größten Fabriken Deutschlands

---

Konfirmandenscheine,
Bilder, Spiegel u. Brautkränze werden solid und billig eingerahmt bei 37936
Karl Appel, Glaserei, H 4, 9.

Anhängschloß
per St. 10 Pfg. Q 3, 7. 35616

Stühle werden geflochten.
G 2, 19/20, 4. Stock,
„Margaretha". 38061

Die 33959
Handschuhwascherei
L. Jähnigen,
befindet sich nunmehr
H 2, 8, 3. Stock.

Es wird stets zum
Waschen und Bügeln
(Glanzbügeln)
angenommen unter Zusicherung prompter und billiger Bedienung. 34911
E 5, 6 dritter Stock.

Reparaturen
an Galanterie-, Luxus- u. Spielwaaren werden gut gemacht, alles gekittet und Bügeleisen gefattelt. G 6, 2, 3. St. 36569